



Wortprotokoll der 122. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 11. Dezember 2020, 10:01 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal E.200
als Präsenzsitzung und Webex-Videokonferenz

Vorsitz: Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heribert Hirte, MdB

Tagesordnung – Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt Seite 8

- a) Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Rechtsstandort Deutschland stärken – Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen

BT-Drucksache 19/23121

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Ausschuss Digitale Agenda

Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Patrick Sensburg [CDU/CSU]

Abg. Esther Dilcher [SPD]

Abg. Jens Maier [AfD]

Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]

Abg. Niema Movassat [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Antrag der Abgeordneten Niema Movassat, Friedrich Straetmanns, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Juristische Ausbildung reformieren, Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten

BT-Drucksache 19/24643

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Patrick Sensburg [CDU/CSU]

Abg. Esther Dilcher [SPD]

Abg. Jens Maier [AfD]

Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]

Abg. Niema Movassat [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Teilnehmende Abgeordnete Seite 4

Sprechregister Abgeordnete Seite 6

Sprechregister Sachverständige Seite 7

Anlagen:
Stellungnahmen der Sachverständigen Seite 35

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter-schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter-schrift
CDU/CSU	Heil, Mechthild Heveling, Ansgar Hirte, Dr. Heribert Hoffmann, Alexander Jung, Ingmar Lehrieder, Paul Luczak, Dr. Jan-Marco Müller, Axel Müller (Braunschweig), Carsten Sensburg, Dr. Patrick Steineke, Sebastian Thies, Hans-Jürgen Ullrich, Dr. Volker Warken, Nina Wellenreuther, Ingo	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp Frei, Thorsten Gutting, Olav Hauer, Matthias Launert, Dr. Silke Lindholz, Andrea Maag, Karin Middelberg, Dr. Mathias Nicolaisen, Petra Noll, Michaela Oellers, Wilfried Schipanski, Tankred Throm, Alexander Vries, Kees de Weisgerber, Dr. Anja	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz Dilcher, Esther Fechner, Dr. Johannes Groß, Michael Lauterbach, Dr. Karl Post, Florian Rawert, Mechthild Scheer, Dr. Nina Steffen, Sonja Amalie	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Miersch, Dr. Matthias Müller, Bettina Nissen, Ulli Özdemir (Duisburg), Mahmut Rix, Sönke Schieder, Marianne Vogt, Ute Wiese, Dirk Yüksel, Gülistan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Maier, Jens Maier, Dr. Lothar Peterka, Tobias Matthias Reusch, Roman Johannes	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Curio, Dr. Gottfried Hartwig, Dr. Roland Haug, Jochen Seitz, Thomas Storch, Beatrix von Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Buschmann, Dr. Marco Helling-Plahr, Katrin Martens, Dr. Jürgen Müller-Böhm, Roman Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Fricke, Otto Ihnen, Ulla Schinnenburg, Dr. Wieland Skudelny, Judith Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Akulut, Gökay Mohamed Ali, Amira Movassat, Niema Straetmanns, Friedrich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Jelpke, Ulla Lay, Caren Möhring, Cornelia Renner, Martina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Esther Dilcher (SPD)	16, 26
Katrin Helling-Plahr (FDP)	15, 25
Stellvertretender Vorsitzender Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 26
Niema Movassat (DIE LINKE.)	16, 27
Axel Müller (CDU/CSU)	27
Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU)	15



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Prof. Dr. Heribert Anzinger Universität Ulm Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung	8, 24, 28
Prof. Dr. Michael Beurskens, LL.M. (University of Chicago), LL.M. (Gew. Rechtsschutz), Att. at Law (New York) Universität Passau Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	9, 23
Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb Universität zu Köln Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung	10, 22, 29, 30
Martin Groß Präsident des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin – Brandenburg Abteilungsleiter IV – Aus- und Fortbildung in der Rechtspflege, Prüfungswesen Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	11, 21, 30
Dr. Sven Hasenstab Deutscher Anwaltverein e. V. Rechtsanwalt und Notar, Hannover	17, 31
Prof. Elisa Hoven Universität Leipzig Lehrstuhl für deutsches und ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht	12, 19, 21, 31
Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur. Universität Marburg Institut für das Recht der Digitalisierung	13, 18, 19
Prof. Dr. Anne Sanders, M. Jur. (Oxford) Universität Bielefeld Lehrstuhl Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, das Recht der Familienunternehmen und Justiforschung	14, 18, 33



Der stellvertretende Vorsitzender **Dr. Heribert Hirte**: Einen schönen Guten Morgen zusammen. Ich eröffne die 122. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz mit der öffentlichen Anhörung zu einem Antrag der FDP-Fraktion „Rechtsstandort Deutschland stärken – Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen“ und einem Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Juristische Ausbildung reformieren, Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten“. Ich begrüße die Abgeordneten hier im Saal. Ich begrüße die Sachverständigen hier im Saal sowie diejenigen, die uns elektronisch zugeschaltet sind: Die Kollegin Dauner-Lieb aus Köln und Elisa Hoven, sowie Herrn Beurskens. Ich begrüße die Vertreterin der Bundesregierung und die Zuhörerinnen, die nicht ganz so viele sind: Ein Zuhörer und eine Zuhörerin auf der Tribüne. Gegenstand der heutigen Anhörung sind der Antrag der Fraktion der FDP zur Reform der juristischen Ausbildung vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung in der Rechtsbranche und der Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit dem Ziel einer umfassenden Reform der juristischen Ausbildung, auch in Bezug auf deren Umfang oder die Ableistung der Staatsprüfung. Einige Hinweise zum Ablauf: Sie, die Sachverständigen, erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, heute also mit Herrn Anzinger: Guten Morgen. An die Sachverständigen ergeht die Bitte, nicht länger als vier Minuten zu sprechen. Wir messen die Zeit hier vorne. 30 Sekunden vor dem Ende ertönt ein Signal, das sich am Ende wiederholt. Die zugeschalteten Sachverständigen Frau Dauner-Lieb, Frau Hoven und Herr Beurskens sowie alle anderen per Webex zugeschalteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer bitte ich, Ihre Mikrofone auszuschalten, soweit Sie nicht sprechen. An die Vorstellungsrunde – die Runde der Eingangsstellungnahmen – schließt sich eine Fragerunde an. In der Fragerunde gibt es jeweils zwei Fragen für die Abgeordneten – an den gleichen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Die Bitte an die Sachverständigen ist, die Frage auch zügig zu beantworten und sich dabei kurz zu halten. Einige technische Hinweise: Die Anhörung ist öffentlich, das

Sekretariat fertigt auf der Grundlage einer Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne oder per Webex sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Beifalls- oder Missfallenskundgebungen von der Tribüne und rein vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass Störungen in der Sitzung nach dem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrecht geahndet werden können. So weit sind wir am Ende. Frau Dauner-Lieb, die jetzt zuhört, hat mich gebeten, vorgezogen zu werden, weil Sie danach zu einer Prüfung muss. Sie wäre in der alphabetischen Reihenfolge auf Platz 3, das heißt, in zehn Minuten dran. Wenn das nicht reichen sollte, möge sie uns ein Signal geben, sonst würde ich nämlich einfach im Alphabet vorgehen und Herr Anzinger anfangen lassen. Ich höre jetzt auch keinen Widerspruch: Herr Anzinger.

SV Prof. Dr. Heribert Anzinger: Vielen Dank, Herr Hirte. Beide Anträge widmen sich der Zukunft der juristischen Ausbildung. Eine Dimension dieser Zukunft ist die Digitalisierung. Sie verändert die Lebenswirklichkeit, sie führt zu einem Bedeutungszuwachs immaterieller Werte, insbesondere von Daten. Sie bringt neue Formen der elektronischen Kommunikation und auch der Prozessführung hervor und stellt in Blockchain-Technologien und Smart Contracts staatliche Monopole in Frage. Damit verbinden sich Anforderungen an die Fortentwicklung des Rechts. Alle diese Entwicklungen lassen sich aber in meinen Augen auch im bestehenden Kanon der juristischen Ausbildung, im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer und der Methodenlehre sehr gut bewältigen. Unter didaktischen Gesichtspunkten stellen diese Phänomene sogar eine Bereicherung dar, denn sie bieten Anlass, Grundprobleme in frischen Sachverhaltszusammenhänge zu unterrichten und die Strukturen zu entfalten: Mit Smart Contracts lassen sich die Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre und mit Blockchain-Netzwerken Fragen des internationalen Privatrechts vertiefen. Weniger vorbereitet ist die juristische Ausbildung allerdings auf die möglichen Einflüsse der Digitalisierung auf den Prozess der Rechtsfindung selbst, auf ihre eigenen Methoden, auf den Bedeutungszuwachs alternativer Formen der Streitbeilegung und schon gar nicht auf eine auf den Rechtsdienstleistungsmarkt zurollende Industrialisierung. Dort sind die in den Umfragen unter Studierenden und



Referendaren wahrgenommenen Ausbildungsdefizite auch zu verorten. Während in anderen Staaten, etwa in den Vereinigten Staaten, in Großbritannien, in den Niederlanden und Kanada, der Einsatz statistischer Verfahren bei der Dokumentenanalyse, bei juristischen Prognoseentscheidungen und in kognitiven Assistenzsystemen erprobt, für Bagatellstreitigkeiten der strukturelle Parteivortrag und automatisierte Streitbeilegungsplattformen eingeführt wurden – und in den Niederlanden sogar mit staatlicher Förderung familienrechtliche Streitigkeiten automatisiert werden – hat sich die deutsche Justiz und die deutsche Anwaltschaft bereits mit der Einführung einer E-Akte und im Besonderen des elektronischen Anwaltspostfachs fürchterlich abmühen müssen. Jetzt ist das Erschrecken groß, dass Legal Tech noch viel weiter reichen kann. Wer sich auf internationalen Tagungen über den Stand der Forschung zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) im Recht informiert, staunt, wie tief die Informatik und die Mathematik in die juristischen Methoden eintauchen. Juristen fehlen die Fähigkeiten, sich damit kritisch auseinanderzusetzen. Wenn es gelingt, den Einsatz dieser Technik für viele Zwecke günstiger auszustalten als traditionelle Hoheitsverwaltung, Rechtsberatung und Streitbeilegung, dann sind bei Juristen zusätzliche Kompetenzen gefragt. Juristinnen und Juristen müssen in der Lage sein, diese Techniken verantwortungsvoll einzusetzen, und sie müssen erkennen können, wo neben den Chancen auch die Risiken bestehen, und sie müssen begründen können, warum Grenzen zu setzen sind. Dazu sind zwei Dinge erforderlich: Einerseits ist ein größeres Bewusstsein für die Grundlagen der eigenen juristischen Methoden notwendig: Und zum anderen gehört auch ein Grundverständnis für fremde Methoden, auf denen viele der neuen Technologien beruhen, dazu. In die Ausbildung integrieren lässt sich die Stärkung der Methoden und insbesondere der statistischen Methoden nicht so leicht wie die Rechtsfragen digitaler Geschäftsmodelle. Es ist aber notwendig sie zu integrieren, um den Rechts- und Justizstandort Deutschland auch in der heutigen Qualität aufrechterhalten zu können. Deshalb ist es erforderlich, dass Impulse von außen kommen und zwar aus Gründen, die wir vielleicht noch näher diskutieren, durch Regelungen im

Bundesrecht. Ein Signal wäre die Aufnahme digitaler Kompetenzen. Wichtiger wäre aber in meinen Augen Datenkompetenz und hier ein Grundverständnis für statistische Verfahren. In der Lebenswirklichkeit werden statistische Verfahren als Methode der Sachverhaltsfeststellung und -prognose in juristischen Assistenzsystemen erforderlich werden. KI beruht auf Daten, Algorithmen beruhen auf Daten und Juristinnen und Juristen müssen damit umgehen können oder auch sagen können, wo sie nicht eingesetzt werden sollen. Und deshalb verdient der Beschlussantrag in meinen Augen Unterstützung in der Forderung, Schlüsselqualifikationen in der Datenkompetenz und in der digitalen Kompetenz einzuführen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Anzinger. Als Nächster hat das Wort Herr Beurskens.

SV Prof. Dr. Michael Beurskens: Ja, vielen Dank. Die Anträge gehen ja in zwei ganz verschiedene Richtungen, denen allerdings gemeinsam ist, dass es um die Reform der Ausbildung geht, und wir können sehen, dass die Digitalisierung zumindest in den Prüfungen auch bei dem Zweitantrag erwähnt wird. In einem Sachzusammenhang stehen sie insoweit, als es in beiden um die grundlegenden Kompetenzen geht, die unsere Ausbildung heute vermitteln soll. Wenn wir uns die Prüfung angucken, dann wird im Moment viel Detailwissen abgefragt. Die Methodik wird zwar auch abgefragt, tritt aber zunehmend in den Hintergrund. Fähigkeiten, die im Beruf nötig sind, etwa die Fähigkeit zur Recherche oder zur kritischen Auseinandersetzung mit bestimmten automatisierten Systemen, sind nicht Prüfungsgegenstand und damit für viele Studierende auch uninteressant. Die Kompetenz im Digitalisierungsbereich ist für Leute, die in sieben bis zehn Jahren auf dem Arbeitsmarkt sind, unverzichtbar. Allerdings nicht in der Bedienung von Software – wie benutze ich Microsoft Word – sondern auch in der kritischen Analyse. Nur wenn wir das als reine Schlüsselqualifikation ansehen, haben wir neben Rhetorik, Verhandlungsmanagement und in anderen so genannten Kompetenzen ein weiteres Fach, das mal nicht nur nebenbei irgendwie. Insoweit möchte ich den großen Bogen spannen: Wenn wir so etwas angehen, dann sollten wir auch dringend überlegen dies im



Staatsexamen auch zu prüfen. Damit würde das Detailwissen in den Hintergrund gedrängt und den Studierenden ermöglicht, eigene sachliche Kompetenzen auszubauen und Freiräume für die Digitalisierungskompetenz zu schaffen. Das Zweite, das ich unbedingt anmerken möchte, ist, dass es meiner Meinung nach nicht reicht, hier irgendwie eine freiwillige Zulassungskompetenz zu haben, sondern es muss auch eine prüfungs- und staatsexamenszulassungsrelevante Voraussetzung sein. Das heißt nicht, dass die Digitalisierung in den Staatprüfungen geprüft werden soll. Aber wie einen Schein könnte man die Digitalisierungskompetenz verbindlich gestalten. Ein letzter Punkt: Wir haben schon hier einige Anträge im Hinblick auf die Finanzierung von Legal-Pack-Professuren und ähnliches. Das befürworte ich. Ich sehe nur wenig Potenzial darin, hier jetzt mal eben eine kleine W2-Stelle an jeder Uni zu schaffen. Da muss man schon größere Zentren im Blick haben, die eben auch mit der Informatik und ähnlichen Fakultäten vernetzt sind. Das würde man nicht einfach mal mit einer Geldschleuder oder einer Gießkanne realisieren können. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Beurskens. Als Nächste hat das Wort die Kollegin Dauner-Lieb in Köln.

SVe **Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb**: Ganz herzlichen Dank. Ich bin sehr dankbar, dass ich heute hier ein paar Sätze zur Juristenausbildung sagen darf, die mir ganz besonders am Herzen liegt. Ich betreibe in Köln seit über zehn Jahren den Examenskurs für Zivilrecht – alle fünf Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) mit Vernetzung zum Handelsgesetzbuch (HGB), der Zivilprozessordnung (ZPO) und dem Arbeitsrecht – und bin infolgedessen permanent ins Prüfungs geschäft eng eingebunden. Gern würde ich erwähnen, dass ich seit einem halben Jahr in einem Verfahren – ein Zivilverfahren in Südafrika – involviert bin. Warum erwähne ich das? Weil es in einem Land wie Südafrika plötzlich möglich ist, einen ganzen Zivilprozess mit Anwälten aus Südamerika, Asien und Deutschland gleichzeitig mit Zeugenvernehmungen, allem Pipapo, völlig digital durchzuführen. Und in einem halben Jahr ist es nicht ein einziges Mal zu einer technischen Panne oder irgendeinem Problem gekommen. Nur als Beispiel wie weit andere Länder mit der

Digitalisierung der Justiz schon sind. Meine Damen und Herren, wir reden über die Juristenreform seit es Juristen gibt und sie ausgebildet werden. Geändert hat sich praktisch nichts. Warum ist das so? Weil etwas nicht berücksichtigt wird, was ich hier ganz bewusst an die erste Stelle setze: Was nicht geprüft wird, wird nicht gelernt. Das wird völlig ausgeblendet. Aus dieser Erkenntnis folgt aber, dass jegliche Reform der universitären Ausbildung völlige Zeitverschwendungen ist. Da brauchen wir gar nicht anfangen, wenn sich die Reform nicht in irgendeiner Weise sofort im Prüfungsgeschehen abbildet. Die Staatsprüfung halte ich im Ausgangspunkt für eine ausgezeichnete Sache. Man kann darüber diskutieren, aber es ist ein gutes System, was auch international hoch anerkannt wird. Allerdings müsste man viel genauer über die Handhabung der Staatsprüfung derzeit nachdenken. Diese grundlegende und offene Diskussion wird von den Landesjustizprüfern und -prüfungssämlern systematisch abgeblockt und verhindert mit dem Argument: Man müsste mal gucken, was die Universitäten alles besser machen könnten. Worum geht es, meine Damen und Herren? Es geht um Aufgabenstellung, es geht um Qualitätssicherung der Prüfungen und um Prüferschulungen, um viel zu lange Aufgaben. Ich bringe ein Beispiel: Letzte Woche wurde in einer Staatsprüfung gefragt: „Warum ist die Bundesflagge quer gestreift?“ Was sagt uns das? Meine Damen und Herren, was könnte man sofort ändern, ohne viel Theater? Erstens: Es gibt eine interne Anweisung oder Absprache, dass kein Sachverhalt in der ersten Staatsprüfung länger als zwei Seiten ist. Zweitens: Die Klausuren werden unabhängig korrigiert. Die beiden Prüfer wissen nicht, was der andere macht. Das würde sofort das ganze Leben ändern. Drittens: Es wird von Zeit zu Zeit eine Visitation mündlicher Prüfungen durchgeführt – ausgelöst: Der Präsident setzt sich in die Kommission und hört einfach zu, was da passiert. Zu guter Letzt: Es gibt keine ausformulierten Lösungshinweise für die Korrektoren, die ihnen erlauben, ihren Kopf abzustellen und nur noch Häkchen hinter alles zu machen. Gut. Außerdem sollte man in der ersten Prüfung den Zugriff auf Kommentare ermöglichen. Viel wichtiger wäre Open Book. Weil das nämlich erstens der Arbeitswirklichkeit entspricht und außerdem in



der Lehre das permanente Abstellen auf Detailwissen abmildern würde. Wenn man das Detailwissen schnell nachschlagen kann, würde die Methodenkompetenz gestärkt. Was sollte man sonst tun? Bevor man digitale Lehrstühle einrichtet, sollte man dafür sorgen, dass Recherche und digitale Arbeit in der Universität mal überhaupt funktioniert. Ich finde, dass die beiden Semester, die wir jetzt hinter uns haben, sehr deutlich zeigen, worum es geht. Wichtiger wäre aber auch, dass digitale Kompetenz von Seiten der Lehrenden als Thema der Didaktik begriffen wird. Es macht keinen Sinn, einfach einen kleinen Film zuhause aufzunehmen und zu sagen, das dürfen sich die Studierenden abhören, wann sie wollen. Das ist keine „Lehre digital“. Das man dafür auch Geld braucht, ist völlig klar. Mein letzter Wunsch: Mehr Methodenkompetenz – also auch zwingende Vorlesungen in der Rechtsgeschichte, in Grundlagen. Das sieht komisch aus, dass man sagt, der moderne Jurist braucht Digitalisierung und Rechtsgeschichte. Ich glaube, er braucht Digitalisierung und die Rückbindung auf die Grundlagen, damit wir endlich wieder über eine juristische Ausbildung reden können, die den Namen Rechtswissenschaft verdient. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dauner-Lieb. Als Nächster kommt der Prüfungsamtsblick durch Herrn Groß.

SV Herr Martin Groß: Ganz herzlichen Dank für die Möglichkeit hier etwas zu sagen. Ich will es kurz aufgreifen: Wir haben zwei große Themen. Einmal: Digitalisierung – das ist ein Monsterthema, was so ein bisschen Elemente eines Vexierbildes hat, da stellen sich unterschiedliche Leute unterschiedliches vor. Da müsste man etwas präziser werden, bevor man es unterbringt. Die zweite Frage ist: Was machen wir denn überhaupt in den Prüfungen und schreiben wir vier Klausuren, fünf Klausuren und gibt es den Palandt oder vielleicht einen kleinen BGB-Kommentar? Das gehört aber zu einem Gesamtbild. Dass ist mir ganz wichtig. Das sollte man sich vorher erstmal klar machen: Wir haben eigentlich eine ausgesprochen gute Juristenausbildung hier in Deutschland. Ich liebe dieses System. Deswegen habe ich Herr Möllers mal nach vorne gezogen, der sagt – ich kriege das nicht so zitiert, dass ich es Ihnen als Fußnote

geben könnte: „Es gibt zwei erstzunehmende Systeme auf der Welt. Das ist unser System und das anglo-amerikanische System, die mehr mit der Argumentation arbeiten. Aber wir haben zwei unterschiedliche Ansätze, die gut sind.“ Was mir ganz wichtig ist: Was wir denen beibringen, sind exemplarische Geschichten, auch schwierige Geschichten, auch Reichsgerichtsentscheidungen und die Entwicklung der Willenserklärung unter Berücksichtigung des savignyschen Denkens – also einmal ganz tief, aber exemplarisch und nicht in der Breite. Was wir nicht wollen, ist die Juristin, der Jurist, der alles irgendwie kann, aber nichts richtig. Sondern wir wollen Juristinnen und Juristen, die umfassend einarbeitungsfähig sind. Da kommen wir zu den methodischen Forderungen, die Frau Dauner-Lieb ja zu Recht gestellt hat. Da müssen wir dran arbeiten, aber das müssen wir im Hinterkopf behalten. Was wir nicht brauchen, und deswegen brauche ich keine zusätzlichen Vorlesungen Digitalisierung: Gepflegtes Halbwissen in der Breite. Das fährt vor die Wand. Sie kriegen auch noch die Vorlesung Tierschutzrecht, Sie kriegen die Vorlesung Umweltschutzrecht, wir schlagen uns gerade um psychologische Kompetenzen. Das funktioniert so nicht. Ich muss den Kern schützen, an dem muss ich arbeiten. Das halte ich für extrem wichtig. Das heißt für Digitalisierung: Das ist eine der ganz wichtigen Zukunftsfragen, denen wir uns stellen müssen. Herr Anzinger, Sie haben das wunderbar ausgeführt. Das heißt aber zunächst mal: Es muss was im Rechtsleben passieren, was wir den jungen Leuten beibringen können. Deswegen kann ich Cluster fördern, bei denen man sagt, da entwickelt sich was, da wird vertieft gedacht, und das sackt dann in die German-Legal-Community rein. Das was da passiert lernen die Studenten und lernen die Referendare. Ich halte es deshalb für völlig verzichtbar, da irgendwelche Ergänzungen ins Deutsche Richtergesetz (DRiG) reinzuschreiben. Lassen Sie die Finger davon, aber fördern Sie die Kompetenz und begleiten Sie das. Wie man das technisch macht, weiß ich nicht. Ich verstehe von Hochschulfinanzierung gar nichts. Aber das wäre mir ganz wichtig. Vor allen Dingen, man muss es in der Trias sehen. Ich bin verantwortlich für die Staatsprüfung. Das ist in Ordnung. Da kann ich was steuern. Ich bin verantwortlich für die Referendarausbildung. Da kann ich andere



Sachen steuern. Und ich bin nochmal – und da arbeiten wir mit dem Bund zusammen – verantwortlich für die Richterausbildung und für die Ausbildung der Staatsanwälte, da kann ich nochmal Kompetenzen vermitteln. Das gehört nicht alles ins Studium und nicht in eine Ergänzung des Deutschen Richter-gesetzes. Das muss ich in der Praxis entwickeln. Die anderen Fragen finde ich alle spannend: Fünf Klausuren, sechs Klausuren, studienbegleitender Bachelor, was auch immer, aber bitte nicht in einer Bundesjuristenausbildungsordnung. Wir versteinern das ganze System. Wir reden auch über das Teilzeit-referendariat. Die ersten Fragen dazu haben wir in meiner Abteilung 2012 gedacht. Das hat acht Jahre gedauert. Wenn Sie da auf Bundesebene was ändern wollen, wird das zu kompliziert. Lassen Sie das den Ländern. Föderalismus hat auch seine Chancen und damit danke ich dem Vorsitzenden und bin fertig. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Lieber Herr Groß, man merkt, dass Sie Vortragserfahrung haben, vielleicht auch vom Zuhören. Alles Nächster wäre Herr Hasenstab dran, der steckt aber noch im Verkehr fest und deshalb switchen wir gleich weiter zu Frau Hoven, wenn Sie darauf eingerichtet ist. Guten Morgen. Wir hören Sie gut, wir sehen Sie auch und Sie haben schon das Wort.

SVe Prof. **Elisa Hoven**: Wunderbar, ganz herzlichen Dank. Ja, ich denke auch, dass wir heute zwei sehr große Themen behandeln. Ich würde mich in meiner Stellungnahme gerne auf das Thema der Jurist/-innen-Ausbildung im Kern beschränken und Digitalisierung ausklammern. Auch wenn ich meine, dass es ein sehr wichtiges Thema ist, denke ich, dass, gerade weil es ein wichtiges und sehr großes Thema ist, man da vielleicht mal separat und noch differenzierter drüber sprechen muss. Die Jurist/-innen-Ausbildung ist in meinen Augen dringend reformbedürftig. Studierende stehen mit Beginn des Studiums unter einem enorm hohen psychischen Druck, was insbesondere daran liegt, dass sie wissen, wenn sie dieses Staatsexamen nicht schaffen, stehen sie ohne jeden Abschluss da. Zudem geht die Klausurpraxis an den Realitäten – wir haben es schon gehört – des juristischen Arbeitens komplett vorbei. Wir

bringen Studierende in eine völlig künstliche Situation, wo sie ohne jedes Hilfsmittel mit Stift und Papier auch die wildesten Sachverhalte lösen müssen. An deren Erstellung, ich spreche da aus eigener Erfahrung, Professoren wochenlang arbeiten. Außerdem erwarten wir von ihnen, dass sie sämtliche Definitionen, Streitstände und zum Teil auch Entscheidungen auswendig referieren können. Damit belohnen wir schlicht das Falsche – Auswendig-lernen und ein unreflektiertes Runterschreiben von vermeintlich richtigen Lösungen – und nicht ein grundlegendes Verständnis des juristischen Denkens. Grundlagen kommen zu kurz. Der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. ist daher in meinen Augen in ganz hohem Maße begrüßenswert. Ich bin sehr, sehr froh über diese Initiative. Ich möchte hier auf zwei zentrale Punkte kurz eingehen. Den Ersten würde ich einmal überschreiben als einen fairen Umgang mit den Studierenden und unserer Examens-kandidaten. In meinen Augen sollte es bundesweit Möglichkeiten geben, Aufsichtsarbeiten der beiden Staatsexamina in zwei oder drei zeitlich abgetrennten Bereichen anzufertigen, also eine sogenannte Abschichtung. Das entlastet erfahrungsgemäß die Studierenden ganz erheblich psychologisch. Und dann möglicherweise alternativ daraus eine Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Akten-stoff. Den Zweiten würde ich in einer fairen Bewertung der Prüfungsarbeiten – wie bereits angesprochen – sehen. Das derzeitige System macht in meinen Augen wenig Sinn: Dass wir eine Erst- und eine Zweitkorrektur haben und der Zweitkorrektor genau weiß, wie die erste Korrektur ausgegangen ist. Es gibt x Studien zur Bedeutung von Ankereffekten, denen sich niemand entziehen kann, wobei ich mich da überhaupt nicht ausklammere. Das hat der Kollege auch angemerkt. Wir können gern ausführlicher darüber sprechen, aber das erschöpft sich dann in einer bloßen Schlüssigkeitsprüfung der Erstkorrektur und das wird einfach der Bedeutung eines Staatsexamens nicht gerecht. Daneben muss man auch darüber nachdenken, wie man Leute besser dazu motiviert zu korrigieren. Das derzeitige System ist da nicht unproblematisch. Der dritte Punkt unter dem Bereich Fairness gegenüber den Studierenden ist in meinen Augen die Einführung eines Bachelors. Das kann und soll das Staatsexamen in keiner Weise ersetzen, aber es ist schlicht nicht fair, dass



unsere Studierenden Prüfungen bestehen, dass sie jahrelang bei uns studieren, alles, was wir in der Universität von ihnen verlangen, schaffen, und wir sie trotzdem ohne Abschluss entlassen. Da meine ich auch, dass wir, wenn es irgendwie möglich ist, eine bundeseinheitliche Regelung brauchen – anders als Herr Groß es gerade gesagt hat. Denn es wäre sonst schlicht unfair, dass ich an der einen Universität so etwas bekomme, an der anderen nicht. Da meine ich, wäre es ganz wichtig, dass wir dazu kommen. Der zweite große Punkt ist in meinen Augen das richtige Fordern und gute Juristinnen und Juristen auszubilden und, auch das wurde schon kurz angesprochen: Wir müssen weg vom bloßen Auswendiglernen und hin zum Verstehen. Denn einen guten Juristen oder eine gute Juristin macht es nicht aus, dass sie jede Antwort gleich im Kopf hat, sondern er muss die richtigen Fragen stellen können und eigentlich beginnt juristisches Denken und Arbeiten erst auf Grundlage von Erkenntnissen, von Literaturrechtsprechung etc. Das heißt in der Prüfungssituation sollte man darauf zurückgreifen können, insbesondere durch die Nutzung von Standardkommentaren oder, was ich sogar noch besser finde, eine vollkommene Open-Book-Klausur. Wenn wir in Richtung Digitalisierung denken, dann auch mit Beck-Online, Juris etc. Parallel, letzter Satz von mir, sollte oder kann man dann die Grundlagenfächer stärken. Damit müsste für mich eine radikale Entschlackung des Prüfungsstoffs in den Nebenfächern und dafür eine Stärkung der historischen, philosophischen, soziologischen und rechtsvergleichenden Bezüge einhergehen. Herzlichen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Hoven. Als Nächster hat das Wort Herr Omlor. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Sebastian Omlor: Herr Vorsitzender, verehrte Abgeordnete, meine sehr verehrten Damen und Herren. Die Digitalisierung muss sich stärker in der juristischen Ausbildung niederschlagen. Ein derart weitgreifender und vielschichtiger Prozess muss in einem Fach, das auf eine enge Interaktion mit Gesellschaft und Wirtschaft ausgelegt ist, eine prägende Rolle einnehmen. Daher danke ich nicht nur dem Ausschuss für meine Ladung als Sachverständiger, sondern auch der FDP-Fraktion für ihren

diesbezüglichen Antrag. Die entscheidende Frage zielt aber nicht auf das Ob, sondern auf das Wie. Der Fokus sollte dabei auf dem Recht der Digitalisierung und damit auf den Pflichtfächern und Schwerpunktbereichen liegen. Legal Tech spielt hingegen nur eine flankierende Rolle. Zunächst geht es, insofern weiche ich ausnahmsweise von Herrn Kollegen Anzinger ab, weder begrifflich noch inhaltlich um eine Datenkompetenz. Daten können technisch sowohl digital als auch analog niedergelegt und verarbeitet werden. Vielmehr sind junge Juristinnen und Juristen gefordert, die Rechtsfragen elementarer Wirtschafts- und Lebensbereiche zu stellen und auch zu beantworten. Hierzu gehören sowohl materiell-rechtliche, Verfahrens- als auch kollisionsrechtliche Fragen, aber in herausgehobener Weise auch das Grundlagenfach der Rechtsvergleichung. Die Digitalisierung kennt bekanntlich keine Ländergrenzen. Daher sollten in erster Linie die Kerninhalte der juristischen Ausbildung noch bewusster auf ihren Digitalisierungsbezug hin ausgeleuchtet und gelehrt werden. Kodifikatorisch eignet sich hierzu am besten eine Anlehnung von § 5a DRiG an die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) Baden-Württemberg, wonach bei den gesamten Inhalten des Studiums die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung zu berücksichtigen ist. Nicht nur eigene Evaluationen an der Universität Marburg, sondern auch die vor wenigen Tagen vorgestellte Digital Study 2020 haben ergeben, dass die Studierenden und Rechtsreferendar/-innen den größten Nachholbedarf für ihre Ausbildung gerade im Recht der Digitalisierung sehen. Genau dort sollte auch der Schwerpunkt einer Reform der juristischen Ausbildung liegen: In den mit der Digitalisierung zusammenhängenden Rechtsfragen. Dabei geht es beispielsweise um das Wirtschaftsrecht der Digitalisierung, etwa Zahlungsdienste auf Block-Chain-Basis, digitales Zentralbankgeld, Tokenisierung von Vermögenswerten, Stichwort Entwurf eines Gesetzes zur Einführung elektronischer Wertpapiere (eWpG), Haftung für KI, Rolle von Online-Plattformen. Juristische Ausbildung an deutschen Universitäten ist eine Vorbereitung nicht primär auf die Nutzung bestimmter Softwareanwendungen und technischer Hilfsmittel, sondern auf die methodisch und dogmatisch fundierte Beantwortung gerade auch neuartiger



Rechtsanwendungsfragen. Dieses Recht der Digitalisierung sollte sich stärker als bisher sowohl in den Pflichtfächern als auch in den Schwerpunktbereichen niederschlagen. Lediglich flankierend sollte eine eher handwerklich-praktische Digitalisierungskompetenz gefördert werden, wie sie mit dem Schlagwort Legal Tech verbunden ist. Soweit Legal Tech als Informationstechnik verstanden wird, die in irgendeiner Weise das juristische Arbeiten unterstützt, liegt doch der Schwerpunkt von Legal Tech vor allem auf technischen Prozessen und Software, die die Rechtsfindung durch Menschen ergänzen oder sogar ersetzen. Hier können Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker sich in die universitäre Ausbildung durch Zusatzveranstaltungen, etwa zur Schlüsselqualifikation, einbringen. Diese Dozentinnen und Dozenten können natürlich auch aus Start-Up-Unternehmen stammen. Zugleich sollten die Studentinnen und Studenten angehalten werden, sich frühzeitig gerade auch zur Berufsorientierung mit digitalen Berufsfeldern zu befassen und zugleich diesbezüglich rechtliches Problembeusstsein zu entwickeln. Hierzu sollte ein Monat der Pflichtpraktika der Förderung der Digitalisierungskompetenz dienen. Hinsichtlich der weiteren Punkte aus den beiden Anträgen möchte ich aus Zeitgründen auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen und die Möglichkeit zu Nachfragen hervorheben. Als Fazit darf ich festhalten: In erster Linie muss das Recht der Digitalisierung in der juristischen Ausbildung verankert werden. Die JAPO von Baden-Württemberg kann hier als ein Vorbild für eine Anpassung des § 5a DRiG dienen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Omlor. Vorerst als Letzte hat Frau Sanders das Wort.

SVe Prof. Dr. Anne Sanders: Sehr geehrter Herr stellvertretender Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich sehr herzlich. Natürlich, an der Digitalisierung in der Juristenausbildung führt kein Weg vorbei. Das sah man kürzlich bei der großen E-Justice-Konferenz anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft sehr eindrücklich. Die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Rechtsanwendung – also

nicht nur die Digitalisierung des Rechts durch Legal Tech – müssen in der juristischen Ausbildung ebenfalls vermittelt werden. Die vorgeschlagene Aufnahme in den Pflichtfachstoff hätte da eine klarstellende Funktion. Für sinnvoll halte ich zudem – wie der Kollege Anzinger – eine verbindliche interdisziplinäre Veranstaltung zu Legal Tech sowie die Möglichkeit zur Vertiefung im Schwerpunkt. Nun zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. etwas ausführlicher: Mit vielen Studierenden würde ich eine Einführung von Bachelorabschlüssen sehr begrüßen. Einige Universitäten tun das schon und können nicht feststellen, dass das die Attraktivität des Staats-examens beeinträchtigt hätte. Das Staatsexamen genießt ja zu Recht hohe Anerkennung und sollte allein zum Richteramt und zur Tätigkeit in der Anwaltschaft befähigen. Ein Bachelor würde aber den Studierenden, die durch das Examen fallen, zumindest irgendeinen Abschluss geben, der ihnen eine Zukunft in einem Unternehmen, einem Verband oder der Verwaltung ermöglicht. Dass Studierende jahrelang Studienleistung erbringen und zum Schluss nur mit dem Abitur dastehen, ist weder wirtschaftlich noch menschlich eine gute Situation. Grundlagenfächer, insbesondere neuere Rechtsgeschichte gehören zu einer Ausbildung als Jurist einfach dazu. Es beunruhigt doch, wenn in der mündlichen Prüfung auf die Frage „Wer war Roland Freisler?“ geraten wird: „Das war ein bedeutender Jurist, der viel erledigt hat.“ Gerade einem deutschen Juristen sollten der Volksgerichtshof und die Korrumperbarkeit des Rechts etwas sagen. Das Studium sollte allerdings nicht überfrachtet werden, insbesondere wenn wir noch Legal-Tech-Kompetenzen vermitteln wollen. Dann müsste man an anderer Stelle etwas herausnehmen. Wahlmöglichkeiten zur Schwerpunktbildung in den Klausuren der beiden Staatsprüfungen lehne ich ab. Der richtige Ort für die Spezialisierung ist der Schwerpunkt. Außerdem möchte ich gegen eine Reduzierung der Zahl der Klausuren votieren. Erst eine größere Zahl gibt einen verlässlichen Blick auf die Kompetenz des Prüflings. Es reduziert auch die Bedeutung jeder einzelnen Klausur und damit den Stress. Die Durchführung der Klausuren am Computer halte ich für richtig. Das ist keine große Digitalisierung, sondern das ist einfach Standard – wie man heutzutage eben schreibt. Der geplante



§ 5d Absatz 6 DRiG geht da in die richtige Richtung. Das ist allerdings, wie auch eine sehr zu begrüßende Verbesserung der Vergütung der Korrektur – eine Kostenfrage. Kommentare in der ersten Prüfung: Dem stehe ich eher skeptisch gegenüber im Gegensatz zu meinen Vorrednern. Auch ich bin gegen zu viel Auswendiglernerei. Doch mit einem Kommentar könnten die Prüflinge nicht mehr zeigen, wie sie eben ohne Hilfsmittel allein mit dem juristischen Handwerkszeug und dem Gesetz einen Fall lösen. Sinnvoller wäre es meiner Ansicht nach Prüfungen konsequent auf die Arbeit mit dem unbekannten Fall und nicht auf Detailwissen auszurichten. Die Fähigkeit zur Recherche können sie im zweiten Examen zeigen, das ja das Praktiker-Examen ist, und dort dann gerne auch unter Nutzung von Datenbanken. Abschichten finde ich ebenfalls keine so gute Idee. Meines Erachtens zieht das die Prüfung unnötig in die Länge, fördert die Konzentration auf das Detailwissen und nicht auf das juristische Handwerkszeug. Um das unabhängige Zweitvotum kommt man kaum herum, denke ich, wenn man zwei wirklich unabhängige Begutachtungen einer Klausur haben will. Das würde allerdings den Einsatz von Prüfern und auch die Kosten erhöhen. Als Maßnahme der Qualitäts-kontrolle des Erstgutachtens funktioniert das ganz gut. Abschließend zum Teilzeitreferendariat: Hier, finde ich, geht der neue Entwurf zu § 5b Absatz 6 DRiG in eine sehr gute Richtung; mehr als diesen Kompromiss könnte man wahrscheinlich kleineren Ländern kaum aufbürden. Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Frau Sanders, vielen Dank. Damit sind wir, wenn nicht Herr Hasenstab jetzt kurzfristig hier reinplatzen sollte, am Ende der Einführungsrounde und kommen zur ersten Fragerunde. Ich habe schon einige Fragen notiert und beginne mit Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ich würde gerne Herrn Professor Anzinger fragen und Bezug nehmen auf die Ausführungen von Herrn Groß. Und zwar hat er ausgeführt: Einer Regelung im Deutschen Richter-gesetz bedürfe es nicht, sondern stattdessen müsste sich die Digitalisierung zunächst in der Praxis entwickeln. Da wollte ich gerne fragen, wie Sie das sehen. Wäre aus Ihrer Sicht nicht eine Regelung sinnvoll? Und ich möchte insbesondere nach der Datenkompe-

tenz fragen, die ja in einzelnen Landesjustizausbildungsordnungen schon Einzug gefunden hat. Sind Sie der Meinung, dass explizit eine solche Regelung nicht dennoch in das DRiG gehört? Die zweite Frage, die ich Ihnen gerne stellen möchte: Die Verantwortung für die Ausbildung zukünftiger Juristinnen und Juristen obliegt ja den juristischen Fakultäten und den Landesjustiz-prüfungsämtern. Auch diesen Einwand haben wir gehört heute. Gerade im föderalen Wettbewerb kann die juristische Ausbildung in den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet sein. Warum sollten wir als Bundesgesetzgeber jetzt tätig werden? Ich glaube, das kam auch bei Herrn Groß vor, der sagte, die Länder sollten doch da tätig werden.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Helling-Plahr, als Nächste Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich würde die gleiche Frage einmal an Professorin Hoven und Frau Dauner-Lieb stellen wollen. Und zwar geht es mir nochmal um den Bachelor. Dazu hatten Sie ja schon einiges gesagt. Frau Professorin Hoven hatte ausdrücklich gesagt, diesen Bachelor würde sie befürworten. Wie soll das dann praktisch aussehen? Sollen wir das dann für alle, auch die, die das Staatsexamen anstreben, einführen? Sollen alle dauerhaft Creditpoints sammeln? Sollen wir also das Studium so umstellen, dass am Ende jeder den Bachelor machen kann? Das würde ja das gesamte Studium betreffen. Oder soll das vielmehr ein alternatives Programm sein, das diejenigen, die das Staatsexamen machen, nicht durchlaufen müssen? Da würde ich gerne von Ihnen nochmal hören, was Sie sich da vorstellen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Keul. Ich begrüße Herrn Hasenstab. Wir sind in der ersten Fragerunde. Wir sehen dann, wie Sie gleich dran kommen.

Als Nächster Herr Sensburg.

Abg. **Dr. Patrick Sensburg** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Ich habe eine Frage an Professor Beurskens und eine Frage an Frau Professorin Dauner-Lieb. Die erste Frage an Professor Beurskens: Macht aus Ihrer Sicht der Bachelor als Studienabschluss in der Juristenausbildung Sinn? Es gibt ja erste Hochschulen, die damit angefangen haben einen Bachelor und



Master anzubieten, dies dann aber wieder geändert haben. Dann haben Sie aber Ihre Ausbildung wieder geändert. Besteht die Gefahr des Einstiegs in die Bachelorisierung der Juristenausbildung? Macht das aus Ihrer Sicht Sinn oder sollten wir davon absehen, den Bachelor anzubieten? Und an Frau Professorin Dauner-Lieb: Wie sieht das aus, das Schreiben des Examens mit Computer? Ich stelle mir so 300 bis 400 Examensprüflinge vor, in einem großen Saal, alle tippen auf der Computertastatur rum, der Rechner stürzt ab oder auch nicht. Wie kontrolliere ich diese Examensprüfungen? Ist das der großer Schritt zur Digitalisierung? Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Sensburg. Als Nächster Herr Movassat.

Abg. **Niema Movassat** (DIE LINKE.): Ja, danke schön. Naja, der Stift kann ja auch kaputt gehen während des Schreibens. Da sind natürlich technische Probleme in vielerlei Hinsicht denkbar. Aber das ist jetzt gar nicht der Punkt, auf den ich hinaus möchte. Meine beiden Fragen gehen an Frau Hoven. Die erste Frage kreist um die Art und Weise, wie Studierende lernen. Wir wissen ja, dass fast alle Studierenden zum kommerziellen Repetitorium gehen. Zumindest in Düsseldorf kannte ich nur eine Hand voll Studierender, die das nicht gemacht haben damals. Das hat natürlich schon ein bisschen damit zu tun, dass es eine starke Tendenz gibt, Definitionen auswendig zu lernen, sich Streitstände aufzuschreiben – was hat der BGH gesagt, was sagt die herrschende Literatur, was sind die Argumente? Geht dadurch das Verständnis für die Systematik und die Grundlagen des Rechts verloren? Gibt es eine Tendenz zum Auswendiglernen aufgrund der Klausuren so wie sie konkret ausgestaltet sind? Und die zweite Frage schließt an diesen Systemkomplex an: Können Sie sich irgendein Berufsbild bei Juristinnen und Juristen vorstellen, in dem man innerhalb von zehn Tagen sieben komplexe Sachverhalte ohne Zugang zur Kommentarliteratur und zu Rechtsprechungsdatenbanken lösen soll? Die Bundestagsbüros haben z. B. alle Zugang zu Juris und Beck-Online.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Movassat, Frau Dilcher hat als Nächste das Wort.

Abg. **Esther Dilcher** (SPD): Vielen Dank für die doch sehr vielfältigen Ausführungen. Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Groß. Sie haben gesagt, der Föderalismus bietet auch Chancen. Wie stehen Sie dem Problem gegenüber, dass Studien-abschlüsse in unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlich anerkannt werden? Also, es gibt zum Beispiel Referendaranwärter und -anwärterinnen, die haben, wenn sie aus Hessen kommen, wenig Chancen in Bayern. Diejenigen, die aus dem ersten Examen kommen, haben keine Chance einen Referendariatsplatz zu bekommen, Vielleicht gibt es da in anderen Bundesländern auch. Auch bei Schulabschlüssen ist es so: Kinder haben Schwierigkeiten, während der Schulzeit das Bundesland zu wechseln, weil das alles nicht harmonisiert ist. Und das ist bei unseren Studiengängen, finde ich, genauso. Wo sehen Sie da die besondere Chance im Föderalismus? Ich sehe da eher große Nachteile. Dann eine zweite Frage an Frau Professorin Sanders: Sie haben gesagt, Sie befürworten diesen Bachelorabschluss, und haben dann in dem Zusammenhang gesagt: Für die, die das Staatsexamen nicht geschafft haben, soll ein Bachelor-Abschluss durchgeführt werden? Soll dann jemand einen Freischuss machen oder das Staatsexamen? Und wenn er das dann nicht bestanden hat, bekommt der dann trotzdem einen Bachelorabschluss? Oder bekommt er dann nochmal eine Gelegenheit eine Prüfung zu machen? Wir haben ja immerhin auch eine Zwischenprüfung, die eingeführt wurde, um nach vier oder fünf Semestern zu gucken: Ist das mein Ding? Also, viele starten in dieses juristische Studium – da kenne ich aus meinem Jahrgang auch Einige, die einfach nicht wussten, was sie anderes machen sollten. Und dann studieren sie mal Jura, weil man hinterher damit am meisten anfangen und in unterschiedlichen Bereichen arbeiten kann. Sie hatten diese ökonomischen Gesichtspunkte angebracht. Das kostet ja den Staat auch recht viel Geld, wenn ich einen Studienplatz zur Verfügung stelle und dann geht einfach einer los und studiert mal so ein bisschen. Also, das ist sehr ketzerisch ausgedrückt. Die Meisten entscheiden sich ganz bewusst. Aber es gibt eben auch diese Dunkelziffer. Und denen sagt man dann: „Na gut, dann hast du aber einen Bachelorabschluss.“ Glauben Sie, dass das von der Wirtschaft anerkannt würde,



wenn Bachelorabsolventen sich da jetzt bewerben?

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Dilcher.

Ich selbst habe auch eine Frage an Herrn Omlor und an Frau Dauner-Lieb. Wir haben ein bisschen von dem Gesetzentwurf gehört, den die Bundesregierung vorgelegt hat, in dem ein Satz drin steht, der zum Teil auch von Ihnen, Frau Sanders, angesprochen wurde. Da geht es ja letztlich darum, das Papier durch die Schreibmaschine zu ersetzen und nicht wirklich um Digitalisierung. Frau Dauner-Lieb hat ja eben gesagt, wir müssten das Ganze von der Prüfung her denken. Die Frage, die sich mir jetzt stellt, ist: Was müssen wir und was sollten wir in der Prüfungsgestaltung mehr und anders machen, um die Digitalisierung auch schon von der Prüfung her ins Studium zu integrieren? Insbesondere auf die konkrete Frage bezogen: Ist das reine Schreiben mit dem Computer ausreichend? Muss man nicht vielleicht auch das diktieren, das auch üblich ist, und auch die Recherche erlauben? Wir haben eben gehört: Es geht um die Metafähigkeiten. Warum soll man denn, wenn die Wirklichkeit technisch ist, diese technische Möglichkeit nicht erlauben – etwa Zugang zu Juris in der Prüfung, um stärker die systematischen Fähigkeiten abzufragen? Also, diese Frage geht an Frau Dauner-Lieb und an Herrn Omlor.

So, damit sind wir am Ende der ersten Fragerunde.

Jetzt ist Herr Hasenstab eingetroffen. Mein Vorschlag wäre, bevor wir zur Beantwortung übergehen, Ihnen die Gelegenheit zum Einführungsstatement zu geben.

SV Dr. Sven Hasenstab: Ich spreche hier nicht nur im eigenen Namen, sondern insbesondere auch im Namen des Deutschen Anwaltvereins (DAV), der letztlich auch die Stellungnahme eingereicht hat, deren Mitautor ich bin. Ich darf vielleicht einmal noch zu meinem Hintergrund sagen, dass ich an der Universität lehre und im zweiten Examen prüfe. Aber im Hauptberuf Rechtsanwalt und Notar in Hannover bin. Der DAV steht der Reform einer Juristenausbildung positiv gegenüber, solange der Kern erhalten bleibt, nämlich das Staatsexamen. Insofern sehen wir den integrierten Bachelor kritisch, weil wir

der Meinung sind, dass, wenn der Bachelor verpflichtend für alle eingeführt wird, wir uns vom Staatsexamensystem weg bewegen. Dann müssten wir letzten Endes auch die Creditpoints für alle einführen. Damit würden wir letztlich die juristischen Fakultäten, die im Gegensatz zu anderen Fakultäten ja ohnehin eigene Prüfungsämter haben, durch das Bachelor-Master-System noch zusätzlich belasten. Die Fakultäten sind durch die Schwerpunktausbildungen bereits erheblich belastet und würden durch so einen integrierten Bachelor, der dann im Grundstudium eingeführt wird, noch mehr belastet werden. Insofern sind wir hier skeptisch. Wenn Bachelorabschlüsse angeboten werden, sollte das – wie bisher auch – in Zusatzprogrammen erfolgen. Das hat sich aus unserer Sicht auch durchaus bewährt. Die an solchen Titeln Interessierten können dann entsprechend in ein solches Zusatzprogramm gehen. Ich fange mal von hinten an: Nämlich bei dem Staatsexamen. Wir stehen dem Vorschlag im zweiten Staatsexamen zwei Klausuren zu streichen skeptisch gegenüber. Wir halten das für kontraproduktiv, weil wir der Meinung sind, dass das für die Einzelklausuren den Druck auf die Prüflinge noch erhöhen würde. Insbesondere sind wir natürlich dagegen, ausgerechnet die Anwaltsklausuren zu streichen, weil es ja eigentlich immer Bestrebung jeglicher Juristenreform war, die Praxisnähe der Ausbildung, zu untermauern. Letztlich ist auch die Anwaltsstation die wesentliche Station für den späteren Berufseinstieg, weil die meisten Absolventen immer noch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden. Gerade die sollten nicht geschwächt werden, indem man diese Fähigkeiten aus der Prüfung noch herausnimmt. Dass man die Examensprüfungen digital schreiben kann, halten wir eigentlich für eine Selbstverständlichkeit. Auch wenn es aktuell noch nicht so ist. Wir sind auch der Meinung, dass man den Prüfungsaufwand für die Prüfungsämter extrem vereinfachen könnte. Denn das Lesen der Handschrift – das kann ich aus eigener Erfahrung sagen – ist oft die größte Hürde bei der Korrektur von Zweitexamensklausuren, insbesondere auf den letzten Seiten. Das ist, glaube ich, eine gar nicht so unerhebliche Erleichterung auch für die Prüferinnen und Prüfer, die man dann vielleicht auch bei der Vergütung mit berücksichtigen kann. Ich will auch zu Legal Tech kommen. Wir halten



es für sehr sinnvoll, eine Digitalisierung des Rechts zu lehren, das im Grundstudium zu verankern, auch als verpflichtendes Grundlagenfach mit interdisziplinären Bezügen. Wir würden es auch sehr begrüßen, wenn die Initiative der FDP, Legal-Tech-Professuren einzuführen, dazu benutzt würde, Legal-Tech-Inkubatoren an den Universitäten heranzuziehen, damit gemeinsam mit der Praxis Produkte entwickelt werden können, die letztendlich den Rechtsstandort Deutschland in dieser Beziehung verbessern. Gemeinsam können Universitäten, Anwaltskanzleien und die Justiz Produkte entwickeln, die uns, glaube ich, gemeinsam nach vorne bringen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hasenstab. Gleich werden auch dann die Fragen an Sie kommen. Jetzt können Sie zuhören, was die anderen schon gesagt haben. Als Erstes hat Frau Sanders das Wort mit der Antwort auf die Frage von Frau Dilcher.

SV Prof. Dr. Anne Sanders: Ganz herzlichen Dank für die Frage. Sie haben vollkommen Recht: Natürlich hat man die Zwischenprüfung eingeführt, um die Unentschlossenen und nicht so ganz Überzeugten rauszufiltern. Das funktioniert nicht immer ausreichend gut. Es setzen viele das Studium trotzdem fort. Und je länger das Studium dauert, desto größer ist auch der Druck, dass man dabei bleibt, weil man sagt: „Okay, wenn ich jetzt aufhöre, hab ich nicht mal irgendeinen Abschluss. Ich habe dann fünf Jahre vergeudet und stehe mit nichts da.“ Ich kenne von den Studierenden, die ich befragt habe, durchaus welche, die sagen, sie machen eine längere Vorbereitung auf das Examen, weil sie immer denken: „Es muss jetzt klappen, denn sonst stehe ich nur mit dem Abitur da.“ Es gibt natürlich verschiedene Möglichkeiten, über die man detaillierter nachdenken müsste – mehr als das in diesem Entwurf bisher erfolgt ist. Es gibt im Grunde zwei Möglichkeiten: Entweder integriert ihn mit in die Zwischenprüfung oder hängt ihn hinten dran. Oder man macht so, indem man im Grunde den ganzen Schwerpunktbereich mit der Schwerpunktthausarbeit, die ja ohnehin erforderlich ist, um den Schwerpunkt zu machen, als Bachelorarbeit betrachtet und die vorher abgeleistete Leistungen integriert, um gewissermaßen mit der Ableistung des Schwerpunkts

eben den Bachelor zu haben. Ich würde diesen Bachelor dann an alle Studierenden vergeben, wie das die Bucerius-Law-School z. B. auch macht. Dann hat man eben einen Bachelor und ein Staatsexamen. Diese Universitäten und auch die Berliner Universitäten können nicht feststellen, dass das vom Staatsexamen abhängt. Die meisten machen Staatsexamen, aber es gibt eben die Möglichkeit eines Exits an dieser Stelle. Was machen solche Leute dann? Ich kenne aus meinem eigenen Umfeld Studierende, die mit einem Bachelor ins Ausland gegangen sind, einen Master z. B. im Ausland gemacht haben und durchaus eine sehr gute Anstellung bei einer Gewerkschaft gefunden haben und dann z. B. in Brüssel gearbeitet haben. Wir haben in Bielefeld einen etwas anderen Bachelor, der aber im Wesentlichen ähnlich ausgestaltet ist – die Absolventen arbeiten in Unternehmen. Es gibt auch welche, die in der Verwaltung arbeiten. In Reisebüros kenne ich welche. Das heißt, die finden dann natürlich keinen Job, der gleichwertig zum Anwaltsberuf oder Richteramt ist. Das muss Leuten mit Staatsexamen vorbehalten sein. Aber es gibt eben heute deutlich vielfältigere Möglichkeiten, was man machen kann und für solche Leute bringt das eben eine Grundlage. Ich denke, es ist aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll, dass wir diese Studienplätze die ganze Zeit finanziert haben und dann die Leute nicht zumindest irgendeinen Abschluss haben, mit dem sie nach Hause gehen können. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Sanders. Als Nächster kommt Herr Omlor mit der Antwort auf meine Frage.

SV Prof. Dr. Sebastian Omlor: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage betraf die Prüfungs-gestaltung und Sie haben zwei Aspekte angesprochen, die relevant sind. Das eine ist der Modus der Ablegung der Prüfung, also unser elektronisches Examen. Das reicht definitiv nicht aus, um die Digitalisierung in die juristische Prüfung einzuführen, ist aber ein sinnvoller erster Schritt. Was ich aber dazu anmerken möchte, wären zwei Erfordernisse, die damit verbunden wären, um die Fairness und Vergleichbarkeit von Examensnoten sicher zu stellen. Das ist das Eine, dass sich die Studierenden darauf einstellen müssen, dass sie jetzt plötzlich nicht



mehr mit Hand schreiben, sondern mit einer Tastatur. Viele – das zeigt die Erfahrung, aber auch Umfragen, etwa die Digital-Study 2020 – haben einen gesunden Respekt davor, plötzlich sehr schnell sehr viel Text in einen Computer hinein zu tippen. Daher wäre mein Petitorum: lange Übergangszeit, idealerweise im Umfang einer Regelstudienzeit. Damit können die Leute sich von Anfang an darauf einstellen, können Kurse besuchen. Vielleicht kann perspektivisch auch die Prüfung in der Universität umgestellt werden – also nicht von heute auf morgen, nicht in 15 Monaten, sondern in der Regelstudienzeit als Übergangsphase, und anders als im Gesetzesentwurf bisher vorgesehen, zumindest perspektivisch bundesweit einheitlich. Denn die Wettbewerbsgleichheit und Vergleichbarkeit von Ergebnissen wird schon gefährdet. Auch die Wechselmöglichkeit zwischen Universitäten und Bundesländern während des Studiums, die ja sowieso im Laufe der Jahrzehnte sehr abgenommen hat. Das sollte zumindest perspektivisch dann bundeseinheitlich erfolgen. Das ist aber nur ein kleiner, eher formaler Teil der Digitalisierung in der Prüfungsgestaltung. Der zweite Teil ist: Welche Materialien stehen zur Verfügung? Ich würde, ebenso wie Frau Kollegin Sanders, dafür plädieren, dass wir differenzieren zwischen dem ersten und dem zweiten Staatsexamen und zwar weiterhin. Im ersten Examen geht es darum, dass die Studierenden lernen, mit dem Gesetz als solchem zu arbeiten. Wenn zu viel Detailwissen in der Vorbereitung zur Prüfung steckt, machen wir da derzeit einen Fehler, den das Gesetz nicht abverlangt. Dann müssen die Prüfungsämter und diejenigen, die prüfen und Klausuren stellen, einfach umdenken. Wir können es im Rahmen des derzeitigen Prüfungsrechts besser machen. Ich würde kein Open-Book-Examen einführen, sondern würde die Studierenden ermutigen, selbst zu denken. Sobald ich sie zwinge – und das ist ja dann nachher auch eine Bewertungsvoraussetzung – in diese Datenbanken rein zu schauen, verlassen sich die Leute mehr auf die Datenbanken, als auf den eigenen Kopf. Wir wollen, dass sie den Kopf benutzen, weil sie ansonsten irgendwann durch eine besonders gute KI ersetzt werden. Dann brauchen wir gar keine Juristenausbildung mehr. Anders aber im zweiten Staatsexamen: Das ist mehr die Praxisvorbereitung und zwar der Aufgabe entsprechend.

Da wäre ich offen für potenziell mehr juristische Datenbanken - zunächst vielleicht mal nur die Kommentare in digitaler Form, vielleicht auch für die Referendarinnen und Referendare kostenlos während des Rechtsreferendariats. Denn sich immer die aktuelle Kommentarliteratur zu beschaffen, ist auch eine Kostenfrage; das ist sozial nicht gerecht. Dabei könnte man über Datenbanken vielleicht Abhilfe schaffen. Insofern wäre ich offener, was die Beifügung und Zugänglichmachung von juristischen Datenbanken angeht. Aber das ist eher eine formale Frage der Prüfungsgestaltung: Mein Petitorum wäre, dass wir auch hier in die Prüfungsgestaltung die Inhalte einbeziehen und schauen müssen, dass das, was inhaltlich geprüft wird – wie es Frau Dauner-Lieb vorhin auch angesprochen hat – stärker digitalisiert und auf Digitalisierungsbezug hin durchleuchtet werden muss. Daher brauchen wir auch für die Inhalte diese Ergänzung in § 5a DRiG, damit Fragen, wie ich sie vorhin kurz benannt habe, mit Digitalisierungsbezug im Kernpflichtfachbereich stärker nach vorne kommen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Omlor. Die KI muss ja auch irgendjemand schreiben.

SV Prof. Dr. Sebastian Omlor: Gott sei Dank aber nicht Juristinnen und Juristen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Ach, das sehen wir dann. Das ist so wie mit Inkassokosten, wo wir dieselbe Diskussion haben. Frau Hoven hat das Wort mit den Antworten auf die Fragen von Frau Keul und zwei Fragen von Herrn Movassat.

SV Prof. Elisa Hoven: Ganz herzlichen Dank. Zu der ersten Frage mit Blick auf den Bachelor möchte ich mich nochmal ganz nachdrücklich dem anschließen, was Frau Sanders gesagt hat bzgl. des Nutzens des Bachelors: Der ist in meinen Augen evident. Einmal für die Studierenden, da das einfach auch eine Gerechtigkeitsfrage ist. Aber auch für die Volkswirtschaft. Wir investieren so viel in diese Studierenden. Wir korrigieren über Jahre ihre Klausuren und dann kommt dabei nichts raus. Ich denke mit so einem Bachelor hat man ja unter Beweis gestellt, dass man tatsächlich in der Lage war, eine Vielzahl von Klausuren, Hausarbeiten und Seminararbeiten zu bestehen, und das muss sich abbilden,



das muss dann nutzbar gemacht werden können in anderen Bereichen. Da gibt es in meinen Augen vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Frau Sanders hat einige genannt. Die Gefahr, dass wir damit einen Einstieg in die Bachelorisierung haben, sehe ich gar nicht. Das am der Richterin/des Richters, Positionen bei der Staatsanwaltschaft bleiben ja den Jurist/-innen vorbehalten, die das erste Staatsexamen schaffen. Dementsprechend sehe ich da kein Risiko. Zur Frage konkret von Frau Keul, wie man das im Einzelnen ausgestaltet: Das sollte man einmal in Rücksprache mit den Universitäten evaluieren, die das bereits anbieten. Ich meine aber auch, das sollte nicht ein gesondertes Programm sein. Ich glaube, das würde nämlich den Universitäten Arbeit machen, wenn wir jetzt noch ein völlig neues Programm aufsetzen würden mit eigener Anmeldung etc. Ich würde meinen, wir können einen Bachelor wunderbar integrieren. Wenn das einmal durchdacht ist und das Konzept steht, ist das auch keine große Belastung für die Universitäten, jedenfalls keine, die man nicht problemlos tragen kann, da wir die Leistungen, die für den Bachelor ausreichen, ja längst erbringen. Die Studierenden schreiben x Klausuren bei uns, Seminararbeiten, etc. Es geht im Prinzip nur darum, das an der ein oder anderen Stelle noch zu flankieren und das Ganze dann Modulen zuzuweisen. Das ist aber eine organisatorische Frage, vielmehr Arbeit, glaube ich, hätten wir damit gar nicht. Dann zu den Fragen von Herrn Movassat: Ja, tatsächlich - wie lernen Studierende und welche Rolle haben die Repetitoren? Also in aktuellen Zahlen, wenn ich sie richtig sehe, ist es hier immer noch so, dass fast 90 Prozent der Studierenden im ersten Examen ein Repetitorium besuchen. Das kann uns natürlich nicht erfreuen. Das ist nicht gut und das liegt in meinen Augen zum einen daran, dass eine extreme Angst vor dem ersten Staatsexamen besteht und dass man einfach zur Selbstversicherung hingehet: „Ich habe alles Erforderliche getan.“ Indem wir diese Angst ein wenig nehmen – durch eine faire Gestaltung der Prüfung –, können wir da vielleicht schon mal etwas erreichen. Zum anderen, ja, Repetitoren bieten auch immer diese einfachen Einsichten: Wir bringen Ihnen bei, was Sie können müssen, insbesondere auch noch einmal Definitionen, Streitstände oder – auch sehr beliebt – aktuelle Rechtsprechung, wo dann 50 Urteile runter

gerattert werden. Es besteht aber auch tatsächlich bei vielen Studierenden der Glaube, sie müssen nur das richtige Urteil auswendig gelernt haben, dann wird das schon mit der Prüfung. Ich kenne auch die Position von Herrn Groß, der meint, darum geht es ja nicht. Aber tatsächlich sind einige Klausuren so aufgebaut, was natürlich auch ein Problem ist und was wir vermeiden könnten – ich komme gleich dazu – wenn wir Open-Book-Examen hätten. Durch eine solche Art zu lernen, die Fokussierung darauf, ich muss möglichst viel einfach auswendig gelernt haben, geht verloren, dass wir uns eigentlich darauf konzentrieren etwas verstehen zu wollen und auch, und das ist auch ein Punkt, der gar nicht so banal ist wie er klingt, der Spaß am Studium: Einfach auch mal nach links und rechts zu schauen, mehr zu machen. Wieviel Studierende machen denn freiwillig ein Seminar mehr? Also ich biete z. B. einen Moot-Court, Law-Clinics an, da finden sich immer einzelne sehr engagierte Studierende, die das machen. Aber es ist eine ganz kleine Minderheit und ihnen wird sehr häufig – das berichten sie – auch von Studierenden gesagt: „Wieso machst du das denn? Ist doch nicht examensrelevant?“ Das Jurastudium ist in meinen Augen so spannend und bietet so viele tolle Möglichkeiten, die aber kaum genutzt werden, weil man immer unter diesem Damoklesschwert des Examens lernt und dabei vergisst, dass man durch die Beschäftigung mit anderen Bereichen, die einen wirklich interessieren, ein viel besserer Jurist oder Juristin wird. Zur dritten Frage, dem Berufsbild: Also, dass man tatsächlich – Herr Movassat hat das so schön gesagt – sieben komplexe Sachverhalte ohne Zugang zu jeder Form von Hilfsmitteln präsentiert bekommt und sie lösen muss, nein, so ein Beruf ist mir nicht bekannt. Ich möchte da auch tatsächlich in diesen Punkt einmal dem widersprechen, was Frau Sanders und Herr Omlor gesagt haben. Also, wenn meine Mitarbeiterin einen Vortrag für mich vorbereitet und sagt: „Ich habe mich mal hingesetzt, mir das Gesetz in Ruhe angeschaut und hier sind meine Gedanken dazu“, dann antworte ich: „Jetzt gehen Sie bitte sofort in die Bibliothek und lesen erstmal nach, was andere Menschen dazu gedacht haben, bevor Sie mir das wiedergeben.“ Denn tatsächliche geht es ja nicht nur darum, den eigenen Kopf zu benutzen, nur mit dem Gesetz zu arbeiten. Das



Recht ist ja viel mehr als nur der Gesetzestext. Wenn wir uns mal das Strafgesetz im Allgemeinen Teil anschauen: Da steht ja nichts drin, also, da ist ja kaum etwas geregelt. Das Strafrecht ist viel mehr. Recht bedeutet ja auch, dass man die Rechtsprechung kennt, dass man weiß, wie wird das in der Literatur ausgelegt, welche Konzepte bestehen für Täterschaft und Teilnahme etc. Also, ich möchte nicht, dass Studierende nur mit dem Gesetz und ihrem Köpfchen arbeiten, sondern die sollen schon gefälligst wissen, was dazu in den letzten Jahren und Jahrzehnten gedacht und entschieden wurde. Deswegen meine ich, dass wir deutlich bessere Prüfungen erreichen würden, wenn wir diesen Zugriff erlaubten. Nur dann verhinderten wir auch – anders geht es gar nicht – dass wir doch wieder auswendig lernen, auswendig lernen, auswendig lernen. Wenn man kein Hilfsmittel hat, dann muss man nun mal genau lernen: Wie wird denn jetzt eigentlich die Wegnahme definiert und welche vier Theorien werden zur mittelbaren Täterschaft vertreten? Das wäre in meinen Augen eine deutlich bessere Vorbereitung auf das Berufsleben. Und warum sollen wir damit erst im zweiten Examen anfangen? Auch im ersten Examen können wir schon anfangen, etwas realistischer auf das Berufsleben zu schauen. Herzlichen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Hoven, für Ihre engagierten Bemerkungen. Sie haben so schön gesagt: Jura kann auch spannend sein. Hier unter Juristen gibt es da keinen Widerspruch, bei anderen Leuten manchmal schon.

SV **Prof. Elisa Hoven**: Völlig zu Unrecht, aber ja.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Ja, ja. Das ist dann die Diskussion. Herr Groß hat das Wort mit der Antwort auf die Frage von Frau Dilcher.

SV **Martin Groß**: Sehr geehrte Frau Abgeordnete, vielen Dank, dass ich nochmal eine Lanze für den Föderalismus brechen darf. Bayerische Beispiele kenne ich auch. Das ist aber inzwischen acht oder neun Jahre her. Die haben dann umgerechnet sich irgendwas zusammen gebastelt. Die Bayern sind sehr stolz auf ihre Examina. Wenn ich das mal aus Hauptstadtsicht sagen darf: Die Statistiken belegen das nicht in einer belastbaren Form. Wofür ich aber unbedingt werben will: Im DRiG

steht, die Einheitlichkeit der Prüfungsbedingungen ist zu gewährleisten. Die Länder arbeiten da extrem eng zusammen und wir haben in den letzten Jahren unglaublich viel Energie rein gesteckt – insbesondere da, wo die Abstände zwischen den einzelnen Ländern zu groß waren. Das ist eine Arbeit, die man dann machen muss. Wir haben hier mehrfach gehört: Die Menge des Prüfungsstoffs. Also, ich habe eine Arbeitsgruppe des Koordinierungsausschusses geleitet, in der wir uns auf einen Kanon geeinigt haben. Ich könnte mir den auch enger vorstellen, da wäre ich nicht dagegen. Aber ich weiß, was das für eine Arbeit ist, 16 Länder oder jedenfalls eine bundeseinheitliche Meinung herzustellen. Und ich weiß auch, wenn ich das einmal gemacht habe, werde ich immobil. Das müssen Sie einfach sehen. Wenn Sie diese Entscheidung, wie viele Klausuren geschrieben werden oder ein studienbegleitenden Bachelor angeboten wird, auf Bundesebene erarbeiten, brauchen Sie acht bis zehn Jahre bis Sie selbst Minimalfragen wieder geändert haben. Das geht mit Ländern einfacher. Ich möchte es mal ganz kurz an dem Bachelor verdeutlichen: Der Bachelor ist ein gutes Beispiel. Wir sind uns hier völlig uneinig, ob man den braucht oder nicht. Ich finde den gut und deswegen haben wir den. Also, das ist jetzt nicht meine Entscheidung. Da brauche ich die Universitäten dazu, ich brauche die Wissenschaftsministerien – aber eben eine begrenzte Anzahl von Akteuren, zu denen ich persönlichen Kontakt aufbauen kann und wir haben den einfach eingeführt. So, und das heißt jetzt. Alle anderen Länder können sich jetzt angucken, ob Berlin und Brandenburg Unfug machen oder ob das ein Modell ist, das zieht. Die Rückmeldung aus dem Kreis der Studierenden ist: „Wir wollen den haben, das geht ja in Berlin-Brandenburg auch.“ Ich bekomme im Prinzip Experimentierfälle, mit denen ich ein bisschen arbeiten kann. Ich muss es ernst nehmen, dass ich die Länder in einem Kanon halte. Das tun die Länder aber auch. Ich glaube, das machen sie wirklich gut und wir sind sehr vergleichbar mit unseren Ergebnissen, die wir statistisch immer wieder darstellen. Wir sind ja offen, aber Bewegungsfreiraume brauchen wir und die Fragen, die wir hier heute diskutieren, finde ich extrem spannend. Von mir aus kann man sich da auch empfehlend zu äußern, aber bitte keine bundeseinheitliche



Regelung. Wir nehmen unsere Aufgabe ernst und ich würde mich freuen, wenn die Länder das weiter machen dürfen. So, der Kern meines Denkens in dem Fall.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Groß. Als Nächste Frau Dauner-Lieb mit den Antworten auf die Fragen von Frau Keul, Herrn Sensburg und meiner Person.

SVe Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb: Ganz herzlichen Dank, dass ich nochmal nachlegen darf. Ich hoffe, ich habe jetzt richtig die Fragen den jeweiligen Fragenden zugeordnet.

Also, die erste Frage ging zum Bachelor. Ich würde in zarter Abgrenzung zu Frau Sanders und Frau Hoven darauf hinweisen, dass wir bitte die Frage des Bachelors nicht als Frage, was kriegt der erfolglose Jurastudent vielleicht noch als Notnagel, behandeln sollten. Ich führe in Köln seit über zehn Jahren den deutsch-französischen Studiengang, bei dem es ganz selbstverständlich parallel zum Staatsexamen-Studiengang den Bachelor gibt und unsere Absolventen sind sehr gute Studenten. Und trotzdem geht etwa ein Drittel nach dem Bachelor nicht weiter in die Staatsexamensausbildung, sondern macht einen Master in etwas anderem. Die biegen einfach ab und sagen, wir wollen nicht Anwälte oder Richter werden. Das beste Beispiel ist, dass einer unserer Absolventen daraufhin das Kennedy-Stipendium für Harvard bekam, zwei Jahre Harvard machte und dann ohne Staatsexamen in die Europäische Kommission kommt, dort Karriere macht und eigentlich immer sagt, vielleicht hätte ich es machen können, aber nötig war es nicht. Dieser Weg – „ich will dann noch Betriebswirtschaft machen“, „ich will etwas ganz anderes machen mit einem Master“ – wird durch den Bachelor eröffnet. Dadurch wird der Wert des Staatsexamens in keiner Weise in Frage gestellt. Die Einbindung und Implementierung ist nicht so schwer, wie es gesagt wird. Es gibt verschiedene Modelle. Da würde ich Herrn Groß zustimmen: Es hat natürlich einen gewissen Charme, wenn man experimentieren kann. Will man lieber das Bucerius-Modell? Das Mannheim-Modell ist ganz vorzüglich. Wir in Köln können an der Stelle noch etwas besser werden, aber haben auch ein gutes Modell. Es gibt ein Modell des Stifterverbandes, das leider völlig ungehört und undiskutiert blieb, weil damals die juristischen

Fakultäten noch meinten: Wenn man über Bachelor redet, ist man auf dem Pfad zur Hölle. Aber das ist machbar und es gibt gute Modelle und insgesamt spricht eine Menge dafür, ohne dass das Staatsexamen angetastet wird. Die beiden anderen Fragen, die ich bekommen habe, gingen, glaube ich, beide mit unterschiedlichen Akzenten in Richtung: Prüfungen mit Computer und digitale Prüfungsgestaltung an sich. Erster Punkt: Geht das? Ja, im Moment geht das. Das zeigt, dass das überhaupt nicht problematisch ist. Wir haben sämtliche Klausuren in Köln selbstverständlich digital abgenommen, weil es gar nicht anders ging. Die Leute haben zuhause auf dem Computer geschrieben und siehe da, das funktioniert. Also, dass wir in Deutschland nicht in der Lage seien, das technisch hinzukriegen, wage ich zu bezweifeln. Wenn ich gucke, was in den analogen Prüfungen und Klausuren alles schief läuft – technischer und sonstiger Art – würde ich sagen, das kriegen wir hin. Das Abstürzen von Computern ist natürlich für Leute meiner Generation eine größere Bedrohung als für jemanden unter 30. Also technisch ist das nicht das Problem. Erstsemester können das. Open Book: Da würde ich gerne, weil es auch Prüfungs-geschehen ist, noch eine Ergänzung machen. Ich stimme Herrn Omlor und Frau Sanders völlig zu, dass an sich das Entwickeln aus dem Gesetz, Frau Hoven, natürlich trotz allem eine wichtige Kompetenz ist. Nur, wenn wir die Studenten ermutigen wollen, selbstständig zu denken, funktioniert das nur, Herr Groß, wenn wir die Prüfer daraufhin kontrollieren, ob sie selbstständiges Denken honorieren und nicht den Aufbau der Staatsanwaltschaft oder die AGB-Kontrolle des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Hinblick auf Urlaub – also ganz speziell – abprüfen. Das heißt, ich bin sehr dafür, in der Universität endlich das Denken wieder stärker zu betonen. Aber das geht halt nur, wenn auch die Prüfer wieder denken und nicht morgens mit einem Zettel in die mündliche Prüfung kommen, auf eine Frage draufsteht und man fragt sich: Was soll denn das? Ich bin Vorsitzende, ich prüfe sechs Mal im Jahr, ich weiß wirklich, wovon ich spreche. So, also das Prüfungsgeschehen muss wieder auf Denken ausgerichtet werden. Ein allerletzter Satz: Die viel beklagte, erfolgreiche Tätigkeit professioneller kommerzieller Repetitoren hängt unmittelbar



damit zusammen. Solange in der Staatsprüfung Details geprüft werden, gehen die Studierenden zum Repetitor, weil sie da die Details bekommen und weil in den Examensrepetitorien der Universität, für die ich stehe, natürlich das Denken praktiziert wird und dann sagen die Studenten: „Aber Frau Professor, da gibt es noch diese Entscheidung. Beim Repetitor kommt die dran. Warum machen Sie die nicht?“ So, das ist die Realität. Wenn die Prüfer, Herr Groß, das täten, was sie sollten, nämlich Verständnis abprüfen, würde sich alles sofort ändern. Übrigens, viele Prüfer tun das, ich will jetzt nicht Bashing betreiben. Aber man muss natürlich auch gucken, dass man den Prüfern sagt: „Prüft bitte nicht den Aufbau der Staatsanwaltschaft, prüft nicht bis ins letzte Detail den Ablauf des Strafverfahrens und wie nun der Öffnungsbeschluss links- oder rechtsrum gedreht wird.“ Es tut mir leid, das muss man im ersten Staatsexamen nicht wissen. Aber wenn es geprüft wird, hat das zur Konsequenz, dass die Studierenden wieder alle in Richtung Detailwissen laufen und dann können wir uns die Grundlagendiskussion von vornherein sparen. Also, Herr Groß, ich übertreibe nur eine Spur: Der Schlüssel zum Erfolg, für den wir alle, glaube ich, hier stehen, alle gleichermaßen, liegt darin, dass die Prüfungssämter ihre Prüfer anders einspielen. Im Moment läuft alles anders. Setzen Sie sich bitte mal in die Prüfungen anderer Prüfungskommissionen rein, einfach mal so. Was meinen Sie, wie schnell sich die Kollegen besser auf ihre Prüfungen vorbereiten und nicht nach dem Aufbau der Staatsanwaltschaft fragen, weil ihnen das peinlich ist, so schlecht zu prüfen? So, Ende. Vielen Dank, ich danke sehr, dass ich noch einige ergänzende Bemerkungen machen durfte.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank nach Köln. Das ist hier gut angekommen. Es gab viel Gelächter. Ich weiß nicht, ob man das gehört hat und es hat mich erinnert an eine Bemerkung, die mir mal jemand gesagt hat: „Beschäftige dich nie mit dem Recht der juristischen Prüfung, du kommst nicht weiter. Das ist schon Jahrhunderte falsch gelaufen.“ Also, wir arbeiten jetzt an diesem Jahrhundertprojekt weiter und Herr Beurskens hat als Nächster das Wort auf die Frage von Herrn Sensburg.

SV Prof. Dr. Michael Beurskens: Vielen Dank.

Also zum Thema Bachelorisierung des Jurastudiums muss man ganz klar sagen: Das kann nicht das Ziel sein. Allerdings müssen wir hier ganz verschiedene Sachen berücksichtigen. Es gibt zum einen jetzt schon spezialisierte Bachelorabschlüsse. Wir haben hier gerade einen Bachelor Legal Tech eingeführt in Passau. Es gibt auch jetzt schon diese integrierten Bachelorabschlüsse, die bestimmte Leistungen aus dem Studium umtitulieren. Und auch das scheint mir nicht ganz unberechtigt. Als ich studiert habe, bekam man am Ende des Studiums ein Diplom. Diplom gibt es heute leider nicht mehr. Da haben wir ja leider in Bologna eine Lücke. Das heißt, in der Tat haben wir Leute, die zehn Semester studieren und dann ganz ohne Abschluss dastehen oder mit einem Staatsexamen, was sie nicht brauchen können, weil das Berufsfeld, das sie ergreifen wollen, nicht auf Staatsexamen ausgerichtet ist, sondern auf etwas anderes. Allerdings müssen wir auch den Arbeitsmarkt berücksichtigen. Das sehen wir bei diesen Wirtschaftsjuristen hier sehr schön, die momentan auf dem Arbeitsmarkt große Probleme haben und überhaupt nicht nachgefragt werden. Ein Teil davon kriegt man untergebracht, aber die meisten nicht. Als wir unseren Bachelor Legal Tech eingeführt haben, hatten wir die Auflage vom Ministerium nachzufragen, ob in der Justiz irgendeine Nachfrage nach solchen Leuten besteht, die mit einem Bachelor Legal Tech in die Justiz gehen. Die Antwort war „Null“. Es gibt keinen einzigen Menschen mit einem Bachelor, der eine Chance hätte irgendwo im Bereich des Justizministeriums beschäftigt zu werden – nicht mal als Hausmeister. Also, das ist nicht ganz so einfach. Das Zweite, was man berücksichtigen muss, ist, dass wir den Bachelor natürlich nicht verschenken dürfen. In Bonn hatten wir die Zwischenprüfung von guten Studierenden nach dem zweiten Studiensemester abgeschlossen. Das heißt, die hatten dann alle Scheine und nach dem Stempel die Zwischenprüfung bestanden. Das kann nicht sein, dass so jemand als Bachelor bezeichnet wird. Da muss schon ein bisschen mehr dahinter stehen. Wir haben in Passau jüngst diskutiert, was man machen müsste und wir sind zum Ergebnis gekommen: Wir bräuchten zumindest die Übungen für Fortgeschrittene, das heißt fünf Semester Studium mindestens. Wir bräuchten den Schwerpunktbereich, damit wir eine Leistung haben, die wir als gleichwertig zu



einem normalen Bachelor qualifizieren können. Dann kommt noch eine zweite Problematik. Ein Bachelor darf maximal 240 Creditpoints haben. Das sind acht Semester. Da können wir schönreden, so viel wie wir wollen. Jura ist halt verdammt viel. Wir haben nicht umsonst zehn Semester Regelstudienzeit. Wenn wir es so klein kriegen könnten, wäre es ja schön, aber ganz so einfach ist es nicht. Trotzdem das Plädoyer: Die Leute müssen was in der Hand haben. Eine Ehrenurkunde von der Uni, nach dem Motto „Erfolgreich studiert“ nützt ihnen nichts. Unis vergeben Abschlüsse und der Bachelor ist wohl das, was noch am ehesten verbleibt. Und es können nur Leistungen honoriert werden, die relativ fortgeschritten sind. Die Zwischenprüfung ist dafür völlig ungeeignet und, naja, wer schon ans Staatsexamen akzessorisch anknüpft, der hat halt schon zu viel. Also, irgendwo dazwischen – Schwerpunktbereich plus große Scheine – scheint ein denkbarer Weg. Das ist aber keine bundesrechtliche Frage meiner Meinung nach, sondern klassischer Weise eine Frage, die die Länder regeln müssen oder vielleicht noch eher die Hochschulen. Denn eine Uni entscheidet ja auch selber, wie sie einen Bachelor in Betriebswirtschaftslehre, Kunstgeschichte oder Architektur vergibt. Warum soll dann der Staat einheitlich sagen, wofür man einen Bachelor in Jura vergibt? Das scheint mir doch – auch im Hinblick auf Art. 5 Absatz 3 Grundgesetz (GG) – ein bisschen bedenklich. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank auch unsererseits. Als Nächster hat das Wort Herr Anzinger mit den Antworten auf die Fragen von Frau Helling-Plahr. Bitteschön.

SV Prof. Dr. Heribert Anzinger: Vielen Dank, Herr Hirte, vielen Dank, Frau Henning-Plahr für Ihre Fragen. Ich habe mir drei Fragen notiert. Warum sollten wir Zukunftsfragen jetzt regeln und nicht warten bis die Zukunft eingetreten ist? Warum Datenkompetenz und warum föderaler Wettbewerb? Warum räumen wir dem föderalen Wettbewerb keinen Vorrang ein? Ich würde die gerne alle zusammenfassen, weil sie für mich auch zusammenhängen in einer Frage: Warum sollten wir jetzt darüber nachdenken? Wir diskutieren jetzt über Abschlüsse, die in fünf Jahren fruestens erworben werden und die Kompetenzen vermitteln sollen, die dann noch

mindestens 40 Jahre vorhalten. Deshalb muss man meines Erachtens abschichten. Welche Themen kann man auch während seines Berufslebens noch erschließen und bei welchen Themen wird es schwieriger? Ich persönlich traue einem Vorsitzendem Richter, einer Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht, die vielleicht schon im sechsten Lebensjahrzehnt ist, zu, alle Fragen, alle Rechtsfragen, die zusammenhängen mit Bitcoin, mit Smart Contracts, mit autonomen Systemen, mit den Methoden, die 1980, vermittelt worden sind, auch noch zu beantworten. Das kann man sich aneignen, diese Kompetenzen, da sind die Leute geschult für. Aber gleichzeitig fällt doch auf, mit welchen riesigen Schwierigkeiten die Justiz bei der Einführung elektronischer Akten zu kämpfen hatte und mit welchen riesigen Schwierigkeiten Anwälte bei der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu kämpfen hatte. Wenn ich mir jetzt vorstelle, dass demnächst der strukturierte Parteivortrag kommt und kognitive Assistenzsysteme in der Justiz Einzug halten sollen, dann liegt doch die Vermutung nahe, dass da die Kompetenzen im Jurastudium nicht vermittelt worden sind. Ich glaube nicht, dass wir abwarten können, bis die Zukunft sich realisiert hat, weil wir dann abgehängt werden und aus dem Ausland die Techniken mit dem Recht, für das sie entwickelt sind, zu uns kommen und für Wettbewerbsdruck sorgen. Dass der da ist, das sieht man an den Bemühungen, die die deutsche Justiz unternimmt, um im Wirtschaftsrecht noch konkurrenzfähig zu bleiben. In Stuttgart sind gerade englischsprachige Senate eingerichtet worden, um ein konkurrenzfähiges Streitbeilegungsangebot bieten zu können. Ich glaube, da muss man wirklich jetzt schon Anstrengungen unternehmen, um da tätig zu werden, und kann nicht abwarten, bis die Zukunft sich realisiert hat. Warum muss deshalb Datenkompetenz enthalten sein? Das ist genau das Thema, um das es geht, das man nicht so leicht neben seinem Berufsleben erwerben wird. Der Deutsche Bundestag hat eine Enquetekommission für KI eingerichtet. Die hat vor wenigen Wochen ihren Bericht vorgelegt. Der ist fast 800 Seiten stark. Da kann man lesen, was alles in KI drin steckt, welche Lebensbereiche erfasst werden. Die KI wird zukünftige Juristinnen und Juristen auf allen Rechtsgebieten beschäftigen, nicht nur auf einzelnen: Auch im



Familienrecht, auch möglicherweise im Bundeskleingartenrecht. KI-Systeme werden überall vorkommen. Worauf beruhen KI-Systeme? Das sind keine Expertensysteme, bei denen irgendwelche Wenn-Dann-Regeln implementiert werden. Das ist Technik der 1960er Jahre. KI-Systeme werden heute durch maschinelles Lernen, durch neuronale Netze, die auf Wahrscheinlichkeiten beruhen, trainiert. Schriftsätze werden auf diese Art und Weise generiert werden. Und dann müssen Juristinnen und Juristen in der Lage sein zu sagen: „Das ist ein Legal Bots gewesen, der diese Berufsbegründungsschrift gemacht hat, die passt von der Qualität her nicht, die weise ich zurück.“ So passiert es jetzt ja teilweise auch mit zusammen gesetzten Dokumenten. Diese KI-Systeme beruhen auf Daten. Es ist richtig: Daten sind auch in analog. Aber in digitaler Form kann man mit Daten viel, viel mehr machen, Herr Kollege Omlor. Das ist genau der Grund, warum Big Data so eine große Rolle spielt. Sie beruhen auf statistischen Verfahren, das wird oft übersehen. Also, was wir großspurig mit KI bezeichnen, ist nichts anderes als Anwendung statistischer Verfahren. Ich erwarte nicht, dass jeder Jurist, jede Juristin diese statistischen Verfahren beherrscht. Aber ich glaube, es ist doch notwendig zu wissen, wo die Grenzen dieser Verfahren und wo die Risiken sind. Wir reden über Diskriminierung, über Bias und ähnliches in der Sachverhaltsfeststellung, in der rechtlichen Würdigung. Damit müssen Juristinnen und Juristen umgehen können. Und da tun sich, glaube ich, diejenigen, die 1980 ihr Examen gemacht haben, schwerer. Und wenn wir jetzt darüber reden, was man in zehn Jahren braucht, dann gehört das meines Erachtens dazu. Ich glaube auch, dass es bundesrechtlich geregelt werden muss. So sehr ich ein Freund des Föderalismus bin, weil er Innovationen fördert. Der bestehende Kompetenzkatalog im Bundesrecht bietet sich zur Ergänzung an: Wir haben die Rechtsphilosophie, wir haben die Soziologie und wir haben die Geschichte mit drin – ganz wichtig. Und vieles davon kann man auch in die Grundlagenfächer integrieren. Wir haben Schlüsselqualifikationen, die ausdrücken sollen, was man in der Berufspraxis braucht, und dazu gehört eben auch digitale Kompetenz. Nur fürchte ich, dass, wenn man nur digitale Kompetenz rein

schreibt, lediglich vermittelt wird: So funktioniert ein E-Mail-Programm, so ein Internet-Browser und so eine juristische Datenbank oder eine andere Datenbank. Das wäre mir zu wenig – auch wenn es wichtig ist – dass das drin ist. Deswegen glaube ich, dass man diese Datenkompetenz, die so schwierig ist und sich so schwer einzufügen scheint in das juristische Studium, irgendwie auch verankern muss. Darüber muss man sicher auch noch ein bisschen mehr nachdenken, aber es gehört dazu, dass man es einbaut. Im Übrigen noch eine Anmerkung zu Open-Book-Klausuren: Ich bin da ein großer Anhänger. Nur glaube ich nicht, dass die vermeiden werden, dass man sich Wissen nicht vorher aneignen muss. Wenn ich mich zurückerinnere an mein zweites Staatsexamen, wo man viele Kommentare mitnehmen durfte: Es ist gar nicht die Zeit da, die alle aufzuschlagen. Auch wenn Sie die Technik haben und Datenbank-recherchen vornehmen können, müssten Sie vorher wissen, was die Zusammenhänge sind. Das Detailwissen ist auch notwendig, um beweisen zu können, dass man mit großen Informationsmengen zu einem Zeitpunkt umgehen kann. Also, vor dem Hintergrund schließen sich meines Erachtens diese beiden Strömungen, Open Book- und Blockexamens, gar nicht aus. Jetzt hoffe ich, dass ich die Fragen beantwortet habe, und bedanke mich.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Anziger. Das werden die Fragesteller zu beantworten haben. Ich habe bisher keine Nachfrage gesehen. Wir haben weitere Fragen in der zweiten Fragerunde, einmal von Frau Helling-Plahr, von Frau Keul, Herr Movassat und Frau Dilcher. Frau Helling-Plahr, bitte.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ich würde bei Ihnen, Herr Professor Anzinger, bleiben. Ich würde gerne weiter den Aspekt der Digitalisierung weiter beleuchtet sehen. Ich möchte eine kleine Anmerkung machen, weshalb ich glaube, dass wir uns nicht nur auf Rechtsfragen konzentrieren können: Ich erinnere mich sehr gut – so lange ist meine Juristenausbildung nicht her – an eine ausführliche Ausbildung über Fragen des Umgangs mit dem Computerfax. Auch das findet meines Wissens auch heute noch in der Juristenausbildung statt, obwohl ich in der Realität schon nicht mehr weiß, was für eine Technik das gewesen ist. Herr Professor Anzinger: Sie hatten



den Bereich des Auslands angesprochen, aber nur gestreift. Deswegen wüsste ich gerne etwas darüber, welche Rolle Legal Tech und die Ausbildung deutscher Juristinnen und Juristen für den deutschen Rechts- und Justizstandort im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen bedeutet. Ich würde zum zweiten gerne noch einen Blick auf die Forderungen in unserem Antrag nach der Förderung entsprechender Lehrstühle richten wollen. Ich würde gerne fragen, worin die Hindernisse in der Zusammenarbeit der Disziplinen der Informatik und der Rechtswissenschaften bei der Konzeption neuer Ausbildungsinhalte und Forschungsprojekte an deutschen Universitäten, welche Hindernisse für die Berufung ausländischer Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftler im Vergleich zum Ausland bestehen und wie wir mit einer Bundesförderung dann gegebenenfalls entgegenwirken können.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Helling-Plahr. Als Nächste Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne zum Thema Digitalisierung nachfragen. Ich muss ehrlich sagen, ich will mir nicht vorstellen, dass wir demnächst Statistik und alles, was Sie gerade vorgeschlagen haben, ins Studium integrieren, obwohl wir es eigentlich entschlacken müssen. Ich erinnere mich, dass wir zu meiner Zeit diesen Volkswirtschaftslehre-Schein machen mussten, weil wir alle volkswirtschaftliche Grundlagen haben sollten. Das war auch nicht wirklich ein Erfolgsmodell. Ich nehme mit, dass alle sagen: Digitalisierung als Grundlagenfach wäre sehr sinnvoll, auch diese Projekte, die Inkubatoren – das hört sich toll an. Meine Frage geht in die Richtung, ob wir das dann auch wirklich zum Prüfungsgegenstand machen wollen. Frau Dauner-Lieb hatte vorhin deutlich gemacht: Was nicht geprüft wird, wird nicht gelernt. Das ist ein Dilemma. Die Fragen gehen an Herrn Hasenstab und Frau Elisa Hoven, die die Digitalisierung bislang ausgeklammert hat. Vielleicht kann sie dann auf diesem Wege auch noch etwas zur Digitalisierung sagen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Keul. Als Nächste Frau Dilcher.

Abg. **Esther Dilcher** (SPD): Herr Groß, ich konnte zu dem Thema Föderalismus eben nichts

erwidern. Ich sehe es nach den Erfahrungen, die wir hier mit Gesetzgebung gemacht haben, grundsätzlich etwas anders. Da mussten wir mit den Ländern verhandeln, weil die tangiert wurden. Ich denke nur an unser letztes Gesetz im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Das war nicht wirklich förderlich und vorteilhaft, dass wir uns von den Ländern teilweise erpressen lassen mussten. Eine Frage an Herrn Groß und Frau Sanders: Wenn wir diese geballte Kompetenz schon hier sitzen haben, habe ich nochmal eine andere Frage, die sich gar nicht so sehr auf die beiden Gesetzesentwürfe bezieht, sondern auf die Juristenausbildung allgemein. Wir hatten vorhin schon mal thematisiert, dass beim Staatsexamen – meine Tochter nennt das immer Bulimie-Lernen – alle etwas auf den Punkt hin lernen, das von sich geben, es dann aber auch wieder weg ist, wenn man diesen Stress hinter sich hat. Dem soll entgegnet werden, indem man sagt, man schafft in diesen Examina Zugang zu Kommentaren etc. pp. oder Datenbanken. Sind wir aber mal ganz ehrlich: Selbst wenn ich diese Sicherheit habe und erspare mir vielleicht den Spickzettel im Schuh oder irgendwo anders – ich werde nicht ohne Wissen reingehen können. Denn ich kann, wenn eine bestimmte Zeit vorgegeben ist und ich einen Sachverhalt bearbeiten muss, das nicht mit einem Kommentar machen, wenn ich gar nichts weiß. Es bringt aber eine gewisse Sicherheit, dass ich im Notfall nochmal schnell etwas nachgucken kann. Ich kann nicht die ganze Klausur über ständig etwas bei irgendeinem Punkt nachgucken, da werde ich nicht fertig. In dem Zusammenhang: Dieses Auf-den-Punkt-Lernen hat mich bei meinem Studium schon gestört – wirklich nur diese Woche in den Fokus zu nehmen. Nach fünf Jahren Studium wird eine Woche Klausuren schreiben bewertet und die Leistungen, die ich vorher im Studium erbracht habe, Scheine, Zwischenprüfung, und im Referendariat die einzelnen Stationen, wo ich auch Klausuren schreiben musste, bleiben völlig unberücksichtigt. Kann man nicht, wie das teilweise im Abitur ist, sagen, zu einem Fünftel oder einer bestimmten Prozentzahl setzt sich die Examensnote aus den Grundlagen oder Notenleistungen, die ich in der Ausbildung erbracht habe, zusammen? Das kann auch vorteilhaft sein, wenn jemand große Angst vor dem Staatsexamen hat. Würde allein diese Noten



zählen, die man dann schreibt und die Noten, die man vorher in den Klausuren geschrieben hat, kann man einfach in die Tonne schmeißen. Das interessiert hinterher keinen mehr, es sei denn, man führt einen Bachelor oder so ein. Das finde ich schade. Wie stehen Sie zu dem Thema, dass man die Note dahingehend anpassen würde?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dilcher. Herr Movassat.

Abg. **Niema Movassat** (DIE LINKE.): Ich möchte zu dem Thema des integrierten Bachelors sagen, dass wir das in dem Antrag auch so gemeint haben: Das ist kein Ersatz für das Examen oder dergleichen. Ich möchte das nochmal klarstellen. Es ist in den Antworten der Sachverständigen schon deutlich geworden. Es geht um einen integrierten Bachelor, der ermöglicht, dass die Leistungen, die man im Studium schon erbringt, auch eine Würdigung finden. Da gab es auch Vorschläge, was man machen kann, dass man den Schwerpunktbereich, die Übungen, den Fremdsprachen- und Grundlagenschein nutzt. Es gibt eine Menge von Leistungen, die man im Studium erbringt, wofür man die Creditpoints schon hätte. Die könnte man zusammenführen und in einen Bachelor bündeln. Das ist auch ein Honorieren der Leistungen, die der Studierende im Studium erbringt. Dann wäre sein ganzer Lebenslauf nicht nur davon abhängig, wie fit er an den sieben, acht, neun Tagen, an denen die schriftlichen Examensklausuren stattfinden, ist. Ich glaube auch nicht, dass man Sorge haben muss, wenn man Datenbanken oder Kommentare im ersten Examen zulässt, dass die Leute zu wenig lernen. Da schließe ich mich dem, was meine Kollegin Dilcher gesagt hat, an. Die Zeit ist begrenzt. Es würde aber den Effekt reduzieren würde, ellenlange Definitionen auswendig zu lernen. Da könnte man sich überlegen: Man weiß, dass die Definition zum Tatbestand direkt am Anfang des Kommentars steht. Da kann man sich die herausziehen. Dann muss man das nicht auswendig lernen, sondern kann sich stärker auf die systematischen Fragen konzentrieren. Das sind zwei Anmerkungen. Die erste Frage an Frau Professorin Dauner-Lieb: Es kam gerade schon raus, dass das Prüfungs niveau teilweise sehr unterschiedlich ist. Man hört Unterschiedliches aus verschiedenen Prüfungsämtern. So würden Professoren anders fragen als Praktikerinnen. Wie

könnte man aus Ihrer Sicht die Qualität der Prüfungen verbessern? Wir haben einen Punkt im Antrag stehen. Wir haben gesagt, dass es eine unabhängige zweite Korrektur der schriftlichen Prüfung geben sollte. Sie haben vorgeschlagen, auf die vorformulierten Lösungsskizzen zu verzichten, damit die Prüfer nicht nur Häkchen machen. Gebe es noch weitere Ideen und Vorschläge, wie man die Qualität der Prüfung verbessern könnte? Müsste man auch die Auswahl der Prüferinnen und Prüfer stärker in den Blick nehmen? An Frau Professorin Hoven: Sie hatten am Anfang Ihrer Ausführungen gesagt, dass Sie den Vorschlag des Abschichtens unterstützen. Da gab es auch kritische Anmerkungen. Könnten Sie noch ein paar Argumente nennen, die dafür sprechen, das Abschichten zu ermöglichen?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Movassat. Als Letzter Herr Müller.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage sowohl an Herrn Groß als auch an Frau Professorin Dauner-Lieb. Sie bezieht sich auf den Bachelor. Ich habe parallel ein bisschen geschaut, was die Brandenburgischen Universitäten anbieten. Ich komme zu dem Schluss, dass Sie richtig liegen, wenn Sie sagen, dass Sie das landesbezogen machen wollen. Das ist sehr interessant. Sie bieten den Bachelor in unterschiedlichen Facetten an. Das Ganze führt mich zurück: Wir haben niemals den Bologna-Prozess in der Jurisprudenz oder Medizin durchlaufen. Es wäre vielleicht ein Einstieg über den Bachelor. Ich glaube, da sind Unterschiede in der Diskussion heute auch deutlich geworden. Es muss einen Abschluss geben, der messbar ist. Da würde ich von Ihnen, Frau Professorin Dauner-Lieb, aber auch von Ihnen, Herrn Groß, gerne hören: Wie definieren Sie den Abschluss? Wie ist das gedacht? Ist es eine Verleihung eines Bachelors zusammen mit einem erfolgreichen Ersten Juristischen Staatsexamen oder ist es ein Bachelor, der beispielsweise auf das zurückzuführen sein könnte, was die Kollegin Dilcher gerade angesprochen hat: Leistungen während des gesamten Studiums bis hin zum Ersten Juristischen Staatsexamen? Eine erfolgreiche Prüfungsleistung mit Klausuren muss nicht unbedingt stattgefunden haben oder es kann ein Mix aus den Leistungen aus dem Studium plus



Klausuren sein, was dann zu einer Art Bachelor, der einer bestandenen Prüfung gleichgestellt wird, führt. Das wäre für mich entscheidend. Sonst geht es auch da in den Ländern total auseinander. Da kann ich nicht sagen, ob der Bachelor aus Sachsen dem Bachelor aus Baden-Württemberg oder dem aus Brandenburg entspricht. Wir hatten einmal eine Situation im Jahr 1990. An diese möchte ich erinnern. Da war die große Frage: Was ist mit all den Vertragsjuristen? Es gab dieses dreigliedrige Studium in der DDR. Wer Richter oder Staatsanwalt werden wollte, musste linientreu sein. Wer das nicht war, durfte Jura studieren, wurde dann aber DDR-Vertragsjurist. Wir haben das alles zum Diplomjuristen erhoben, so war es auch in der DDR. Dass man Diplom-Jurist war, schloss nicht aus, dass man eine gute spätere Anstellung hatte. Ich würde gerne wissen, ob bei Ihren beiden Ausführungen eine Einheitlichkeit gedacht war.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Damit kommen wir zur Beantwortungsrunde. Wir gehen wieder alphabetisch vor. Als Erster hat Herr Anzinger mit der Antwort auf die Frage von Frau Helling-Plahr das Wort.

SV Prof. Dr. Heribert Anzinger: Vielen Dank. Die Fragen zielten zum einen auf die Bedeutung der Digitalisierung der Ausbildung für den Wettbewerb der Justizstandorte und zum anderen auf die besonderen Herausforderungen bei der Einrichtung von Legal-Tech-Professuren. Zur ersten Frage muss man sich zunächst in Erinnerung rufen, dass sowohl das deutsche Recht als auch die deutsche Justiz, aber auch die deutschen Absolventinnen und Absolventen und die Technologien im internationalen Wettbewerb stehen. Besonders anschaulich geworden ist es in einem Vortrag, der letzte Woche an der Humboldt-Universität zu Berlin stattgefunden hat. Dieser wurde von Cord Brügmann zum Thema „Zugang zum Recht durch Legal Tech in Afrika“ gehalten. Er hat gezeigt, wie sich Recht insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern verwirklichen kann. Es gibt die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, die solchen Ländern hilft, Rechtssysteme zu implementieren. Das ist teilweise auch Wirtschaftspolitik. Das muss man ganz offen zugeben. Es gibt zum anderen Initiativen, die die Ausbildung unterstützen, und es gibt technische

Möglichkeiten. In diesem Vortrag wurde berichtet, dass insbesondere China die Ausbildung sehr unterstützt und dass in den Bibliotheken, in einem Beispiel vor allem Lehrbücher zum chinesischen Recht zu finden seien, aber dass insbesondere Legal Tech zu einer Harmonisierung des Rechts in Afrika führen würde, weil durch diese Möglichkeiten erst der Zugang zum Recht geschaffen werde und dadurch sich das Recht, auf dem diese Technologien beruhen, durchsetzen würde. Wir haben in Deutschland ein hoch entwickeltes Rechtssystem. Aber auch das deutsche Recht steht im internationalen Wettbewerb. Besonders deutlich wird das im Wirtschaftsrecht. Da sehen wir das auch. Da ist eine Rechtswahl viel leichter möglich. Da haben wir heute schon Bereiche, die nicht mehr von deutschem Recht, sondern vom amerikanischen Recht geprägt sind. Wenn in anderen Staaten für andere Rechtsordnungen Technologien entwickelt werden, die einen kostengünstigeren rechtssicheren Zugang zum Recht ermöglichen – seien es nur private Streitbeilegungsplattformen, die man sich da auch vorstellen kann – dann wird die Geltung des deutschen Rechts an Stärke abnehmen. Das kann wiederum Konsequenzen für die Rechtskultur haben. Unsere Absolventen werden sich bewähren müssen, denn es ist anders als früher nicht mehr so, dass Sprachgrenzen, territoriale Grenzen und Rechtskreisgrenzen so scharf voneinander abgeschottet sind wie früher. Unsere Ausbildung genießt international einen hervorragenden Ruf. Ich glaube aber auch, man muss etwas investieren, damit es so bleibt. Nicht zuletzt geht es auch um die Technologie. Da passiert, etwa in Berlin Vielversprechendes. Ich glaube, dass man das in der Ausbildung unterstützen sollte. Zur Einrichtung von Legal-Tech-Professuren: Wo besteht da das Problem? Die deutschen juristischen Fakultäten werden meinem Eindruck nach – der ist etwas subjektiv gefärbt, aber das Vorverständnis können Sie vielleicht herausfiltern – sehr knapp gehalten, jedenfalls auch im Vergleich zu anderen Disziplinen. Man kann sich schlicht den Luxus nicht leisten, Personal einzustellen, das nicht auch in der Lage ist, in einer der drei Säulen grundständige Lehre zu unterrichten. An anderen Fakultäten sieht es ein bisschen besser aus. Warum? Weil das Interesse der Länder in die



juristische Ausbildung zu investieren etwas limitiert ist, da die Forschungserfolge nicht ganz so sichtbar sind wie bei anderen Disziplinen – für uns natürlich schon. So ist es in der Informatik, den Ingenieurwissenschaften oder der Medizin der Fall. Auch da ist das Interesse, sich mit anwendungsbezogenen Fragen begrenzt, sich mit KI auseinanderzusetzen. Wir haben das erfahren müssen, weil wir versucht haben, einmal vielversprechende Forscherinnen und Forscher aus dem Ausland zu akquirieren, die im Ausland sehr stark sind, aber da auch viel spezialisierter sein können. Für die Informatik war das, was die getan haben, zu anwendungsbezogen. Für die Juristen war es nicht brauchbar. Die fielen durch das Raster. Das Problem haben wir an vielen Stellen, wo interdisziplinäre Projekte voran gebracht werden müssen. Dann hilft es oft, diese Systeme aufzubrechen, indem man Rollenvorbilder schafft. Ich glaube, das ist auch der Rechtfertigungsgrund, warum man hier vielleicht tatsächlich sagen kann, dass sich hier ausnahmsweise der Bund engagieren sollte, weil der ein besonderes Interesse daran hat, dass das deutsche Recht und die deutsche Justiz durchsetzungstark bleiben. Wenn solche Rollenbilder mal geschaffen sind, dann kann man darauf vertrauen, dass sich der Wettbewerb der Wissenschaften verwirklichen wird. Ein erstes positives Beispiel findet sich an der Technischen Universität in München, wo es an der Fakultät für Informatik gelungen ist, eine vielversprechende Professur einzurichten. Ich glaube, dass es in anderen Bereichen auch noch ausbaufähig ist. Dann kann man Akzente setzen. Da will ich auch gar keinen Widerspruch zu dem erheben, was Herr Omlor zur Bedeutung des Rechts der Digitalisierung hervorgehoben hat. Allerdings sind Lehren aus der Entwicklung der Rechtsinformatik in Deutschland zu ziehen, die früh Impulse gesetzt und sich dann leider in ihrer Fokussierung auf das Recht der Informationsgesellschaft zurückentwickelt hat. Deshalb sind heute Vorbilder im Ausland vergleichend heranzuziehen, sie finden sich in den Niederlanden, Großbritannien und auch in die USA und dort nicht nur an den juristischen Fakultäten. So viel von mir dazu.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Anzinger. Als Nächste Frau Dauner-Lieb bitte mit der Antwort auf die Frage von

Herrn Movassat und Herrn Müller.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Anzinger. Als Nächste Frau Dauner-Lieb bitte mit der Antwort auf die Frage von Herrn Movassat und Herrn Müller.

SVe **Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb**: Ganz herzlichen Dank. Die erste Frage lautete: Wie können wir die Qualität der Prüfung verbessern? Es ist wunderbar, dass ich kurz die Gelegenheit habe, zu einem meiner Lieblingsthemen Stellung zu nehmen. Erstens: Wir haben nach meiner Wahrnehmung jedenfalls in Nordrhein-Westfalen keine zwingende Prüferausbildung, bevor Prüfer auch nur anfangen zu prüfen. Jeder, der als Anwalt, Staatsanwalt, Richter usw. erfolgreich ist, kann nach einer bestimmten Zeit prüfen. Dahinter steht die etwas absurde Vorstellung, dass jemand, der selber die Staatsprüfung bestanden hat, auch prüfen kann. Man würde kaum jemanden, der die Fahrprüfung bestanden hat, zum Fahrlehrer machen – aber gut. Was kann man verbessern? Wir haben in Nordrhein-Westfalen eine wunderbare Institution – Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen – wo für meine Begriffe ganz vorzügliche Fortbildungen für Prüfer stattfinden. Die wird meiner Beobachtung nach nur von Prüfern wahrgenommen, die sich ohnehin intensiv damit beschäftigen, wie man prüft. Zumindest für jemanden, der anfängt zu prüfen, müsste das obligatorisch sein und nicht einmal, sondern zweimal – wäre eine ganz kleine Maßnahme. Die zweite Maßnahme wäre für mich, dass Klausuren prinzipiell von einem Volljuristen in einem geschlossenen Raum in fünf Stunden ohne Hilfsmittel Probe geschrieben werden. Machen Sie das mal! Ein Richter, Vorsitzender am OLG, wird in ein Zimmer gesetzt und soll die Examensklausur im Zivilrecht ohne Hilfsmittel schreiben. Kann er das, ist sie geeignet. Kann er das nicht, sollte man mal darüber nachdenken, warum das ein Kandidat im ersten Examen können soll. Wenn ich sehe, dass das Justizprüfungsamt Köln mit Hamm vier Wochen darüber diskutiert, wie die Klausur im ersten Staatsexamen tatsächlich aussehen soll und dann acht Juristen beteiligt, frage ich mich, wie der Kandidat dazu sinnvollerweise in fünf Stunden etwas sagen soll. Ich karikiere nur leicht. Lassen Sie die Klausuren also von einem Volljuristen unter gleichen Bedingungen Probe



schreiben. Dann haben Sie einen starken Indikator, ob das funktioniert oder nicht. Sie haben eine wunderbare Grundlage für eine wirklich funktionierende Musterlösung, weil das das ist, was man real in fünf Stunden schreibt und nicht, was man vier Wochen durchformuliert hat. Die zweite Frage ging noch auf den Bachelor: Können wir machen, was wir wollen und alles entwerten, muss das bewertbar sein? Nein, natürlich nicht. In dem Moment, in dem wir einen Bachelor vergeben, begeben wir uns partiell ins Bologna-System. Das ist ganz klar strukturiert. Da gibt es ganz klare Regeln. Das fängt mit dem Workload der 180 Creditpoints an. Meine Damen und Herren, man muss durch die Akkreditierung. Das ist nicht angenehm. Das wird von juristischer Seite verteufelt. Ich habe es gehasst. Ich habe es inzwischen sechsmal durchlaufen müssen. Aber das zwingt einen auf den Tisch zu legen, was man eigentlich in der Ausbildung macht, warum und wie, mit welchen Mitteln. Das ist eine ziemlich hilfreiche Übung. Allerdings behaupte ich, dass die meisten Fakultäten derzeit überhaupt keine Chance haben würden mit dem Staatsexamensprogramm durch die Akkreditierung zu kommen, weil die Überlegung, was da eigentlich gemacht wird, mit welcher Relevanz für die Prüfung, mit welchem zusätzlichen Aufwand für die Studierenden, mit wie viel Stunden im Semester, nicht gemacht wird. Ich hatte immer bei der Akkreditierung der Studiengänge, die ich betreue, die Schwierigkeit, dass gesagt wurde: „Nach Bachelorkriterien kann man das in dem Semester nicht schaffen. Der Workload ist viel zu hoch.“ Das ist einer der Angelpunkte der juristischen Fakultäten, dass sie sich fragen lassen müssen: Ist das, was wir vier Jahre im Grundstudium praktizieren, überhaupt noch studierbar? Das ist eine fürchterliche Frage in der Akkreditierung. Ist das studierbar? Das ist entscheidend. Die Antwort lautet: Nein, wir sind dann nicht frei. Wir hätten große Freiheiten innerhalb der verschiedenen Länder, es unterschiedlich zu machen. Die Qualitätsstandards wären im Ergebnis ziemlich vergleichbar.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dauner-Lieb. Als Nächster hat Herr Groß das Wort mit den Antworten auf die Fragen von Frau Dilcher und Herrn Müller.

SVe Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb:
Entschuldigen Sie, ich muss jetzt raus in die Prüfung. Ich bedanke mich.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Viele Grüße an die Prüflinge.

SVe Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb:
Vielen Dank, ich werde es sagen.

SV Martin Groß: Ganz herzlichen Dank für die Fragen. Ich fange mit der Berücksichtigung von Teilleistungen an. Man muss sehen: Das ist zwischen Skylla und Charybdis. Man bekommt keine vernünftige Lösung hin. Auf der einen Seite sind diese Examina und insbesondere die Erste Juristische Prüfung im Bereich der Pflichtfachprüfung eine unglaubliche Barriere. Das ist eine sehr schwere und sehr belastende Prüfung. Ich glaube, dass wir sie im System beim Zugang zum Gerichtssaal brauchen. Sie ist für die Teilnehmer psychologisch unglaublich schwierig. Ich glaube allerdings nicht – aber das kann man anders bewerten – dass es besser wird, indem ich Teilleistungen aus dem Studium oder aber im Referendariat berücksichtige. Die Frage, ob wir uns Teilleistungen aus dem Referendariat in die Abschlussnote ziehen, haben wir uns auch gestellt. Was dann passiert, ist, dass ich diesen enormen psychologischen Druck in die zeitliche Breite ziehe. Das mag mich unglaublich beruhigen. Das ist die gleiche Diskussion wie beim Abschichten. Das mag mich unglaublich beruhigen, wenn ich schon mal zwei Zivilrechtsklausuren mit zehn Punkten hinter mir habe. Dann geht es mir gut. Ich habe einen positiven Flow. Habe ich die beiden Klausuren im sechsten Semester mit im Schnitt 3,5 Punkten geschrieben, zieht mich das erstmal herunter. Ich denke, dass das eine Abwägungsgeschichte ist. Wir haben uns bezüglich des zweiten Examens, wo wir die Frage das letzte Mal überhaupt auf dem Tisch hatten, anders entschieden. Ich halte die Entscheidung immer noch für vertretbar. Ich sehe aber, dass sie Probleme mit sich bringt. Da muss man schauen und abwägen. Das andere ist eben, dass ich sofort mit den Prüfungen anfange. Ich bin also am ersten Tag im Referendariat und stehe sofort unter Prüfungsdruck. Ein bisschen Ruhe im Studium fände ich auch nicht schlecht. Aber wie gesagt, man findet keine endgültig richtige Lösung. Dann



nochmal zurück zu Herrn Müller mit der Frage nach dem Bachelor: Frau Dauner-Lieb hat schon etwas zu den erheblichen internen Qualitäts-sicherungsstrukturen gesagt. Das ist sicherlich richtig. Der Bachelor gibt – das muss man auch sehen – den Universitäten die Möglichkeit unterschiedlicher Ausrichtungen. Das ist auch gewünscht. Das heißt, die sind, weil die nicht auf einen einheitlichen Markt gehen – ich will mit meinem Berliner Bachelor nicht Richter in Hessen werden – nicht unbedingt vergleichbar. Das ist aber hinnehmbar und fügt sich wunderbar ins Wissenschaftssystem dieser Republik ein. Das halte ich für undramatisch. Weshalb ich an dem Bachelor so sehr hänge: Ich bin im Kern für die Richter- und Staatsanwaltschaftsausbildung zuständig. Wir haben im Jurastudium Leute mit einer unglaublich amorphen Motivation, überhaupt da rein zu gehen. Das muss man einfach sehen. Kein Mensch studiert Physik, weil ihm nichts Besseres einfällt. Das ist bei Jura anders. Ich halte es auch für die Attraktivität des Studienganges, um die wir zurzeit kämpfen müssen, als sehr sinnvoll, weil die Zahlen runter gehen. Wenn wir zu denen sagen: „Macht etwas und ihr kriegt genau wie in den anderen akademischen Studiengängen den ersten Abschluss billiger als das erste Staatsexamen.“ Das halte ich für eine wichtige Frage der Attraktivität der Ausbildung um diejenigen rein zu kriegen, die wir dann nachher ermuntern und sagen: „Komm, Staatsexamen machen, Richter oder Richterin werden.“

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Groß. Als Nächster hat das Wort Herr Hasenstab mit der Antwort auf die Frage von Frau Keul.

SV **Dr. Martin Hasenstab**: Die Frage richtete sich darauf, wie wir eigentlich Legal Tech abprüfen sollen. Ich denke, wir sind uns alle einig, dass wir das Staatsexamen nicht auch noch mit zusätzlichen Teilaufgaben von anderen Fächern belasten wollen. Da wollen wir eher entschlacken und letzten Endes die Methodik stärker in den Fokus stellen. Es wird aber sicher relevant sein. Legal Tech beeinflusst unser Leben in der Praxis heute schon, die nächsten Jahre umso mehr. Es stellen sich diverse Fragen, insbesondere im Verfahrens- und Haftungsrecht, die die Praxis beantworten muss. Wenn die Praxis Fragen hat,

dann hat sie das Landesjustizprüfungsamt auch, dann haben sie die Prüflinge auch. Das ist das Schöne am Jurastudium, das glaubt man immer gar nicht, dass es ein sehr praktisches Studium ist, weil letztendlich die Praxis uns die Fragen stellt. Deshalb wird es abgeprüft werden. Bei der Bewältigung dieser Prüfung ist es letztlich genauso, wie bei anderen Grundlagenfächern. Die rechtsgeschichtliche Vorlesung hat, auch wenn sie quälend war, einem letzten Endes doch viel mitgegeben, was man später im Examen zur Lösung von Einzelproblemen gebrauchen konnte oder allgemein bei Auslegungen. So wird es auch im Bereich Legal Tech sein. Wenn ich die Methoden nicht verstehe – wie Legal-Tech-Produkte ansetzen, funktionieren, aufgebaut sind und insbesondere wo die Schwächen sind und die Fehleranfälligkeit ist – dann werde ich Haftungs- und Verfahrensfragen nicht hinreichend beantworten können. Natürlich muss niemand in der Lage sein, nach einem Semester Grundlagenvorlesung selber Legal-Tech-Produkte zu erstellen. Ich glaube, die Erwartungshaltung kann man nicht haben. Man muss aber zumindest verstehen, wie sie grundsätzlich funktionieren, so wie wir auch verstanden haben, wie das Computerfax und das Faxgerät funktionieren, weil wir sonst praktische Probleme, die sich aus der Verwendung der Technik ergeben, nicht lösen könnten. Nur so kann es geprüft werden: Man macht einen Grundlagenchein auf einem dafür angemessenen Niveau, den man zur Meldung für das Staatsexamen dann vorlegen muss. Die eigentlichen Probleme kommen im Examen in großen Fällen, die zu prüfen sind.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hasenstab. Jetzt schalten wir zu Frau Hoven mit den Antworten auf die Fragen von Frau Keul und Herrn Movassat.

SV **Prof. Elisa Hoven**: Ich kann direkt daran anknüpfen. Die Frage wurde mir auch gestellt. Erst einmal zur grundlegenden Bewertung: Ich bin auch der Meinung, dass es ein ganz wichtiger und guter Schritt wäre, Fragen von Legal Tech, Digitalisierung etc. in das Studium zu integrieren und dann auch – da hat Frau Dauner-Lieb durchaus Recht: Was nicht geprüft wird, das wird nicht gelernt – mit einer verpflichtenden Abschlussklausur zu beenden. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Einmal, wenn man die aktuellen



Diskussionen sieht zum Beispiel um die Einführung von Strafzumessungsdatenbanken oder die Digitalisierung der Hauptverfahren. Da sieht man häufig eine gewisse Berührungsangst mit digitalen Formaten von Seiten der Justiz. Das ist schlicht die Zukunft. Diese Berührungsangst sollte man nehmen. Indem man das zum integralen Bestandteil des Studiums macht, wird man ganz wichtige Hürden abbauen. Zum anderen: Man sieht wie auch in anderen Ländern KI zum Beispiel auch im Strafrecht bestimmte Dinge prägen, Bewährungsentscheidungen vortreffen etc. Ich meine, dass wir uns eine gewisse Souveränität erhalten müssen. Das geht nur, indem wir verstehen, was da eigentlich passiert, und dann damit umgehen können. Deswegen das zur Vorrede: Ich finde es grundsätzlich sehr wichtig. Weshalb ich es ausgeklammert hatte, war, dass ich meine, wie man das dann tatsächlich umsetzt, darüber muss man viel und lange nachdenken. Zum einen wegen des von Frau Keul auch angesprochenen Punktes der Überfrachtung: Das Studium ist jetzt in meinen Augen schon extrem voll. Wenn ich sehe, was die Studierenden bei uns alles für Klausuren, in welchen Fächern schreiben müssen: Das war in meiner Zeit noch anders. Das heißt, man müsste dann vielleicht mal grundlegend rangehen und schauen: Was ist denn wirklich verpflichtend für alle und was kann auch noch stärker in den Schwerpunkt-bereich verschoben werden? Das nur am Rande gesagt. In meinen Augen haben die ganzen zivilrechtlichen Nebengebiete, zum Beispiel Arbeitsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Familienrecht – nichts im Staatsexamen zu suchen. Die sollten komplett raus. Tut mir leid für die Zivilrechtler. Es ist alles unheimlich wichtig. Es muss aber nicht unbedingt ins Staatsexamen. Da sollten wirklich nur die Kernfächer geprüft werden. Das ist schon genug. Da müsste man an den Stundenplan herangehen und schauen, was man dafür vielleicht herausnehmen kann, wenn wir Digitalisierung einführen. Der zweite Einwand ist die Kompetenzfrage, also welche Universitäten bislang so eine Vorlesung leisten und stemmen können. Da müsste man natürlich darüber nachdenken, ob man überall Professuren andocken kann. Angesichts der chronischen Mittelknappheit scheint mir das schwierig. Da müsste man auch mal über digitale Formate etc.

nachdenken. Man müsste überlegen, wie man das einfach in die Praxis umsetzt – das sollte man aber auch. Zum zweiten Punkt des Abschichtens: Ich bin eine große Befürworterin des Abschichtens – auch aus Gesprächen mit Studierenden an der Universität zu Köln. Als ich noch dort war, war das möglich. Da haben fast alle Studierenden, die ich kannte und in meinem Lehrstuhl gearbeitet haben, das in Anspruch genommen. Das hatte einfache Gründe. Zum einen ist es eine gewisse psychologische Entlastung, wenn ich weiß, dass ich erstmal nur zwei Klausuren schreibe und dann erstmal Pause ist. Das war für viele gut zu wissen, dass es nicht auf die Tagesform in diesen zehn Tagen ankommt. Diese zehn Tage, oder wie viele das in dem jeweiligen Bundesland sind, sind in hohem Maße belastend, auch körperlich. Da ist eine gewisse Aufspaltung eine sehr gute Idee. Man kann auch nicht negieren, dass wir nicht nur Grundlagen fragen, sondern man in den Fächern ein hohes Maß an Detailwissen benötigt. Zu sagen, dass man am Montag alles über Strafrecht, am Dienstag alles über Öffentliches Recht wissen muss, ist intellektuell auch wahnsinnig viel verlangt und eine weitere Hürde. Mir fiel es damals durchaus schwer, die Schubladen im Kopf zu schließen und die neuen zu öffnen. Zu sagen, dass man das wenigstens zeitlich trennt, so dass man sich auf ein neues Fach einstellen kann, finde ich sehr wichtig. Klar, dagegen spricht, das wurde auch genannt, dass das ganze Verfahren sich in die Länge zieht. Manche sagen, dass jemand nicht nur diese zehn Tage, sondern ein Jahr mit Examensklausuren zugange sei. Deswegen meine ich auch, dass man es optional gestalten sollte. Wem das mehr liegt, der sollte es auch in dem kurzen Zeitraum schreiben können. Das wäre etwas, was wir den Studierenden als Service geben, dass sie sich dann entscheiden können. Wenn ich noch einen letzten Satz sagen darf: Ich integriere die Anmerkung von Herrn Movassat ein bisschen in diese Frage. Nur ganz kurz: Natürlich ist es gut, eine Lanze für die Open-Book-Klausur zu brechen. Natürlich geht man nicht ohne Wissen rein. Die sollen jahrelang studieren. Natürlich kommen die mit Wissen rein. Es geht, genau wie Herr Movassat gesagt hat, darum, dass man bestimmte Definitionen etc. versteht, aber nicht den Wortlaut auswendig lernen muss, und darauf zugreifen kann. Und das würde auch, um



ganz kurz auf Frau Dauner-Lieb zurückzukommen, die Prüfungen deutlich verbessern. Die Klausuren, die ich am schlimmsten finde, sind die, die sich direkt an einer Gerichtsentscheidung orientieren und letztendlich erwarten, dass die Studierenden eine Entscheidung, die mehrere Richter in langen Beratungen getroffen haben, herunterbeten können. Das wäre nicht mehr möglich, wenn man als Prüfer weiß, dass alle Zugriff auf die Kommentarliteratur etc. haben. Dann kann man so eine billige Klausur nicht mehr stellen. Alle anderen Einwirkungen auf Prüferinnen und Prüfer klingen toll. Frau Dauner-Lieb hat völlig Recht. Ich halte es nur nicht für sehr realitätsnah im Prüfungsgeschäft. Da muss alles schnell gehen. Niemand verwendet viel Zeit darauf. Ich glaube, wir kommen damit schlicht nicht weiter.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Hoven. Als Nächste hat das Wort Frau Sanders mit der Antwort auf die Frage von Frau Dilcher.

SVe Prof. Dr. Anne Sanders: Dankeschön. Sehr schöner Punkt die Frage: Sollte man was aus dem Studium mitnehmen können oder vielleicht aus dem zweiten Staatsexamen, aus dem Vorbereitungsdienst? Ich glaube, das ist kein so guter Weg. Ich würde die Frage der Vergleichbarkeit in den Mittelpunkt stellen. Das, was hier auch immer im Zentrum steht, ist im Grunde auch immer die Frage: Wie machen wir die Ausbildung und Prüfungsergebnisse im ganzen Bundesgebiet vergleichbar? Wenn Klausuren, die schon in der Uni geschrieben wurden, im Examen zählen, dann haben Sie durch die Klausuren von den verschiedenen Unis ein Problem der Vergleichbarkeit. Das wird ganz stark im Zusammenhang mit dem Schwerpunkt diskutiert und kritisiert, dass man da dieses Element aus den verschiedenen Universitäten hat und deswegen die Vergleichbarkeit an der Stelle mangelt. Deswegen würde ich es schwierig finden. Aus diesem Grund finde ich, dass ein Bachelor eine gute Idee ist. Man hat dann ein separates Element, was einem eine gewisse Grundlage bietet. Auf dem Arbeitsmarkt – auch wenn man vielleicht beides gemacht hat – kann man dann zeigen, dass man den super Bachelor gemacht und super Klausuren geschrieben hat, es im Examen dann vielleicht nicht ganz so toll gelaufen ist. Das kann man

dann vielleicht auch beides vorlegen. Ich glaube, dass es im Interesse der Vergleichbarkeit sinnvoll ist, das Examen so zu belassen, wie es ist. Ich würde auch – und das sehe ich als ganz wichtigen Punkt eben – die Bedeutung und Qualität des Staatsexamens selbst durch diesen Bachelor nicht mindern wollen. Ich würde vermuten, dass das dann passieren würde. Noch schlimmer ist es mit der Vergleichbarkeit im zweiten Staatsexamen, wenn man von jedem Ausbilder die Ausbildungsnote reinstellt. Man hat auf der einen Seite den liebevollen Botschafter, bei dem man im Ausland eine Station gemacht hat, der schreibt dann: „Was für eine nette, junge Dame! 18 Punkte!“ oder den vorsitzenden Richter am Landgericht, der sagt: „Alles gut gemacht: 9 Punkte! Das war richtig klasse!“ Deswegen glaube ich, das Staatsexamen ist gut, weil es die Vergleichbarkeit schafft. Ein kleiner abschließender Punkt: Es ist mir durchaus bewusst, dass – wenn wir Datenbanken und Kommentare zulassen – das das Lernen nicht einschränkt. Deswegen würde ich mich an diesem Punkt auch nicht verkämpfen wollen und sagen: Macht das doch in Gottes Namen. Ich würde nur sagen: Mir wäre wichtiger, dass wir uns fragen, was wir mit diesen Klausuren eigentlich wollen. Was sollen denn die Leute da unter Beweis stellen? Mir ist es wichtig, dass sie strukturiertes Arbeiten und Arbeiten am Gesetz unter Beweis stellen. Wenn wir uns auf dieses Detailwissen fokussieren, indem wir das Detailwissen nachschlagbar machen, prüfen wir letztlich, wie schnell die Studierenden dieses Detailwissen nachgeschlagen haben. Das ist für mich der falsche Fokus in der ersten Prüfung. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Sanders. Damit sind wir am Ende der zweiten Beantwortungsrunde, am Ende der Anhörung. Wir haben viel gehört. Ich danke Ihnen, den Sachverständigen, dafür, dass sie uns vielleicht klüger gemacht haben. Mein Eindruck ist, dass viele der Streitigkeiten so weiter gehen – das haben wir gerade auch schon gehört – wie sie seit vielen Jahren und Jahrzehnten geführt werden, nur jetzt in einem leicht veränderten Gewand und dass es keine abschließende Lösung geben wird. Ob die Lösung in den Anträgen oder in einem Gesetzentwurf liegen wird, zeigt die Zukunft. Sie werden sehen, was am Ende raus kommt. Nochmals herzlichen Dank dafür, dass



Sie da waren. Schöne Feiertage! Bleiben Sie gesund! Den Kollegen vielen Dank für das Fragen.

Ich schließe die Anhörung und Sitzung.

Schluss der Sitzung: 12:02 Uhr

Dr. Heribert Hirte, MdB
Stellvertretender Vorsitzender



Anlagen:

Stellungnahmen der Sachverständigen

Prof. Dr. Heribert Anzinger	Seite 36
Prof. Dr. Michael Beurskens	Seite 58
Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb	Seite 82
Martin Groß	Seite 91
Dr. Sven Hasenstab	Seite 94
Prof. Elisa Hoven	Seite 101
Prof. Dr. Sebastin Omlor	Seite 103
Prof. Dr. Anne Sanders	Seite 117

Prof. Dr. iur. Heribert M. Anzinger

Schriftliche Stellungnahme

**für die Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages**

am 11. Dezember 2020

zu den Beschlussanträgen

"Rechtsstandort Deutschland stärken - Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen" (BT-Drucksache 19/23121)

und

"Juristische Ausbildung reformieren, Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten" (BT-Drucksache 19/24643)

Zusammenfassung

1. Digitale Geschäftsmodelle, der Bedeutungszuwachs von immateriellen Werten, wie Daten, Formen der elektronischen Kommunikation und Prozessführung, Anwendungen der Blockchain-Technologie, Smart Contracts und Autonome Systeme sind Herausforderungen für die Fortentwicklung des Rechts, die aber im bestehenden Kanon der juristischen Ausbildung, im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer und der Methodenlehre gut bewältigt werden können.
2. Etwas anderes gilt für die möglichen Einflüsse der Digitalisierung und eines Bedeutungszuwachses statistischer Methoden auf den Prozess der Rechtsfindung selbst, auf den der Rechtsberatung, auf Streitbeilegungsverfahren und auf die Methoden der Sachverhaltsfeststellung. Unter dem Eindruck internationaler Entwicklungen und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der hohen Standards des deutschen Rechts- und Justizstandorts sind Impulse zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der juristischen Ausbildung geboten. Sie müssen auch von Bundesrecht ausgehen.
3. Eine bundesgesetzliche Regelung, die § 5a Abs. 2 DRiG um die Klarstellung ergänzt, dass im Rahmen der Pflichtfächer die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung und der Anwendung statistischer Methoden berücksichtigt wird, ist zur Belebung und zur stärkeren Gewichtung der Ausbildung in den Methoden der Rechtswissenschaft und in den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen geeignet. Ein solcher bundesrechtlicher Impuls ist zudem notwendig, um der Gefahr zu begegnen, dass im föderalen Ausbildungswettbewerb kein ausreichendes Moment erzielt wird. Diese Gefahr besteht, weil angespannte Haushaltsslagen und ein wahrgenommener Juristinnen- und Juristenmangel Innovationen und zusätzliche Ausbildungsanstrengungen kurzfristig entbehrlich erscheinen lässt und im föderalen Ausbildungssystem zu einem "Race to Laxity" verleiten kann.
4. Datenkompetenz im Sinne grundlegender Kenntnisse über die Methoden, Risiken, Möglichkeiten und die Grenzen der Anwendung von statistischen Verfahren im Rahmen der Sachverhaltsermittlung, der Rechtsfindung und der Streitbeilegung ist für zukünftige Ausbildungsgenerationen eine für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis unentbehrliche Schlüsselqualifikation. Sie sollte wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit in den Katalog des § 5a Abs. 2 DRiG aufgenommen werden. Juristinnen und Juristen müssen zukünftig in der Lage sein, der Anwendung dieser Methoden, nicht nur im Kontext neuer Entwicklungsstufen von Legal Tech-Anwendungen, aufgeklärt zu begegnen, sie einzusetzen und ihnen Grenzen zu setzen. Das setzt Grundkenntnisse über diese statistischen Verfahren, aber auch ein stärkeres Bewusstsein über die genuin juristischen Methoden voraus.
5. Eine Ergänzung der Rahmenvorschrift über den Vorbereitungsdienst in § 5b DRiG durch eine Regelung, die konkretisierend vorsieht, dass die Bedeutung der Digitalisierung, die Chancen und Risiken des Einsatzes von Informationstechnologien und statistischer Verfahren bei der Ausübung juristischer Tätigkeiten sowie deren rechtliche, technische und wirtschaftliche Grundlagen in allen Stationen des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt werden, ist aus den vorgenannten Gründen sinnvoll, um einen

Anreiz zu schaffen, entsprechende Ausbildungsinhalte auch im Referendariat zu integrieren.

6. Zur Stärkung der Ausbildung an der interdisziplinären Schnittstelle zwischen der Rechtswissenschaft, der Informatik und der Mathematik erscheint es geboten, eine finanzielle Bundesförderung vorzusehen, um Vorbilder für entsprechende Professuren zu schaffen. Eine solche Bundesförderung lässt sich mit den Interessen der Förderung des deutschen Rechts-, Justiz- und Technologiestandortes rechtfertigen.
7. Aus den gleichen Gründen ist es gerechtfertigt, innovative interdisziplinäre Lehrinhalte und Lehrformate in der juristischen Ausbildung vorübergehend durch eine Bundesförderung zu unterstützen.
8. Schriftliche Aufsichtsarbeiten in digitaler Form bedeuten keine digitale Revolution. Sie stellen auch keine für sich ausreichende Digitalisierungsstrategie für die juristische Ausbildung dar. Mit ihnen geht aber eine wichtige Signalwirkung einher. Und sie können den Weg in innovative Prüfungsformen- und Prüfungsinhalte ebnen.
9. In elektronischen Aufsichtsarbeiten sollte nicht nur die Nutzung von Kommentaren gestattet werden. Der gebotenen Ausrichtung der juristischen Staatsexamina an den zeitgemäßen Anforderungen der juristischen Tätigkeit würde es entsprechen, auch die Nutzung juristischer Datenbanken während der Prüfung zu gestatten. Zukünftigen Juristinnen und Juristen müssen weniger Wissen und dafür mehr können. Dazu gehören auch Recherchekompetenzen.
10. Die mit der Möglichkeit der Abschichtung einhergehende Modularisierung begründet die Gefahr, dass kurzfristig angelegter Wissenserwerb gegenüber den Fähigkeiten zum nachhaltigen Kompetenzaufbau und zur Vernetzung der Methoden und Rechtsgebiete in den Vordergrund tritt. Damit könnte ein Qualitätsverlust der Ausbildung einhergehen. Eine Abschichtung könnte sich dagegen in Verbindung mit einer Stärkung der Grundlagenfächer empfehlen. Datenkompetenz sollte Ausbildungsinhalt werden, müsste aber kein Element der Staatsprüfungen sein.

Inhalt

A. Ausgangsbefund	5
I. Bundeseinheitliche und landesgesetzlichen Konkretisierungen der Ausbildungsinhalte	5
II. Digitalisierung des Rechts und der Verfahren der Streitbeilegung	7
III. Digitalisierung der Lebenswirklichkeit	9
IV. Wettbewerb der Rechtsordnungen und der Ausbildungskonzepte	10
V. Herausforderungen an den juristischen Fakultäten und im Rechtsreferendariat	11
B. Integration von Digital- und Datenkompetenz in die juristische Ausbildung	12
I. Inhaltsbezogene Vorschläge im Beschlussantrag in Drucksache 19/23121	12
II. Digitale Kompetenzen und Umgang mit modernen Informationstechnologien	13
III. Datenkompetenz und Anwendung statistischer Verfahren	14
IV. Rechtfertigung bundesgesetzlicher Vorgaben im DRiG	17
1. "Marktversagen" im föderalen Ausbildungswettbewerb	17
2. Gewährleistung bundeseinheitlicher Mindestausbildungsstandards	17
3. Anreiz- und Signalwirkung	18
V. Integration in den Pflichtstoff der juristischen Studieninhalte (§ 5a Abs. 2 DRiG) und in den Katalog der Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG)	18
VI. Berücksichtigung im Rechtsreferendariat (neuer § 5b Abs. 3 DRiG)	18
C. Prüfungsbezogene Vorschläge im Beschlussantrag in Drucksache 19/23121	19
1. E-Klausuren	19
2. Kommentarnutzung in Prüfungen	19
3. Abschichtung und Umfang von Examensprüfungen	20
D. Bundesförderung von "Legal Tech"-Professuren und weiterer Innovationsmaßnahmen	20
I. Bundesförderung Legal Tech-Professuren	21
II. Bundesförderung innovativer Lehrinhalte und Lehrformate	22
III. Organisatorische Voraussetzungen zur Integration von Legal Tech - Startups	22

A. Ausgangsbefund

Die unangefochtenen Leitbilder und Ziele der deutschen Juristenausbildung sind mit den Veränderungen im Berufsbild und in den Anforderungen an zukünftige Juristinnen und Juristen im Rahmen einer Studie bereits dargestellt worden¹. Nur einzelne zur Bewertung der Beschlussanträge maßgeblichen Elemente werden hier noch einmal hervorgehoben.

I. Bundeseinheitliche und landesgesetzlichen Konkretisierungen der Ausbildungsinhalte

Die juristische Ausbildung folgt in Deutschland dem Leitbild einheitlich für eine richterliche, anwaltliche oder hoheitliche Tätigkeit ausgebildeter Juristinnen und Juristen. Sie ist föderal strukturiert. Das ermöglicht in den Grenzen bundeseinheitlicher Vorgaben einen Innovationswettbewerb in der Ausbildung und schafft Freiheiten für rechtskulturelle Entwicklung und Experimente, kann aber ein Trittbrettfahrerproblem begründen, wenn einzelne Länder höhere Investitionen in der Ausbildung tätigen und deren Absolventinnen und Absolventen von anderen Ländern abgeworben werden, die eine kostengünstiger Ausbildung vorziehen. Relevant wird das in der Ausgestaltung des Ausbildungsbildes im Vorbereitungsdienst oder in den Entscheidungen über Größe und Anzahl juristischer Fakultäten in einem Bundesland. Relevant kann dies auch werden, wenn sich die Ausbildungsanforderungen in der Zukunft ändern, aber kurzfristig zur Deckung des Einstellungsbedarfs in der Justiz und der inneren Verwaltung kein Anpassungsbedarf erkannt wird. Über die Ausbildung gestalten die Länder indirekt die Verwirklichung des Rechts und darin die Wettbewerbsposition des deutschen Rechts- und Justizstandorts. Deshalb ist ein bundeseinheitlicher Qualitätsrahmen für die Ausbildung sinnvoll. Und deshalb ist es folgerichtig über Innovationsimpulse im Bundesrecht nachzudenken.

Ausbildungsstruktur und Ausbildungsinhalte werden bundeseinheitlich durch das Deutsche Richtergesetz in groben Zügen vorgegeben. Die Vorschrift des § 5 DRiG regelt die Gliederung der beiden Phasen des rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums und des Vorbereitungsdienstes. Beide Ausbildungsabschnitte schließen mit Staatsprüfungen, die in ihrem Wesen Eingangsprüfungen nicht Abschlussprüfungen sind und durch ihre Anforderungen die

¹ Anzinger, Legal Tech in der juristischen Ausbildung. Anforderungen, Bestandsaufnahme und Folgerungen für Inhalte, Formate und Einbettung, Mai 2020, abrufbar unter https://shop.freiheit.org/download/P2@891/264451/2020_A4_LI_Legal%20Tech_Gutachten.pdf.

vorausgehenden Ausbildungsabschnitte des Studiums und des Vorbereitungsdienstes prägen. Der Mindestinhalt eines rechtswissenschaftlichen Studiums wird in der Rahmenvorschrift des § 5a DRiG abgesteckt, gegliedert in Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche. Gegenstand des Studiums im Pflichtfachbereich müssen danach die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sein. Zudem ist grundsätzlich der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen. Zur Ausgestaltung eines Wahlpflichtkatalogs wird den Schwerpunktbereichen die Funktion zugeordnet, Pflichtfächer zu vertiefen, das Studium zu ergänzen und interdisziplinäre und internationale Bezüge des Rechts zu vermitteln.

Die Vorschrift des § 5a Abs. 3 Satz 1 gibt die Ausrichtung der Ausbildung auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis vor und zählt dazu gesondert als "hierfür erforderliche Schlüsselqualifikationen" Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit auf. Keine Erwähnung finden digitale Kompetenzen, Informationstechnologien, wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge oder statistische Methoden. Für den Vorbereitungsdienst regelt § 5b DRiG nur die Dauer und die Pflichtstationen der Ausbildung ohne weitere Inhalte oder Schlüsselqualifikationen vorzugeben.

Die Landesjustizausbildungsgesetze und die Landesausbildungs- und Prüfungsordnungen füllen die bundesgesetzlichen Vorgaben unterschiedlich, reichern die Anforderungen an und regeln dazu teilweise eigene Leitbilder und Ziele der Juristenausbildung.²

Die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung regeln bislang nur die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder Baden-Württemberg und Saarland³. Nur diese beiden Länder

² Im Einzelnen Anzinger, aaO. (Fn. 1), S. 19 f.

³ Ausdrücklich § 3 Abs. 2 Satz 2 BW-JAPrO und § 45 Abs. 1 Satz 3 BW-JAPrO.

haben zudem den Katalog der Schlüsselqualifikationen ergänzt um „digitale Kompetenzen“⁴ und den „Umgang mit modernen Informationstechnologien“⁵.

II. Digitalisierung des Rechts und der Verfahren der Streitbeilegung

Mit "Digitalisierung" werden im Kontext der Diskussion um eine Reform der juristischen Ausbildung mit verschiedenen Vorverständnissen ganz unterschiedlichen Inhalte verbunden⁶. In der Justiz und in der Anwaltschaft verbinden sich mit dem Stichwort "E-Justiz" häufig allein Ausprägungen der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Aktenführung⁷. Die großen Vorbehalte, Schwierigkeiten und die langen Übergangszeiten für die Einführung dieser vergleichsweise wenig komplexen Technologien deuten an, wie schwierig es ist, Ausbildungsdifizite auszugleichen. Unter dem Dach des vielgebrauchten Schlagworts Legal Tech finden sich hingegen gleichermaßen Formen der computergestützten Büroorganisation, Online-Plattformen für die Mandatsakquisition ebenso wie Suchmaschinenoptimierung, Personalgewinnung und Marketing, Software zur automatisierten Dokumentenerstellung, aber auch Assistenzsysteme zur Vorbereitung juristischer Entscheidungen und zur Lösung konkreter Rechtsfragen, Systeme unterschiedlicher Ausprägungen der Streitbeilegung, Software zur Untersuchung von Vertragstexten, zur Strukturierung von Akten oder des Parteivortrags, zur Visualisierung des Rechts oder eines Sachverhalts⁸. In Ausbildungsinitsiativen wird Legal Tech häufig auch als Sammelbegriff für den Import von betriebswirtschaftlichen Methoden der Beschaffungs-, Produktions- und Absatzwirtschaft oder des Innovationsmanagements angesehen und steht damit für eine eindimensionale Vorstellung des Rechts als Dienstleistung. Zu einem Regulierungsfragen verbundenen Streitbegriff ist Legal Tech in Deutschland mit den Angeboten industrieller Rechtsdienstleistungen auf Plattformen geworden, die vor dem Stand

⁴ Pionierhaft § 3 Abs. 5 Satz 1 BW-JAPrO.

⁵ § 1 Abs. 2 Satz 2 Saarländisches JAG.

⁶ Spektor/Yuan, Digitalisierung in der Juristenausbildung, NJW 2020, 1043.

⁷ Jost/Kempe, E-Justice. Eine Bestandsaufnahme zur Digitalisierung der Justiz, NJW 2017, 2705.

⁸ Zum Begriff Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer, JuS 2020, 625, 626; Wagner, Legal Tech und Legal Robots. Der Wandel im Rechtsmarkt durch neue Technologien und künstliche Intelligenz, 2. Aufl. 2020, S. 1 ff.

der Technik wenig innovative, aber effiziente Expertensysteme zur Vorbereitung und Vermittlung von Rechtsdienstleistungen nutzen⁹.

Die wahre Dimension der Digitalisierung des Rechts, alternativer Methoden der Streitvermeidung und Streitbeilegung offenbart erst der Blick in die internationale Forschung und weiterreichende Initiativen im Ausland¹⁰. Er weist auch auf absehbare Entwicklungen in der nächsten Zukunft hin. Mit Digitalisierung der Schriftsätze und der Aktenführung ist der erste Schritt auf dem Weg zum strukturierten Parteivortrag getan¹¹. Er öffnet den Weg in Entscheidungsunterstützungssysteme, die Richterinnen und Richter gewiss nicht ersetzen, aber den Informationsfluss für diese Menschen Steuern und sei es nur durch eine automatisierte, vorbereitende Rechtsprechungs- und Literaturselektion¹². Auf der anderen Seite werden Anwältinnen und Anwälte und auch Verwaltungsjuristinnen und -juristen in absehbarer Zeit auf die Unterstützung von Systemen setzen können, die Schriftsätze und Entscheidungsbegründungen vorbereiten, nicht auf der Grundlage moderner Serienbrieffunktionen mit den Elementen von Textbausteinen, sondern auf der Grundlage von Algorithmen, die durch statistische Verfahren generiert worden sind, zu denen auch das maschinelle Lernen gehört¹³.

In Großbritannien und Kanada werden die ursprünglich für die private Streitbeilegung in Verbraucherverträgen entwickelten und seit etwa zwei Jahrzehnten bereits eingesetzten Streitbeilegungsplattformen (Online Dispute Resolution, ODR-Plattformen) zur Entlastung der staatlichen Gerichte in Bagatellstreitigkeiten bereits erprobt¹⁴. In den Niederlanden werden diese Plattformen mit staatlicher Förderung zur Beilegung familienrechtlicher Streitigkeiten und zur Anbahnung der mit Scheidungen verbundenen Vereinbarungen genutzt¹⁵.

⁹ Dazu *Fries*, Rechtsberatung durch Inkassodienstleister: Totenglöcklein für das Anwaltsmonopol, NJW 2020, 193; *ders.*, Schadensersatz ex machina, NJW 2019, 901; *ders.*, Staatsexamen für Roboteranwälte, ZRP 2018, 161; *Harthung*, Legal Tech und das RDG - Raus aus der Beziehungskrise, AnwBl. 2020, 35.

¹⁰ Dazu *Anzinger*, Möglichkeiten der Digitalisierung des Rechts, DStJG 42 (2019), 15, 23 ff.

¹¹ *Effer-Uhe*, Möglichkeiten des elektronischen Zivilprozesses, MDR 2019, 69; *Vogelsang/Krüger*, Legal Tech und die Justiz - ein Zukunftsmödell?, jM 2020, 90.

¹² *Hoch*, Big Data und Predictive Analytics im Gerichtsprozess. Chancen und Grenzen der Urteilsprognose, MMR 2020, 295, 299.

¹³ *Rühl*, Digitale Justiz, oder: Zivilverfahren für das 21. Jhd., JZ 2020, 809, 815.

¹⁴ Beispiele bei *Anzinger*, aaO. (Fn. 10), 15, 45; *Rühl*, aaO., JZ 2020, 809, 811.

¹⁵ Exemplarisch: <https://uitelkaar.nl> "Scheiden op goede voet".

Auch die privaten Rechtsgewährleistungspflichten ändern sich. Im Zivil- und Gesellschaftsrecht werden Sorgfaltspflichten entlang des Standes der Technik und damit Compliance-Pflichten auch entlang der durch statistische Methoden der Datenanalyse geprägten Erkenntnis- und Steuerungsmöglichkeiten geprägt¹⁶.

III. Digitalisierung der Lebenswirklichkeit

Mit der Digitalisierung der Lebenswirklichkeit hat sich der Deutsche Bundestag bereits aus den verschiedensten Perspektiven befasst. Der Bericht der im Juni 2018 eingesetzten Enquete-Kommission "Künstliche Intelligenz - Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale"¹⁷ ist erst vor wenigen Wochen vorgelegt worden¹⁸. Er öffnet den Blick nicht nur für die Zukunftsfelder und die technikspezifischen rechtlichen Fragen, etwa im Datenschutz-, Urheber-, Wettbewerbs- und Haftungsrecht. Er zeigt auch die Risiken auf, bezogen auf Daten und bezogen auf die eingesetzten statistischen Verfahren. Der Bericht zeigt auch, dass die Tragweite des Einsatzes der neuen Technologien weiterreicht als die Fortentwicklung von Geschäftsmodellen und gesellschaftlichen Grundlagen, an die sich das Recht und damit auch die Ausbildung fortwährend anzupassen hat. Die Auseinandersetzung mit Daten und statistischen Methoden erfordert zusätzliche Kompetenzen und eine andere Gewichtung, auch der an sich bereits in § 5a Abs. 2 Satz 1 DRiG vorgesehenen philosophischen Grundlagen im juristischen Studium. Weiteres Anschauungsmateriell bietet der im Oktober 2019 vorgelegte Bericht der Datenethikkommission mit der Unterscheidung rechtlicher und ethischer Grundsätze und Prinzipien für den Umgang mit Daten und Algorithmen¹⁹.

Die Digitalisierung der Lebenswirklichkeit führt weiter dazu, dass Sachverhaltsinformationen und Prognosen in immer stärkeren Maß in digitalen Formaten und, weil dies mit digitalen Daten leichter möglich ist, stärker als bisher aggregiert und statistisch aufbereitet die

¹⁶ Weiterführend *Spindler*, Zukunft der Digitalisierung - Datenwirtschaft in der Unternehmenspraxis, DB 2018, 41, 45.

¹⁷ BT-Drucks. 19/2978.

¹⁸ BT-Drucks. 19/23700 v. 28.10.2020.

¹⁹ *Datenethikkommission der Bundesregierung/BMI/BMJV (Hrsg.)*, Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung, Oktober 2019, S. 39 ff.

Anwaltschaft, die Gerichte und die Verwaltung erreichen. Mit Chancen und Gefahren müssen Juristinnen und Juristen umgehen können²⁰.

IV. Wettbewerb der Rechtsordnungen und der Ausbildungskonzepte

Im ökonomischen Potenzial von Legal Tech können sich in Bereichen mit sehr niedrigen Gegenstandswerten Verbesserungen für den Zugang zum Recht ergeben²¹. In anderen Bereichen konkurrieren Legal Tech-gestützten Rechtsdienstleistungen mit traditionellen Anbietern. Rechtsdienstleistungen im nationalen Recht und mit ihnen staatliche Angebote zur Streitvermeidung und Streitbeilegung sind aber auch dem internationalen Wettbewerb nicht entzogen. In digitalen Geschäftsmodellen und mit den Fortschritten automatisierter Übersetzungsverfahren bilden die Grenzen staatlicher Hoheitsgewalt und Sprachbarrieren eine immer geringere Hürde für den grenzüberschreitenden Wettbewerb der Rechtsdienstleistungen und Rechtsordnungen. Das Recht, der Justizstandort und die Absolventinnen und Absolventen der traditionell international angesehenen deutschen juristischen Ausbildung müssen sich in diesem internationalen Wettbewerb durchsetzen. Wenn in konkurrierenden Rechtsordnungen Technologien zur Verfügung stehen und eingesetzt werden, die die Gestaltung von Rechtsverhältnissen kostengünstiger und mit größerer Rechtssicherheit ermöglichen als dies das deutsche Recht mit traditionellen Rechtsdienstleistern kann oder die Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung dort mit bestehenden Legal Tech-Anwendungen effizienter erscheint, entsteht Wettbewerbsdruck dem der Gesetzgeber durch Regulierung nur begrenzt begegnen kann. Das hat auch Bedeutung für die Ausbildung. In rechtlichen Transformationsprozessen in Entwicklungs- und Schwellenländern lässt sich gelegentlich beobachten, dass sich eine an einen Rechtssystem orientierte Ausbildung gegenüber einer an einem anderen Rechtssystem orientierten staatlichen Rechtssetzung durchsetzt. Das ist auch denkbar für Technologien mit einem eigenständigen Methodenkern. Solche Legal Tech-Transplants sind besonders dort zu erwarten, wo Juristinnen und Juristen ein eigenes Verständnis fehlt, um dem Einsatz solcher Technologien mit Argumenten begegnen zu können oder sie selbst zu nutzen. Innovative Technologien zur Unterstützung von Rechtsdienstleistungen werden auch in den Vereinigten

²⁰ Dazu Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer, JuS 2020, 625, 628.

²¹ Zutreffend Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer, JuS 2020, 625, 630.

Staaten, in Kanada, Großbritannien und den Niederlanden und andernorts entwickelt. Eine Stärkung der Digital- und Datenkompetenz in der deutschen juristischen Ausbildung würde vor diesem Hintergrund auch den Rechtsstandort stärken.

V. Herausforderungen an den juristischen Fakultäten und im Rechtsreferendariat

Es gibt keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die juristischen Fakultäten alle Phänomene der Digitalisierung in die juristische Ausbildung integrieren können und zwar gleichermaßen die materiell-rechtlichen als auch die prozessualen. Digitale Phänomene bieten sich unter didaktischen Gesichtspunkten geradezu an, um Grundprobleme in frischen Sachverhaltszusammenhängen zu unterrichten. Beispielhaft zu nennen sind Smart Contracts in der Rechtsgeschäftslehre, Blockchain-Netzwerke im Internationalen Privatrecht, Autonome Systeme im Delikts- und Produkthaftungsrecht oder Daten im Sachen-, Urheber- und Wettbewerbsrecht.

Herausforderungen stellen sich dagegen in den Methoden der Digitalisierung des Rechts. Das liegt zum einen an der geringen gelebten Relevanz der Rechtstheorie und auch der Methodenlehre in der, mit Blick auf die Anforderungen der Staatsexamina, auf die Falllösungstechnik ausgerichteten juristischen Ausbildung. Die Anreize für Studierende, sich mit dem theoretischen Unterbau der Methoden zu befassen sind daher gering. Zum anderen hindert die Dreisäulen-Struktur, in der juristische Fakultäten sich traditionell zusammensetzen, die Integration interdisziplinärer Zusammenarbeit. Deshalb sind mit der Disziplin der Rechtsinformatik nach einer ersten Phase der Grundlagenforschung lange nur die öffentlich-rechtlichen, privatrechtlichen und strafrechtlichen Fragen der Digitalisierung verbunden worden²². Die Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten muss wiederum die Hürden überwinden, die immer dann bestehen, wenn es aus der Sicht der einen Disziplin nur um den Export anwendungs- und nicht forschungsnaher Lehre geht. Das ist bei vielen Techniken computergestützter Rechtsdienstleistungen der Fall.

Im juristischen Vorbereitungsdienst stellen sich andere Herausforderungen für die Integration von Digitalkompetenz in die Ausbildung. Personalnot und der Zwang zur Kosteneinsparung können dazu führen, dass Ausbildungsangebote reduziert werden. Zusätzliche negative

²² Zur Entwicklung der Rechtsinformatik in Deutschland: Gräwe, Die Entstehung der Rechtsinformatik. Wissenschaftsgeschichtliche und -theoretische Analyse einer Querschnittsdisziplin, 2011, S. 35 ff.

Anreize für eine Vertiefung des Ausbildungsangebots bilden die besonderen Probleme der Justiz, den eigenen Nachwuchs zu rekrutieren. Kompetenzerweiterungen durch zusätzliche Ausbildungsangebote drohen die Attraktivität der Absolventinnen und Absolventen für Kanzleien und Verwaltungen zu erhöhen und dadurch den Wettbewerb um Nachwuchs zu verschärfen. Es scheint zynisch, aber in der aktuellen Marktsituation scheinen die Anreize für die Justiz zu gering, den Nachwuchs über die tagesaktuellen Anforderungen der Justiz hinaus auszubilden. Erst in einzelnen Bundesländern findet ein Umsteuern statt.²³

B. Integration von Digital- und Datenkompetenz in die juristische Ausbildung

Die beiden Beschlussanträge, "Rechtsstandort Deutschland stärken - Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen" (BT-Drucksache 19/23121) und "Juristische Ausbildung reformieren, Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten" (BT-Drucksache 19/24643) adressieren die bundesgesetzlichen Rahmenvorschriften für die juristische Ausbildung im Deutschen Richtergesetz, wobei der erste Antrag die Ausbildung und der zweite die Prüfung in den Fokus nimmt.

I. Inhaltsbezogene Vorschläge im Beschlussantrag in Drucksache 19/23121

Der Beschlussantrag enthält vier Elemente. Im ersten Element sieht er Anregungen zu Gesetzesinitiativen für Änderungen in den §§ 5a und 5b DRiG vor. Dort soll der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung und der Anwendung statistischer Methoden Rechnung getragen, der Katalog der praxisbezogenen Schlüsselqualifikationen um Datenkompetenz erweitert sowie die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung, die Chancen und Risiken des Einsatzes von Informationstechnologien und statistischer Verfahren bei der Ausübung juristischer Tätigkeiten sowie deren rechtliche, technische und wirtschaftliche Grundlagen in allen Stationen des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt werden.

Im zweiten und dritten Element wird eine Bundesförderung für die Neueinrichtung einer beschränkten Zahl an Professuren im Bereich Legal-Tech sowie innovativer interdisziplinärer Lehrinhalte angeregt. Im vierten Element wird angeregt, zu prüfen, wie innovative Startups

²³ Anzinger, aaO. (Fn. 1), S. 19, 95.

räumlich und organisatorisch an die Universitäten geholt und sie in Forschung und Ausbildung integriert werden können.

Die Vorschläge entsprechen Anregungen des Verf. und sind in der Studie "Legal Tech in der juristischen Ausbildung" begründet worden.²⁴ Sie gehen weiter als der Regelungsansatz in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder Baden-Württemberg und des Saarlandes, die allgemeiner "digitale Kompetenzen" und den "Umgang mit modernen Informationstechnologien vorsehen". Diese Erweiterung ist aus den folgenden Gründen geboten.

II. Digitale Kompetenzen und Umgang mit modernen Informationstechnologien

Die Digitalisierung der Lebenswirklichkeit und digitale Geschäftsmodelle sind unangefochten etablierter Bestandteil der juristischen Ausbildung, auch in den Pflichtfächern. Zur Integration des Rechts der Digitalisierung wäre weder eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes noch eine Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erforderlich. Die Einheit von Forschung und Lehre und die an der Fallpraxis ausgerichteten staatlichen Prüfungen gewährleisten hinreichend, dass digitale Geschäftsmodelle, der Bedeutungszuwachs von immateriellen Werten, wie Daten, Formen der elektronischen Kommunikation und Prozessführung, Anwendungen der Blockchain-Technologie, Smart Contracts und Autonome Systeme in die juristische Ausbildung Aufnahme finden.

Dieser Wirkmechanismus greift jedoch nicht ausreichend für die möglichen zukünftigen Einflüsse der Digitalisierung und eines Bedeutungszuwachses statistischer Methoden auf die Prozesse der Rechtsfindung, der Rechtsdienstleistung, der Streitvermeidung und der Streitbeilegung. Zwar sind sowohl im Deutschen Richtergesetz als auch in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder die "rechtswissenschaftlichen Methoden" und die "philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen" Teil des Pflichtstoffs. In der Ausbildung werden diese Elemente aber noch zu häufig durch die Bedeutung der Falllösungstechnik und des Expertenwissens in den ausbildungsprägenden Staatsexamensprüfungen überlagert. Rechtstheoretische Grundlagen, die den Ausgangspunkt für computergestützte Methoden der Rechtsfindung und der Streitbeilegung bilden, werden im Studium zu häufig

²⁴ Anzinger, aaO. (Fn. 1), S. 31.

geringgeschätzt. Diese Grundlagenfächer könnten durch die Aufnahme der Bedeutung der Digitalisierung für die Methoden der Rechtswissenschaft und die Aufklärung über die Anwendung statistischer Methoden gestärkt werden. Das soll nicht dazu führen und führt keineswegs dazu, dass empirische Methoden Einzug in die Methoden der Rechtswissenschaft halten, sondern im Gegenteil dazu beitragen, dass das Methodenbewusstsein zukünftiger Generationen von Juristinnen und Juristen gestärkt und die Bedeutung von Werturteilen in der Rechtswissenschaft einem empirischen Wissenschaftsdisziplinen prägenden logischen Positivismus entgegengehalten werden kann. Das ist entscheidend, um der Anwendung automatisierbarer Entscheidungen durch begründete Menschenvorbehalte entschlossen Grenzen zu setzen.

Um die Grundlagenfächer aufzuwerten und mit aktuellen Bezügen attraktiver auszugestalten, erscheint es notwendig, die Bedeutung der Digitalisierung auch im Kontext der Pflichtfächer klarstellend hervorzuheben.

Für sich allein erscheint die Aufnahme "Digitaler Kompetenzen" als Programmsatz in den Pflichtkatalog juristischer Ausbildungsinhalte zwar wenig wirksam. Abhängig vom Vorverständnis lässt sich mit diesen Kompetenzen von der Bedienung eines Internetbrowsers bis hin zu komplexen Datenanalysen vieles verbinden. Eingebettet in die auch in Deutschland mittlerweile zunehmend wahrgenommene internationale Forschung zur Anwendung der Methoden Künstlicher Intelligenz auf das Recht²⁵, kann ein solcher Programmsatz aber die nötigen Impulse setzen, um die Bedeutung der Digitalisierung auch im Unterricht der Methoden zu integrieren und zur Stärkung der Grundlagenfächer beitragen. Die Weite des Begriffs lässt zugleich genügend Raum, um im Innovationswettbewerb der Länder und der Universitäten Akzente im Spektrum forschungs- und praxisorientierter sowie besonnener oder zukunftsorientierter Ausbildung zu erlauben.

III. Datenkompetenz und Anwendung statistischer Verfahren

Der Umgang mit Bürokommunikationssoftware und damit auch der Umgang mit einer großen Gruppe der Legal Tech-Anwendungen zur Kommunikation, Aktenorganisation, juristischen Recherche und zur Dokumentenautomation braucht nicht in ein juristisches

²⁵ Anzinger, aaO. (Fn. 10), 15, 23 f.

Ausbildungscurriculum aufgenommen zu werden. Diese einfachen technischen Elemente der juristischen Arbeitstechnik sind studien- und berufsbegleitend zu erwerben. Sie verändern sich und die Fähigkeit zum Umgang mit diesen Technologien muss stetig fortentwickelt werden.

Umgekehrt ist zweifelhaft, ob alle Juristinnen und Juristen den Umgang mit einer Programmiersprache lernen müssen. Dafür sollte es Wahlfachangebote geben und Programmiertechnik ist eine Bereicherung für besondere Legal Tech-Studiengänge, die an einigen juristischen Fakultäten bereits verdienstvoll entstehen.

Kaum nebenbei und berufsbegleitend erwerben lässt sich dagegen die Fähigkeit zum Umgang mit Daten und zur Bewertung statistischer Methoden. Sie bildet die Grundlagen für KI-Anwendungen. Deren Chancen und Risiken lassen sich eindrucksvoll dem Bericht der Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz entnehmen, der deshalb auch auf möglichen Anpassungsbedarf in der juristischen Ausbildung verweist²⁶. Mit den Techniken moderner Künstlicher Intelligenz werden sich zukünftige Juristinnen und Juristen in drei Dimensionen auseinandersetzen müssen. Zuerst als Bestandteil der Lebenswirklichkeit, etwa in Autonomen Systemen mit dem plastischen Beispiel autonomer Fahrzeuge. Damit sind Rechtsfragen verbunden, denen Juristinnen und Juristen mit den herkömmlichen juristischen Methoden begegnen können. Künstliche Intelligenz wird in einer zweiten Dimension aber auch bei der Sachverhaltsfeststellung und bei Prognoseentscheidungen eine zunehmende Rolle spielen. Hier lassen sich zwar wie bisher Sachverständige einsetzen. Juristinnen und Juristen sollten aber, wie bisher, ein Grundverständnis mitbringen, um deren Aussagen kritisch beurteilen zu können. Es ist zweifelhaft, ob dies allein durch Fortbildungen während der Berufspraxis erworben werden kann. Am gravierendsten ist der Einsatz von KI ohnedies in der dritten Dimension, im Prozess der Rechtsdienstleistung und der Rechtsfindung selbst. Nicht in allen Bereichen lässt sich dieser Einsatz mit dem Argument der fehlenden Erklärbarkeit der Entscheidungen von KI unterbinden, zumal in der Forschung bereits Ansätze zur Erklärung und Begründung von Entscheidungen einer Künstlichen Intelligenz entwickelt werden. Juristinnen und Juristen müssen KI-Systeme nicht

²⁶ BT-Drucks. 19/23700, S. 303 mit Verweis auf *Kind/Ferdinand/Priesack*, Legal Tech - Potenziale und Wirkungen, Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag, 2019, S. 65 ff.

konstruieren können. Aber wenn sie in der Rechtsberatung, Rechtsfidnung und der Streitbeilegung zum Einsatz kommen und damit ist in breitem Umfang zu rechnen, dann müssen Juristinnen und Juristen diesen Einsatz bewusst steuern, Ergebnisse hinterfragen, Einsatzmöglichkeiten, Chancen und Risiken kennen und Grenzen setzen können.

KI-Systeme beruhen auf Daten und statistischen Verfahren. Ihre Bewertung und ihr Einsatz setzt Datenkompetenz voraus. Dazu zählt die Bewertung der Datenqualität und der eingesetzten statistischen Verfahren. Diese Bewertung ist etwa geboten, um Diskriminierungen durch Bias zu erkennen und auch um das Risiko von Fehlentscheidungen zu bewerten.

Werden, wie bereits im Schrifttum vorgeschlagen, intelligente Recherchesysteme eingesetzt, die einem Richter oder einer Richterin automatisiert mit der vorstrukturiert digital eingereichten Klageschrift einschlägige Rechtsprechung und Schrifttum präsentieren²⁷, sollten Richterinnen und Richter wissen, wo Fehlerrisiken in der Wahrscheinlichkeitsauswahl dieser Materialauswahl entstehen. Wo Dokumentenanalysetools, etwa in Strafverfahren eingesetzt werden, um große Datenmassen auszuwerten, sollten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die technischen Stärken und Schwächen dieser Systeme kennen. Kaum ein Bereich der juristischen Arbeit wird frei von Berührungspunkten mit Verfahren der Datenanalyse, statistischen Verfahren und dem Einsatz von KI-Systemen bleiben. In dem, KI-Systeme charakterisierenden Überschneidungsbereich zwischen den Disziplinen der Informatik, der Mathematik und der Rechtswissenschaft müssen Juristinnen und Juristen sprechfähig sein, wo die eigenen Methoden betroffen werden.

Datenkompetenz ist dabei auf die Methoden der Datenaufbereitung, der Auswahl und Bewertung der eingesetzten Algorithmen, der Abstimmung der Modellparameter und der Evaluierung und Validierung der Modelle zu beziehen. Zum ersten Bereich gehört zum Beispiel die Datenauswahl, die Merkmalsextraktion und der Umgang mit Datenlücken. Zum zweiten Bereich gehören die Grundkenntnisse der einsetzbaren Verfahren, zum Beispiel des unüberwachten Lernens, etwa der Hauptkomponenten-, Assoziations- oder Netzwerkanalyse und des überwachten Lernens, etwa durch Regressionsanalyse, Entscheidungsbäume, Random

²⁷ Hoch, Big Data und Predictive Analytics im Gerichtsprozess. Chancen und Grenzen der Urteilsprognose, MMR 2020, 295, 299.

Forests oder Neuronalen Netze. Wer solchen Verfahren konfrontiert wird, sollte grob beurteilen können, wozu sich eignen, wozu nicht und wo ihre Stärken und Schwächen liegen.

IV. Rechtfertigung bundesgesetzlicher Vorgaben im DRiG

Eine im Rahmenrecht des Deutschen Richtergesetzes angelegte Vorstrukturierung der juristischen Ausbildungsinhalte bedarf der Rechtfertigung. Insbesondere ist zu hinterfragen, ob die Fortentwicklung der Ausbildungsinhalte nicht zunächst dem föderalen Wettbewerb oder ungeregelt und granularer den juristischen Fakultäten überlassen bleiben sollte. Für die vorgeschlagene bundesgesetzliche Regelung sprechen indessen drei Argumente.

1. "Marktversagen" im föderalen Ausbildungswettbewerb

Die Anreize für die Länder in die juristische Ausbildung durch Erweiterung der Ausbildungsinhalte zu investieren sind zweifach begrenzt. Länder deren Fakultäten mangels Bewerberzahlen oder wegen hoher Abbrecherquoten unter dem eigenen Bedarf ausbilden, könnten befürchten, durch zusätzliche Anforderungen weiteres Absolventenpotential an andere Länder zu verlieren und im Gegenteil eher das kurzfristige Ziel einer Absenkung des Ausbildungsniveaus verfolgen und damit in ein "Race to Laxity" eintreten wollen. Insbesondere im Vorberichtsdienst könnte umgekehrt ein Trittbrettfahrerproblem entstehen. Einzelne Länder könnten darauf setzen, dass eine qualitativ ausreichend zukunftsorientierte Ausbildung von anderen Ländern übernommen wird, deren Absolventen ausreichend mobil sind, um angeworben werden zu können. Die Abstimmung der Länder in der Justizministerkonferenz kann diese Effekte zwar mildern. Gleichwohl spricht beides für eine bundesweite Mindestharmonisierung der Ausbildungsanforderungen.

2. Gewährleistung bundeseinheitlicher Mindestausbildungsstandards

Für eine bundeseinheitliche Regelung spricht auch die Notwendigkeit, im Interesse des Rechts- und Justizstandortes und der Mobilität der Juristinnen und Juristen einen bundeseinheitlichen Mindestausbildungsstandard zu gewährleisten. Wenn im geltenden Recht Fremdsprachenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen, wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit bundeseinheitlich vorgeschrieben werden, sollte in dieser Reihe bundesein-

heitlich auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung und der Anwendung statistischer Methoden berücksichtigt werden.

3. Anreiz- und Signalwirkung

Das wesentlichste Argument für eine bundesgesetzliche Regelung bildet aber die Anreiz- und Signalwirkung, die von ihr ausgehen würde. Bisher waren die Länder zu zurückhaltend in der Aufnahme digitalisierungsbezogener Inhalte in das juristische Studium und in den Vorbereitungsdienst. Das Signal einer bundesgesetzlichen Regelung, die hinreichend Spielraum zur Konkretisierung durch die Länder lässt, könnten den Anstoß zu einem gelenkten Innovationswettbewerb geben, der die wertvollsten Ausbildungsinhalte hervorbringen könnte.

V. Integration in den Pflichtstoff der juristischen Studieninhalte (§ 5a Abs. 2 DRiG) und in den Katalog der Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG)

Vor diesem Hintergrund erscheinen die programmatischen Formulierungen für eine Erweiterung der Ausgestaltung der Pflichtfachinhalte und der Schlüsselqualifikationen geeignet, um diese Anreiz- und Signalwirkung zu entfalten und einen harmonisierenden Korridor für einen Innovationswettbewerb unter den Ländern zur geeigneten Integration digitalisierungsbezogener Kompetenzen in die juristische Ausbildung anzustoßen. Die vorgeschlagenen Neuregelungen könnten sicherstellen, dass sich kein Bundesland den Herausforderungen entzieht, aber gleichwohl Raum für innovative Schwerpunkte lassen.

Statistische Methoden müssen in den verpflichtend vorgesehenen Grundlagenfächern reflektiert werden. Datenkompetenz gehört für Juristinnen und Juristen, die in fünf Jahren und später ihr Studium abschließen, in die Reihe der Schlüsselqualifikationen für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis.

VI. Berücksichtigung im Rechtsreferendariat (neuer § 5b Abs. 3 DRiG)

Besonders wichtig erscheint eine Regelung für den juristischen Vorbereitungsdienst. Der Vorbereitungsdienst ist der richtige Ort, um die Chancen und Risiken des Einsatzes von Informationstechnologien und statistischen Verfahren bei der Ausübung juristischer Tätigkeiten sowie deren rechtliche, technische und wirtschaftliche Grundlagen zu berücksichtigen. Es erscheint auch hinreichend aussichtsreich hierfür Rechtspraktikerinnen und Rechtspraktiker zu gewinnen. Zusätzlich kann die Zusammenarbeit mit Universitäten gesucht werden.

C. Prüfungsbezogene Vorschläge im Beschlussantrag in Drucksache 19/23121

1. E-Klausuren

Der Vorschlag, schriftliche Prüfungsleistungen mindestens fakultativ auch in digitaler Form vorzusehen und durch eine bundesgesetzliche Regelung in einer Verordnung nach § 5d Abs. 1 Satz 3 DRiG zu flankieren, adressiert zwar das Prüfungsverfahren, nicht die Studien- und Prüfungs Inhalte. Damit ist aber ebenfalls ein Signal verbunden. Digitale Kompetenzen und der Umgang mit modernen Informationstechnologien würden dadurch in den Prüfungen erwartet. Der Vorschlag trifft auf begonnene Initiativen. In Sachsen-Anhalt werden digitale Kompetenzen zumindest rudimentär in einer fakultativ angebotenen „E-Klausur“ erwartet. Dabei handelt es sich aber nur um die Möglichkeit, die schriftlichen Aufsichtsarbeiten nicht handschriftlich, sondern auf zur Verfügung gestellten Laptops zu verfassen²⁸.

Der Vorschlag zur Einführung von E-Klausuren verdient nicht nur Unterstützung, weil dadurch ein Medienwandel von Stift und Papier zu Tastatur und Bildschirm stattfinden würde und damit auch ein Verwaltungsverfahren digitalisiert würde. Elektronische Klausuren öffnen den Weg in neue Prüfungsformen und Prüfungs Inhalte, in denen digitale Kompetenzen auch inhaltlich zum Gegenstand werden könnten. Das gilt exemplarisch für die Nutzung von Online-Datenbanken und Recherchetools.

2. Kommentarnutzung in Prüfungen

Der Vorschlag, dass die gängigen Standardkommentare in beiden Staatsprüfungen bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten als Hilfsmittel zugelassen werden, trägt einer Entwicklung Rechnung, nach der mit zunehmender Verbreitung von Expertensystemen und intelligenter Rechercheinstrumente, aber auch der immer stärkeren Ausdifferenzierung und Stoffvermehrung im Recht, neben dem Wissensschatz noch stärker die Fähigkeit zur Recherche und zum Umgang mit der Datenfülle der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis und des Schrifttums an Bedeutung gewinnt.

Der Vorschlag sollte daher erweitert und mit dem Vorschlag zur Einführung von E-Klausuren verbunden werden. In den juristischen Prüfungen ist die Nutzung von juristischen Online-

²⁸ Dazu Beurskens, F.A.Z. Einspruch v. 17.6.2019, abrufbar unter <https://www.faz.net/-irg-9o3uu>.

Datenbanken zu erlauben, die heute zum Handwerkszeug der täglichen Praxis aller Juristinnen und Juristen gehören.

Dabei sollte man sich nicht der Illusion hingeben, dass die Examina dadurch einfacher würden. Vielmehr werden zusätzliche Kompetenzen abverlangt. Das Jurastudium könnte gleichwohl an Attraktivität gewinnen, weil zumindest der Eindruck erweckt wird, der Vorbereitungsaufwand für die Examen würde geringer und die Examina würden einfacher. Beides sollte jedoch nicht mit der Vorstellung von Open-Database-Klausuren verbunden werden.

3. Abschichtung und Umfang von Examensprüfungen

Mit der Anpassung des juristischen Studiums an das digitale Zeitalter mittelbar verbunden ist auch der Vorschlag, dass die Aufsichtsarbeiten der beiden Staatsprüfungen in beiden Staatsprüfungen auf Antrag in zwei oder drei getrennten Abschnitten angefertigt werden dürfen (Abschichten).

Gegenüber anderen Studiengängen zeichnet sich das Jurastudium bisher dadurch aus, dass der gesamte Stoff grundsätzlich und weitgehend in einem Zeitpunkt präsent sein muss. Damit sind hohe Anforderungen an die Examensvorbereitung verbunden. Es schließt aber kurzsichtige Lernstrategien aus, die in stark modularisierten Studiengängen zu einem wenig nachhaltigen Kompetenzerwerb führen können. Es zwingt zugleich in der Vorbereitung auf die Examens zur Themenvernetzung, zum Erwerb fächerübergreifender Kompetenzen und zur Einübung von Techniken, um mit großen Informationsmengen umzugehen. Das sind die Techniken, die besonders im digitalen Zeitalter an Bedeutung gewinnen. Mit der Möglichkeit der Nutzung von Online-Kommentaren lässt sich zudem ein Gegengewicht schaffen, um der nicht mehr zeitgemäße Aneignung einer übergroßen passiven Wissensbasis zu begegnen. Dadurch lässt sich der Lernstoff abschichten, ohne die Kompetenzerwartungen zu verringern. Die Vorschläge zur Abschichtung und zur Reduktion der Klausuren sind vor dem Hintergrund dieser alternativen Möglichkeiten zu reflektieren.

D. Bundesförderung von "Legal Tech"-Professuren und weiterer Innovationsmaßnahmen

Die Einrichtung und die Finanzierung von Professuren fallen grundsätzlich in die Kompetenz und die Verantwortung der Länder. Eine einmalige finanzielle Bundesförderung für die

Neueinrichtung von "Legal Tech"-Professuren und weiterer Innovationsmaßnahmen lässt sich aber durch besondere Gründe rechtfertigen.

I. Bundesförderung Legal Tech-Professuren

Legal Tech wird im Überschneidungsbereich zwischen Rechtswissenschaft, Informatik, Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und weiteren Wissenschaftsdisziplinen, etwa der Computerlinguistik entwickelt. Damit stellt sich nicht nur die Frage, wo die Lehre institutionell angesiedelt wird, sondern auch wo die Forschung zu verorten ist und damit die Frage, welcher Fakultät entsprechende Professuren zuzuordnen wären. Erste Erfahrungen in der Praxis mit Versuchen, ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen, zeigen die Hürden, die besonders in Deutschland ausgeprägt sind. An den juristischen Fakultäten ist die Stellenausstattung regelmäßig so knapp bemessen, dass Professuren, die sich im Schwerpunkt den bislang wenig examensrelevanten Grundlagenfächern widmen wollen und den Anschluss zu den Methoden anderer Disziplinen suchen, ein Luxus sind, der nicht finanzierbar ist. Erwartet wird Einpassung in das Drei-Säulen-Modell und damit Zuordenbarkeit in eine der Säulen des öffentlichen Rechts, des Privatrechts oder des Strafrechts.

In der Informatik, der Mathematik, den Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen, scheint die Stellenausstattung zwar wesentlich günstiger zu sein, Techniken der computergestützten Rechtsfindung, des Einsatzes statistischer Verfahren im Kontext der Sachverhaltsfeststellung und der Rechtsfindung und der natürlichen Sprachverarbeitung lassen sich aber auch dort keiner etablierten Säule zuordnen. Es fehlen Rollenvorbilder.

Nur ganz vereinzelt glücken Initiativen, wie jüngst an der Technischen Universität München, die in der Fakultät für Informatik eine disziplinoffen ausgeschriebene "Legal Tech"-Professur besetzen konnte.

Um Rollenvorbilder zu schaffen und Säulenstrukturen aufzubrechen, ist es geboten, Impulse durch eine besondere finanzielle Förderung zu setzen. Weil juristische Professuren und Legal Tech - Professuren mit der Aufgabe, die Rechtswissenschaft zu pflegen, auch das Recht pflegen und zur Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Rechts- und Justizstandorts beitragen, lässt sich eine Beteiligung des Bundes an einer vorübergehenden Förderung rechtfertigen.

Die Förderung von "Legal Tech"-Professuren sollte freilich disziplinoffen sein und insbesondere auf die Anschlussfähigkeit zu internationalen Entwicklungen ausgerichtet sein. Wenig weiterführend wären Legal Tech-Professuren die allein das Recht der Digitalisierung in einer der drei bestehenden Säulen vertiefen würden.

II. Bundesförderung innovativer Lehrinhalte und Lehrformate

Mit vergleichsweise geringem finanziellen Aufwand könnte der Bund, wieder in Verfolgung seines Interesses an der Wettbewerbsfähigkeit des Rechts-, Justiz- und Technologiestandortes, innovative interdisziplinäre Lehrinhalte und Lehrformate in der juristischen Ausbildung durch finanzielle Impulse fördern. Dadurch könnten wirksam Anreize zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit geschaffen und in den beteiligten Disziplinen gegenseitig anschlussfähige Formate und Inhalte für die Weiterentwicklung von Forschung und Lehre angelegt werden.

III. Organisatorische Voraussetzungen zur Integration von Legal Tech - Startups

Im internationalen Vergleich fällt auf, das Innovationen auf dem Feld computergestützter Methoden der Rechtsfindung und der Streitbeilegung im intensiven Austausch zwischen jungen Unternehmen der Privatwirtschaft und Universitäten stattfinden und sich diese Bereiche in Forschung, Lehre und Entwicklung gegenseitig verstärken. Exemplarisch zu nennen ist das an das Stanford Law School angesiedelte Stanford Center for Legal Informatics (Codex). Dort sind Startup-Unternehmen auch räumlich integriert und tragen zu Forschung und Lehre bei. In Deutschland ist eine solche Kultur nur schwach ausgeprägt. Die Gründe dafür lassen sich nur vermuten. Deshalb verdient auch der Vorschlag Unterstützung, zu prüfen, welche organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit innovative Startups räumlich und organisatorisch an die Universitäten geholt und sie in die Forschung und Ausbildung integriert werden können.

Universität Passau • 94030 Passau

Auskunft erteilt	Michael Beurskens +49 851 509-2361
Telefax	+49 851 509-2362
E-Mail	michael.beurskens @uni-passau.de
Zeichen	
Datum	30. November 2020

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu den Anträgen „Rechtsstandort Deutschland stärken – Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen“ (BT-Drs. 19/23121) sowie „Juristische Ausbildung reformieren, Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten“ (BT-Drs. 19/24643)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Anfrage, als Sachverständiger in der o.g. Anhörung tätig zu werden. Als Mitglied des Instituts für Rechtsdidaktik an der Universität Passau, Prüfer bei drei juristischen Prüfungsamttern in zwei unterschiedlichen Bundesländern und Leiter des Bachelor-Studiengangs Legal Tech sehe ich mich in der Lage, zu den Anträgen wie folgt Stellung zu nehmen.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Eine Klarstellung zur **Berücksichtigung der Digitalisierung in den Pflichtfächern** ist nicht erforderlich, da sie bereits unter (moderne) „rechtswissenschaftliche Methoden“ und „gesellschaftliche Grundlagen“ fällt. Bedenkenswert erscheinen allenfalls positive Anreize, Zusatzkompetenzen zu erwerben.¹
2. Die klarstellende Aufnahme von für alle Studierenden notwendigen **Kompetenzen in Fragen der Digitalisierung** ist zu befürworten. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine Schlüsselqualifikation im bisherigen Sinne. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Begriff gegebenenfalls konkretisiert werden. Es sollte entsprechend § 5a Abs. 2 S. 1 DRiG wie für Fremdsprachen der (durch eine Prüfung zu belegende) „erfolgreiche“ Besuch einer entsprechenden Lehrveranstaltung als Voraussetzung zur Zulassung zur Staatsprüfung vorgesehen werden.²
3. Ein bundesweiter Bedarf für eine zwingende Vorgabe im Hinblick auf die **Durchführung von Grundlagenklausuren im Studium** besteht nicht; im Gegenteil sollte die

¹ Unten B.I.1, S. 6.

² Unten B.I.2, S. 8.

Streichung der Grundlagenfächer aus dem Prüfungskatalog der Staatsexamina und deren Zuweisung allein an die Universitäten erwogen werden.³

4. Eine **erweiterte Verordnungsermächtigung** ist wünschenswert; der genaue Umfang müsste in einem etwaigen Gesetzgebungsverfahren im Detail geklärt werden.⁴
5. Grundsätzlich ist eine **Förderung innovativer Lernangebote** in der Juristenausbildung zu begrüßen. Freilich bedarf es eines Verfahrens zur Beurteilung der Förderwürdigkeit.⁵
6. Um die Juristenausbildung attraktiv zu gestalten und Nachwuchsprobleme zu vermindern ist die Einführung der **Klausurbearbeitung am Computer** geboten. Diese sollte aber einheitlich mit angemessener Umsetzungsfrist und nicht nur fakultativ erfolgen.⁶
7. Mit der Einführung der Klausurbearbeitung am Computer sollte auch der **Zugriff auf einschlägige Fachdatenbanken in der Klausur** zugelassen werden; der Zugang zu derartigen Datenbanken ist während des Studiums und des Vorbereitungsdienstes (auch von zu Hause aus) zu gewährleisten. Die Verwendung von Papierkommentaren ist hingegen aus Rücksicht auf die Kosten für die Studierenden nicht empfehlenswert.⁷
8. Die **Möglichkeit zur Abschichtung** ist deutschlandweit vorzusehen. Sie sollte nicht an einen bestimmten (frühen) Termin zur Anmeldung zur Prüfung geknüpft sein. Überlegenswert scheint aber, den Zeitraum, innerhalb dessen alle Klausuren abzuschließen sind, zu konkretisieren und zu begrenzen.⁸
9. Eine **unabhängige Zweitkorrektur** ist gerade im Hinblick auf das Kosten-/Nutzen-Verhältnis nicht empfehlenswert.⁹
10. Eine **bundesweit einheitliche Festlegung der Klausurenzahl** ist nicht erforderlich; die Einführung von Spezialisierungsmöglichkeiten in den Aufsichtsarbeiten der Staatsprüfung ist abzulehnen.¹⁰
11. Eine **Erhöhung der Prüfervergütung** ist zwar wünschenswert, aber keineswegs erforderlich.¹¹
12. Die **Förderung neuer Legal Tech Professuren** ist begrüßenswert.¹²

³ Unten B.I.3, S. 10.

⁴ Unten B.II.1, S. 12.

⁵ Unten B.I.4, S. 11.

⁶ Unten B.II.2, S. 12.

⁷ Unten B.II.3, S. 15.

⁸ Unten B.II.4, S. 16.

⁹ Unten B.II.5, S. 17.

¹⁰ Unten B.II.6, S. 18.

¹¹ Unten B.II.7, S. 19.

¹² Unten B.III.1, S. 20.

13. Ein konkreter Handlungsbedarf hinsichtlich der **Einbindung von Startups** besteht nicht. In Betracht gezogen werden sollten mittel- und langfristige Anreize für eine stärkere wissenschaftliche Rückbindung von Legal Tech Dienstleistungen an die universitäre Forschung, etwa durch kompetitive Förderprogramme.¹³
14. Ein konkreter Handlungsbedarf im Hinblick auf integrierte Bachelorabschlüsse besteht nicht; für eine bundesrechtliche Regelung fehlt die Kompetenz. Um die Attraktivität der Juristenausbildung (und die Nachwuchsgewinnung in der Justiz) zu verbessern, sollten die Länder aber darauf achten, den Universitäten keine unnötigen Hürden bei der Einführung derartiger zusätzlicher integrierter Studienabschlüsse zu bereiten.¹⁴
15. Eine ausdrückliche Sonderregelung zur Berücksichtigung der **Digitalisierung im Vorbereitungsdienst** ist nicht erforderlich und würde (soweit keine Parallelregelung für das Studium besteht) auch Missverständnisse provozieren. Daher ist eine entsprechende Klarstellung nicht geboten.¹⁵
16. Eine bundesweite Regelung zum **Teilzeitreferendariat** ist nicht geboten.¹⁶

¹³ Unten B.III.2, S. 21.

¹⁴ Unten B.III.3, S. 22.

¹⁵ Unten B.IV.1, S. 23.

¹⁶ Unten B.IV.2, S. 24.

INHALTSÜBERSICHT

A. Zum Reformbedarf im Allgemeinen	5
B. Zu einzelnen Vorschlägen	5
I. Das juristische Universitätsstudium und seine Inhalte	5
1. Berücksichtigung der Digitalisierung und statistischer Methoden im Rahmen der Pflichtfächer	6
2. „Datenkompetenz“ als Schlüsselqualifikation	8
3. Verpflichtende Grundlagenklausuren im Studium.....	10
4. Förderung innovativer Lehrangebote	11
II. Juristische (Staats-)Prüfungen	12
1. Bundeseinheitliche Harmonisierung der Prüfungsmodalitäten	12
2. Fakultative Nutzung von Computern zur Bearbeitung von Klausuren	12
3. Zulassung von gängigen Standardkommentaren als Hilfsmittel bei Aufsichtsarbeiten	15
4. Möglichkeit zur Abschichtung in beiden Staatsexamina	16
5. Unabhängige Doppelblind-Zweitkorrektur.....	17
6. Einheitliche Festlegung der Anzahl der Arbeiten in beiden Staatsprüfungen	18
7. Erhöhung der Prüfervergütung	19
III. Infrastruktur und Organisation der Juristischen Fakultäten.....	20
1. Einrichtung von Legal Tech-Professuren.....	20
2. Einbindung von Startups in die universitäre Forschung und Ausbildung.....	21
3. Flächendeckende Ermöglichung eines integrierten Bachelorabschlusses	22
IV. Juristischer Vorbereitungsdienst (Referendariat).....	23
1. Berücksichtigung von Digitalisierung sowie Chancen und Risiken der Nutzung von IT und Statistik im Vorbereitungsdienst.....	23
2. Teilzeitreferendariat	24

A. Zum Reformbedarf im Allgemeinen

Die deutsche Juristenausbildung ist weltweit hoch angesehen. Die bewährte Ausbildung zum Einheitsjuristen bzw. zur Einheitsjuristin kommt allerdings zum Preis einer im internationalen Vergleich langen Ausbildungsdauer, eines aufwändigen staatlichen Prüfungswesens sowie einer großen Stofffülle. Besorgniserregend sind einerseits die hohe Studienabbrcherquote (geschätzt auf rund 24%),¹⁷ andererseits die jüngst wieder diskutierte hohe Quote von Studierenden, die an der Staatsprüfung scheitern (je nach Schätzung und Inanspruchnahme der zulässigen Wiederholungsversuche zwischen 6% und 28%).¹⁸ Derzeit wird die Diskussion auch durch die Sorge der Justiz um fehlenden Nachwuchs geprägt¹⁹ – welche durch eine attraktivere Ausbildung jedenfalls abgemildert werden könnte.

Vor diesem Hintergrund ist die Reform der Juristenausbildung schon seit dem 19. Jahrhundert ein Dauerthema, bei dem denknotwendig Kompromisse eingegangen werden mussten und müssen. Die letzten diesbezüglichen Bemühungen ergeben sich aus dem von der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 9. November 2017 gebilligten Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung. Derzeit sind die Bundesländer damit befasst, die Vorschläge durch Reformen ihrer jeweiligen Ausbildungsgesetze umzusetzen.

Zu berücksichtigen ist allerdings eine hohe Pfadabhängigkeit, die sich insbesondere aus der Vergleichbarkeit von Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Arbeitsmarkt ergibt: Eine fundamentale Reform, welche vollständig andere Kompetenzen voraussetzt, würde letztlich die bislang etablierte Abschlussnote als Vergleichskriterium entwerten.

Die in der Drucksache 19/23121 hervorgehobenen Herausforderungen der Vorbereitung der Studierenden auf die fortschreitende Digitalisierung in juristischen Berufsfeldern sehe ich ebenfalls als zentrale Aufgabe einer Ausbildungsreform. Dabei sollten aber die konkreten Mittel und Ziele präziser herausgearbeitet werden.

B. Zu einzelnen Vorschlägen

Die beiden Anträge greifen einzelne Aspekte aus einer sehr umfangreichen Debatte heraus. Im Folgenden soll kurz zur aktuellen Situation, zum (bundeseinheitlichen) Regelungsbedarf sowie zu denkbaren Alternativen ausgeführt werden.

I. Das juristische Universitätsstudium und seine Inhalte

Mehrere Vorschläge betreffen die Inhalte des juristischen Universitätsstudiums, welches in § 5a DRiG nur grob umrissen ist. Einen Teil der Anregungen haben einzelne Bundesländer bereits jetzt aufgegriffen bzw. werden diese im aktuell laufenden Reformprozess umsetzen. Generell sind bei der Schaffung neuer Vorgaben an die Gestaltung des Studiums neben der notwendigen Verknüpfung mit den Staatsprüfungen vor allem die ohnehin schon große Belastung der Studierenden und Lehrenden sowie die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) und die Freiheit zur Gestaltung des eigenen Studiums (Art. 5 Abs. 3, 12 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen.

¹⁷ Dazu schon *Heublein/Hutzsch/Krake/Schneider*, Die Ursachen des Studienabbruchs in den Studienjahren des Staatsexamens Jura, DZHW-Projektbericht September 2017.

¹⁸ *Blatz*, Jurastudium – Durchgefallen, Süddeutsche Zeitung vom 23. November 2020.

¹⁹ Siehe bereits *Jahn*, Der Justiz gehen die Juristen aus, FAZ vom 18.2.2015; jüngst wieder *Jung*, Nachwuchsrichter verzweifelt gesucht, FAZ vom 16.10.2020.

1. Berücksichtigung der Digitalisierung und statistischer Methoden im Rahmen der Pflichtfächer

Unstreitig spielen Fragen der Digitalisierung auf zwei Ebenen eine Rolle im späteren Berufsalltag der heutigen Studierenden:

- (1) Zum einen weisen eine Vielzahl von **materiell-rechtlichen Sachverhalten** heute unmittelbaren Bezug zur Digitalisierung auf. Vertragsschlüsse per E-Mail und Onlineformular sind heute ebenso selbstverständlich wie Verträge über Web Hosting u.ä.; mit der Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie²⁰ werden weitere Fragen typischer Internetverträge zum zwingenden Pflichtfachstoff gehören. Zu berücksichtigen ist dabei freilich auch die Kurzlebigkeit vieler davon betroffener Fragen – waren in den 1990er-Jahren etwa „Dialer“ ein Thema und in den frühen 2000er-Jahren Onlineauktionen oder fehlerhafte Preisauszeichnungen in Online-Shops heiß diskutiert, sind beide Themen heute praktisch kaum noch relevant (tauchen aber dennoch gelegentlich in Examensklausuren auf). Andererseits wird jemand, der Anfang des 21. Jahrhunderts einen Schwerpunktbereich mit digitalem Bezug besucht hat oder sogar einen Masterstudiengang zum Informationsrecht besucht hat, dort nichts von Block Chain, Smart Contracts, etc. gehört haben. Wie immer kann es im Pflichtfachbereich nur um exemplarisches Wissen gehen, das bei Details zu aktuellen technischen Entwicklungen regelmäßig nicht betroffen ist.
- (2) Zum anderen wird der Einsatz von Computern als **Hilfsmittel bei der juristischen Tätigkeit** künftig kaum verzichtbar sein. Nach einer Studie des McKinsey Global Institute könnte 23% der gesamten auf die Anwendung von Fachkenntnissen („*Applying Expertise*“) verwendeten Arbeitszeit automatisiert werden.²¹ Konkret auf juristische Berufsfelder bezogen schätzen Partnern mehrerer Großkanzleien, dass bereits heute 30-50 % der Aufgaben von Junganwälten durch IT-Systeme ersetzt werden können.²² Während Justiz und Verwaltung bislang eher vorsichtig sind (obgleich etwa bei der Prüfung von Steuerbescheiden automatisierte Systeme zum Einsatz kommen), zeigt der internationale Vergleich, dass auch hier Digitalisierung in ihrer gesamten Breite (von Onlineformularen über Expertensysteme bis hin zur Auswertung komplexer Sachverhalte durch künstliche Intelligenz) mittelfristig ein notwendiges Hilfsmittel sein wird. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der voraussichtliche Berufseintritt heutiger Studienanfängerinnen und Studienanfänger in frühestens sieben Jahren erfolgen wird (zehn Semester Regelstudienzeit zuzüglich zwei Jahre Referendariat ohne Berücksichtigung von Wartezeiten auf einen Referendariatsplatz, Auslandssemester, Promotion oder LL.M.-Studium).

Die Digitalisierung als Studieninhalt in den Pflichtfächern (obiger Punkt 1) war und ist soweit ersichtlich bereits seit den 1990er-Jahren deutschlandweit universitätsübergreifend gewährleistet und spiegelt sich auch im aktuellen Prüfungsinhalt wider. Klausuren im Staatsexamen in Nordrhein-Westfalen haben in den vergangenen Jahren nicht nur den digitalen Nachlass, sondern auch die elektronische Sperre von mit dem Internet verbundenen Haushaltsgeräten bei Zahlungsverzug behandelt; in den Vorlesungen werden Fragen wie Blockchain, elektronische Gerichtskommunikation und Ansprüche gegen Onlineplattformen wegen Löschung, Sperrung und Veränderung von Inhalten selbstverständlich behandelt. Ein Merkposten, dass sich der Studien- und

²⁰ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABI. L 136 vom 22.5.2019, S. 1–27.

²¹ *Manyika/Chio/Miremadi/Bughin/George/Willmott/Dewhurst*, *A Future that works: Automation, Employment, and Productivity*, Januar 2017, S. 81.

²² *The Boston Consulting Group & Bucerius Law School*, *How Legal Technology Will Change the Business of Law*, Januar 2016, S. 3

Prüfungsinhalt immer an der Lebenswirklichkeit orientieren sollte und daher regelmäßig zu aktualisieren ist, erscheint nicht geboten.

Eine Ausdehnung des ohnehin schon umfangreichen Pflichtfachstoffs auf die im Kontext der Digitalisierung regelmäßig betroffenen Fragen des Urheberrechts, des Datenschutzrechts oder des Rechts der Onlineplattformen (etwa des TMG) würde die ohnehin schon große Belastung der Studierenden überdehnen (und zudem auf einen Mangel an tauglichen Prüferinnen und Prüfern treffen). Wenn noch nicht einmal ein Konsens über die Integration des Internationalen Privatrechts in den Pflichtfachkanon erzielt werden konnte (obgleich dieses nicht nur in einem weltweiten Datennetz zentrale Bedeutung hat), sollten solche Sonderprobleme erst Recht aus den von Examenskandidatinnen und Kandidaten geforderten Kenntnissen ausgeklammert werden. Da keineswegs alle Juristinnen und Juristen in ihrem Berufsalltag Detailkenntnisse in diesen Spezialmaterien benötigen, werden diese bereits heute in angemessenem Umfang durch das universitäre Schwerpunktstudium abgedeckt. Aber selbst wer diesbezügliche Kenntnisse nicht im Studium erworben hat, kann sich die Fragen selbstständig erarbeiten: Schon bislang konnten sich nur gelegentlich mit derartigen Fragen befasste Personen mit Befähigung zum Richteramt in diesen Themenbereichen selbstständig mit Kommentaren und Handbüchern erarbeiten. Angeichts eines sich weiterentwickelnden Rechtsrahmens und stetig neuer Anwendungsfelder gilt dies für Digitalisierungsfragen in besonderem Maße.

Sehr viel kritischer ist die Lage in der Ausbildung hinsichtlich der Kompetenzen im Hinblick auf den Computer als Hilfsmittel bei der juristischen Tätigkeit – sei es zur Dokumentenanalyse, als Entscheidungshilfe oder sogar als vollautomatisiertes Entscheidungssystem. Diese wird derzeit – wenn überhaupt – in Schwerpunktbereichen (etwa zu Legal Tech) oder in freiwilligen Ergänzungsveranstaltungen angeboten. Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätsstudiums werden insoweit entweder auf den Vorbereitungsdienst oder sogar auf einen eigenständigen Erwerb der entsprechenden Kompetenzen außerhalb der staatlichen Ausbildung verwiesen. Die tatsächliche Kenntnis der Funktionsweise moderner IT-Systeme ebenso wie die ethische Beurteilung des Einsatzes derartiger Produkte ist eine klassische Thematik eines (theoretisch ausgerichteten) universitären Studiums. Solange eine Rechtsanwenderin bzw. ein Rechtsanwender nicht weiß, auf welcher Grundlage ein IT-System eine bestimmte Vorgehensweise empfiehlt, kann und darf diese keinen Erkenntniswert haben. Derartige Aspekte gehören aber gerade nicht zu den allein an inhaltlichen Rechtsfragen (also an „Wissen“) ausgerichteten Pflichtfächern, sondern betreffen vielmehr die juristische Arbeitsweise und Methodik und gehören damit zu den Schlüsselqualifikationen (siehe dazu sogleich unten B.I.2, S. 8). Sicherlich mag eine stärkere Ausrichtung der Staatsprüfungen auf Kompetenzen statt auf Faktenwissen wünschenswert sein; durch die Ergänzung des ohnehin schon umfassenden Katalogs um die Digitalisierung wird diese aber nicht erreicht.

Formal ist eine entsprechende Klarstellung unbedenklich. § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG sieht bereits derzeit vor, dass die Pflichtfächer Kernbereiche des Rechts „einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen“ umfassen. Soweit man den Einsatz von Technologie nicht unter „rechtswissenschaftliche Methoden“ oder „gesellschaftliche Grundlagen“ fassen will oder die Bedeutung dieser Entwicklung hervorheben will, spricht nichts gegen eine derartige Klarstellung. Eine dem Vorschlag entsprechende Regelung findet sich etwa bereits heute in der baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 3 Abs. 2 S. 2 bwJAPrO: „[Die Inhalte des Studiums] erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung“).

Materiell ist ein derartiger Programmsatz allerdings in keiner Weise hilfreich, soweit daran nicht konkrete Vorgaben geknüpft werden. Die in den Staatsprüfungen vorausgesetzte Stofffülle ist bereits heute nur mühsam zu bewältigen; den Studierenden weitere konturenlose Zusatzanforderungen aufzuerlegen ist insoweit kaum zu rechtfertigen. Im schlimmsten Fall können die Prüferinnen und Prüfer mit völlig divergenten Erwartungen (etwa aus ihrem eigenen Berufsalltag) an

die Kandidatinnen und Kandidaten herantreten, die in dieser Form nicht im Studium vermittelt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung der Digitalkompetenzen in den klassischen Formaten des Staatsexamens kaum vorstellbar und wegen der Unvorhersehbarkeit der Erwartungen der Prüferinnen und Prüfer auch nicht wünschenswert. Ein reiner Anwesenheitsnachweis in einer Frontalveranstaltung bietet hingegen für die mit der Abbildung der Digitalisierung im Ausbildungsplan verfolgten Ziele keinen relevanten Vorteil. Vielmehr kann Digitalisierungskompetenz sinnvoll nur dezentral innerhalb des universitären Studiums vermittelt und geprüft werden. Ergänzend kommen positive Anreize zur Auseinandersetzung mit Fragen der Digitalisierung in Betracht, die aber ebenfalls nicht zu einem „Pflichtfach“ passen würden.

Empfehlung: Eine Klarstellung zur Berücksichtigung der Digitalisierung in den Pflichtfächern ist nicht erforderlich, da sie bereits unter (moderne) „rechtswissenschaftliche Methoden“ und „gesellschaftliche Grundlagen“ fällt. Bedenkenswert erscheinen allenfalls positive Anreize, Zusatzkompetenzen zu erwerben.

2. „Datenkompetenz“ als Schlüsselqualifikation

Ergänzend zur Integration von Digitalisierung und statistischen Methoden in den Pflichtfachkanon schlägt die BT-Drs. 19/23121 die ausdrückliche Aufnahme von „Datenkompetenz“ in den Katalog der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG vor. § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG sieht derzeit vor, dass die „erforderlichen Schlüsselqualifikationen“ bei den Inhalten des Studiums zu berücksichtigen sind, und nennt hierzu exemplarisch (und nicht abschließend) Beispiele „wie“ Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Eine dem Vorschlag der FDP-Fraktion entsprechende Regelung findet sich etwa in der baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 3 Abs. 5 bwJAPrO: „Die Universitäten bieten Lehrveranstaltungen an zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen wie ... digitale Kompetenzen.“). Auch in Nordrhein-Westfalen soll nach § 7 Abs. 2 S. 2 JAG-E NRW das Studium „Schlüsselqualifikationen wie digitale Kompetenz“ berücksichtigen.

Damit ist aber nicht gesagt, was sich hinter der „Datenkompetenz“ bzw. der „digitalen Kompetenz“ verbirgt. Zunächst ist die Bezeichnung „Digitale Kompetenz“ als weiter gefasster Ausdruck gegenüber der schlichten „Datenkompetenz“ vorzugswürdig. Es geht nicht ausschließlich um Daten (also Informationen), sondern vor allem um die Beurteilung von Algorithmen und anderen digitalen Vorgängen. Der Begriff der „digitalen Kompetenz“ bedarf aber ebenfalls der Konturierung: Geht es (nur) um Zehn-Finger-Schreiben, die Benutzung der Standardbürosoftware von Microsoft (Word, Powerpoint) und die Recherche in gängigen Onlinedatenbanken? Dabei handelt es sich um Fähigkeiten, die nicht notwendig an der Universität zu vermitteln sind und keinen besonderen Bezug zur Juristenausbildung aufweisen. Soll stattdessen gleich Programmieren, Data Mining oder das Anlernen von KI-Systemen trainiert werden, dürfte dies kaum eine notwendige Qualifikation für die typischen juristischen Berufsfelder sein. Sicherlich sind derartige Kompetenzen vereinzelt wünschenswert, können aber in spezifisch ausgerichteten Studiengängen, in Zusatzprogrammen oder spezifischen Workshops (etwa einem LL.B. Legal Tech oder einer fachspezifischen IT-Zusatzausbildung) aus der traditionellen Juristenausbildung ausgelagert werden. Richtig verstanden geht es vielmehr um das bereits oben erwähnte Grundverständnis statistischer Methoden, der Arbeitsweise und Grenzen von Algorithmen und Merkmalen, anhand derer man deren Zuverlässigkeit beurteilen kann. Ein guter Jurist bzw. eine gute Juristin sollte erkennen, inwieweit durch Digitalisierung die eigene Arbeit optimiert werden kann bzw. welchen Grenzen der Einsatz derartiger Systeme unterliegt. Im Idealfall können die Absolventinnen und Absolventen einer modernen Ausbildung nicht nur existierende Systeme aufgeklärt anwenden, sondern

auch neue Einsatzgebiete konturieren. Insoweit wird im folgenden die Digitalisierungskompetenz als die Schaffung eines durchaus kritischen Blicks für den (potenziellen) Einfluss der Digitalisierung auf die juristische Tätigkeit verstanden.

Den im Deutschen Richtergesetz derzeit genannten Beispielen ist freilich nach klassischer Lesart gemeinsam, dass es um Kommunikationskompetenzen geht.²³ Der hier angesprochenen „Datenkompetenz“ wohnt hingegen gerade kein kommunikatives, sondern eher ein analytisches Element inne, so dass sie nicht ganz in die bisherige Systematik passt. Zu bedenken ist auch, dass das Deutsche Richtergesetz keine Fähigkeiten in allen genannten Schlüsselqualifikationen voraussetzt – ob man aber Gesprächsführungsfähigkeiten durch Datenkompetenz oder umgekehrt substituieren kann, ist fraglich. Insoweit handelt es sich systematisch eigentlich um ein *aliud* zu den dort genannten Fähigkeiten. Die unter dem Begriff „Digitalisierung“ erfassten Kompetenzen sind nicht nur ein wünschenswerter Zusatz für die Juristen und Juristinnen von morgen, sondern werden die unverzichtbare, allgemeingültige Grundlage ihrer beruflichen Tätigkeit sein.

Nicht zu unterschätzen sind zudem die zugrundeliegenden ethischen, philosophischen, soziologischen und ökonomischen Fragen – die spezifische Aspekte der Jurisprudenz berühren. Wann darf man einen Computer zu Rate ziehen, um die Rückfallquote von Straftäterinnen und Straftätern zu prognostizieren? Inwieweit sollte man die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft von automatisiert ermittelten Wahrscheinlichkeiten abhängig machen? In welchen Fällen kann sich eine Behörde darauf zurückziehen, nur auf Antrag eine automatisiert getroffene Entscheidung manuell überprüfen zu lassen? Dies erfordert einerseits ein Grundverständnis, wie diese automatisierten Empfehlungen und Entscheidungen zustande kommen, andererseits aber auch die notwendigen Wertungsaspekte. Insoweit bewegt sich die „Datenkompetenz“ zwischen einer (praktischen) Schlüsselqualifikation und einer rechtswissenschaftlichen Wertungsfrage.

Zu Recht wurde schon an anderer Stelle angemerkt, dass Schlüsselqualifikationen nur schwer in klassischen Lehrveranstaltungen in größerer Gruppe vermittelbar, geschweige denn in einer externen staatlichen Prüfung zu behandeln sind.²⁴ Für digitale Kompetenzen gilt dies nicht in gleicher Weise, wie etwa entsprechende Veranstaltungen in stärker soziologisch oder ökonomisch ausgerichteten Studiengängen zeigen. Letztlich werden hier auch die (wie oben dargelegt nicht zum Pflichtfachstoff gehörenden) Fragen der Statistik, aber auch der Bewertung der Qualität von Datenpools relevant. Dies kann man durchaus (auch in größeren Gruppen) vermitteln und prüfen. Auf gleicher Stufe wie „Rhetorik“ oder „Gesprächsführung“ bewegt man sich dabei aber nicht. Die konkrete Umsetzung der Vermittlung dieser Kompetenzen würde auch bei einer entsprechenden gesetzliche Vorgabe bei den jeweiligen Hochschulen liegen; hier bietet es sich beispielsweise an, auf eine Kombination eines MOOC (Massive Open Online Course) mit lokaler, tutoriell betreuter Projektarbeit zurückzugreifen. Insoweit sollte die mit entsprechenden Veranstaltungen verbundene Prüfung nicht als Teil des Staatsexamens, sondern unmittelbar an den Universitäten erfolgen – denn nur diese haben die notwendige Flexibilität, um adäquate Formate zu entwickeln. Neben Klausuren und mündlichen Prüfungen kommen etwa fächerübergreifende wissenschaftliche Hausarbeiten, Praxisprojekte im Rahmen von Law Clinics oder Hackathons in Betracht.

Insoweit ist anzuregen, die im Studium zu erwerbenden *Fähigkeiten* (nicht jedoch das als Pflichtfachstoff umrissene *Wissen*) um „digitale Kompetenzen“ zu ergänzen. Dies sollte aber als unabhängige Kategorie neben den bereits genannten kommunikativen Fähigkeiten und dem Pflichtfachstoff geschehen. Zudem sollte insoweit – ähnlich wie für die Fremdsprachenkompetenz nach § 5a Abs. 2 S. 1 DRiG – auch eine (universitäre) Prüfung oder ein anderweitiger Nachweis zwingend vorgesehen sein, ohne dass die Kompetenz Gegenstand der staatlichen Prüfungen werden

²³ Weber, in: ZDRW 2014, S. 177 (179).

²⁴ Sehr deutlich Wolf, JA 1/2013, Editorial.

sollte. Nach den bisherigen Erfahrungen kann nur durch eine Prüfung gewährleistet werden, dass die Studierenden entsprechende Angebote aktiv wahrnehmen und sich damit auseinandersetzen. Da es sich wie bereits erwähnt um unverzichtbare Fähigkeiten für sämtliche juristischen Berufsfelder handelt, kann es sich nicht um eine freiwillige, ergänzende oder substituierbare Studienleistung handeln.

Empfehlung: Die klarstellende Aufnahme von für alle Studierenden notwendigen Kompetenzen in Fragen der Digitalisierung ist zu befürworten. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine Schlüsselqualifikation im bisherigen Sinne. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Begriff gegebenenfalls konkretisiert werden. Es sollte entsprechend § 5a Abs. 2 S. 1 DRiG wie für Fremdsprachen der (durch eine Prüfung zu belegende) „erfolgreiche“ Besuch einer entsprechenden Lehrveranstaltung als Voraussetzung zur Zulassung zur Staatsprüfung vorgesehen werden.

3. Verpflichtende Grundlagenklausuren im Studium

Die „philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen“ gehören bereits nach aktueller Gesetzeslage bundesweit zu den Pflichtfächern (§ 5a Abs. 2 S. 3 DRiG). Dies wird durch die Vorschläge des Koordinierungsausschusses auch noch deutlich in den jeweiligen Prüfungskatalogen in den Juristenausbildungsgesetzen der Länder hervorgehoben. Freilich gestaltet sich die Prüfung dieser Kenntnisse in den staatlich gestellten Klausuren schon wegen der großen Breite dieser Themen als schwierig – niemand kann von einem Examenskandidaten bzw. einer Examenskandidatin ernsthaft Detailkenntnisse in deutscher und römischer Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie (inkl. aller Strömungen) sowie Rechtssoziologie und Rechtsökonomik erwarten. Insoweit liegt eine Prüfung an der Universität sehr viel näher als die heute teilweise erfolgende Berücksichtigung im Rahmen der mündlichen Prüfung oder gar als Themenfrage in einer Aufsichtsarbeit im Staatsexamen.

Freilich liegen entsprechende Anforderungen jedenfalls teilweise auch in den Händen der jeweiligen Universitäten, welche Grundlagenfächer als Teil der Zwischenprüfung oder zumindest als Voraussetzung der Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung verlangen können. Bereits heute sehen eine Vielzahl von Universitäten entsprechende Regelungen vor; ein „Race to the Bottom“, bei dem es attraktiv wäre, Grundlagenkompetenzen zu reduzieren, ist derzeit nicht zu beobachten. Bereits heute vertrauen viele Kandidatinnen und Kandidaten darauf, dass im Staatsexamen Grundlagenfächer nicht thematisiert werden. Angesichts der sehr unterschiedlichen Erwartungen der externen Prüferinnen und Prüfer, welche überwiegend nicht in die konkreten Lehrveranstaltungen einbezogen waren, ist dies aus Gründen der Chancengleichheit auch durchaus wünschenswert. Daher ist in Erwägung zu ziehen, die Prüfung der Grundlagenfächer ausschließlich den Universitäten zu überantworten und sie nicht mehr als Gegenstand der externen staatlichen Prüfungen zuzulassen. Unberührt bleibt insoweit allein die Anwendung von Methoden und Argumentationen, die Gegenstand der Grundlagenfächer waren.

Zu enge Vorgaben würden hier unnötig in die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) eingreifen. Insbesondere ist zu hinterfragen, ob Klausuren tatsächlich die einzige oder auch nur präferierte Prüfungsform sein sollten. Soweit eine kritische Auseinandersetzung gefordert ist, liegt es nahe, stattdessen auf eine Haus- oder Seminararbeit oder eine mündliche Prüfung zurückzugreifen. Zudem liegt es nahe, die Grundlagenfächer nicht notwendig separat von den Pflichtfächern zu prüfen, sondern diese bereits als Teil der jeweiligen (universitären) Pflichtfachprüfungen zu verstehen. So mögen in der Klausur zum Allgemeinen Strafrecht auch Fragen nach Strafzwecken auftauchen, im Grundkurs Privatrecht mag man nach der historische Herleitung grundlegender Rechtsinstitute fragen und im Grundkurs Staatsrecht mögen verfassungsgeschichtliche Fragen geprüft werden.

Schließlich ist bei der Schaffung weiterer Vorgaben für Prüfungen im Studienverlauf die ohnehin schon hohe Arbeitsbelastung der Studierenden zu berücksichtigen: Wie bereits angedeutet ist schon der sehr umfangreiche Pflichtfachstoff für viele Studienanfängerinnen und Studienanfänger kaum zu bewältigen. Vor diesem Hintergrund sollte es den unmittelbar mit der Vermittlung dieser Inhalte befassten rechtswissenschaftlichen Fakultäten überlassen bleiben, inwieweit sie Grundlagenfächer zu Pflichtklausuren erheben oder in Pflichtfachklausuren Grundlagenfragen behandeln. Eine zwingende Verschärfung würde hier eine unnötige Versteinerung zur Folge haben.

Empfehlung: Ein bundesweiter Bedarf für eine zwingende Vorgabe im Hinblick auf die Durchführung von Grundlagenklausuren im Studium besteht nicht; im Gegenteil sollte die Streichung der Grundlagenfächer aus dem Prüfungskatalog der Staatsexamina und deren Zuweisung allein an die Universitäten erwogen werden.

4. Förderung innovativer Lehrangebote

Der Wunsch, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel innovative interdisziplinäre Lehrinhalte und Lehrformate in der juristischen Ausbildung durch finanzielle Impulse zu fördern ist aus Sicht der Hochschullehre sicherlich zu begrüßen. Gerade die durch Infektionsschutzmaßnahmen erzwungene Distanzlehre im Jahr 2020 hat die empfindlichen Lücken in der klassischen Ausbildung aufgezeigt. Insoweit besteht ein großer Bedarf nach Open Educational Resources (OER);²⁵ bislang gibt es nur wenige Angebote, die außerhalb der jeweiligen Universitäten zugänglich sind.²⁶ Technisch innovative Lehr-/Lernplattformen, Kooperationen zwischen Universitäten und Rechtspraxis (insb. Start-Ups) oder interdisziplinäre Ansätze wie die Schaffung interdisziplinärer Innovation-Hubs,²⁷ in denen Studierende selbstständig gemeinsam an Projekten arbeiten bilden seltene und von außen oft nicht sichtbare Einzelfälle.

Freilich gibt es bereits heute hochschulspezifische, landeseigene und aus privaten Mitteln getragene Förderprogramme. Insoweit sollte eine entsprechende Förderung konkret auf die oben genannten neuen Themenfelder gerichtet sein. Soweit diese unter Nutzung der neuen Medien als Massive Open Online Course angeboten werden sollten, wäre gerade hierzu nicht nur eine Anschubfinanzierung, sondern auch eine längerfristige finanzielle Absicherung erforderlich. Eine gerechte Verteilung würde hier ein klar konturiertes, kompetitives Entscheidungsverfahren voraussetzen.

Empfehlung: Grundsätzlich ist eine Förderung innovativer Lernangebote in der Juristenausbildung zu begrüßen. Freilich bedarf es eines Verfahrens zur Beurteilung der Förderwürdigkeit.

²⁵ Dazu ausführlich <https://open-educational-resources.de/>.

²⁶ Exemplarisch <https://bundesfachschaft.de/themen/selbststudium/>.

²⁷ Siehe etwa <https://innovationlabs.harvard.edu/>.

II. Juristische (Staats-)Prüfungen

Die Diskussion um die Reform der juristischen Staatsprüfungen wird derzeit vor allem durch den vielfach gewünschten Einsatz von Computern für das Schreiben der Aufsichtsarbeiten beherrscht (näher sub 2). Eng damit zusammen hängen auch die zugelassenen Hilfsmittel (dazu sub 3). Andere, organisatorische Fragen (sub 5 – 7) sind demgegenüber in den letzten Jahren (spätestens seit dem Bericht des Koordinierungsausschusses von 2017) nicht mehr ausführlich diskutiert worden.

1. Bundeseinheitliche Harmonisierung der Prüfungsmodalitäten

Eine stärkere bundeseinheitliche Regelung der Examensprüfungen scheint angesichts der bundesweit geltenden Befähigung zum Richteramt sehr naheliegend.²⁸ Denn es ist wenig intuitiv (und im Hinblick auf Art. 33 I, 12 I GG bedenklich), dass für ein einheitliches Berufsbild divergierende inhaltliche und formale Anforderungen je nach Studienort bestehen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auf Grundlage des Beschlusses der Justizministerkonferenz von November 2017 derzeit die meisten Bundesländer ihre Ausbildungsgesetze überarbeiten und die Modalitäten der Prüfung stärker angleichen. Die Schwierigkeiten dieses Prozesses zeigen sich nicht nur bei den unterschiedlichen Zeitplänen der Reformen, sondern auch bei weiterhin fortbestehenden Unterschieden (die aber künftig nicht mehr so wichtig sind wie bislang). Bundesweite Vorgaben durch eine Verordnung sind daher grundsätzlich zu befürworten. Ein denkbarer Ansatz wäre es, schlicht die Ergebnisse des Koordinierungsausschusses zugrunde zu legen.

Ein Verlust an Wettbewerb unter den Bundesländern ist nicht zu befürchten; die Prüfungsmodalitäten waren bislang (mit wenigen Ausnahmen, etwa dem Einsatz von Computern) kein Mittel, um gezielt Nachwuchs für die eigene Justiz zu akquirieren. Auch sind besondere Innovationen in diesem Bereich bislang nicht zu verzeichnen (und durch die Harmonisierungsbemühungen auch nicht mehr erwünscht). Die bloße Absichtserklärung zur Angleichung durch den Beschluss der Justizministerkonferenz ist zudem einer bundesweit einheitlichen Regelung nicht gleichwertig, da der entsprechende Beschluss jeweils der Umsetzung durch die Landesparlamente bedarf und jede Anpassung erneut diesen Aufwand nach sich ziehen würde. Eine flexible Reaktion auf neue Entwicklungen ist so kaum möglich. Die geringe Priorität der Juristenausbildung auf Ebene der Landesgesetzgeber sieht man etwa im Juristenausbildungsgesetz NRW, das „aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Überblick aus dem 1. Teil das 2. Kapitel (Internationales Privatrecht);“ verlangt, ohne die heute maßgeblichen Regelungen der Rom I- und Rom II-Verordnungen auch nur zu erwähnen.

Empfehlung: Eine erweiterte Verordnungsermächtigung ist wünschenswert; der genaue Umfang müsste in einem etwaigen Gesetzgebungsverfahren im Detail geklärt werden.

2. Fakultative Nutzung von Computern zur Bearbeitung von Klausuren

Die Nutzung von Computern zur Bearbeitung von Klausuren wird derzeit von fast allen Bundesländern befürwortet und soll mittelfristig an allen Prüfungsorten möglich sein.²⁹ Dies betrifft nach derzeitiger Planung allerdings zunächst vorrangig die Zweite Juristische Staatsprüfung. Ursache

²⁸ Ausf. Beurskens, „Mut zur Lücke“ – nicht nur im Schwerpunktbereich!, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), Schwerpunkte im Jurastudium, Stuttgart 2015, S. 205 ff.

²⁹ Ausführlich zum Für und Wider etwa Beurskens, <https://www.faz.net/einspruch/exklusiv/elektronisches-staatsexamen-juristen-an-die-computer-16241286.html>.

hierfür ist, dass nur dort bereits im Vorbereitungsdienst entsprechende Erfahrungen bei der Bearbeitung von Aktenstücken gesammelt werden können und nicht eine Diskrepanz zwischen dem universitären Prüfungsteil (Schwerpunktbereich) und der staatlichen Prüfung droht. Es ist darauf hinzuweisen, dass bereits im Jahr 2019 aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Initiative für die Einführung elektronischer Klausuren in den Ländern mit recht knapper Frist eingeleitet wurde.

Die Vorteile derartiger Systeme für die Prüfungsverwaltung sind evident: Die Gefahr eines Verlusts von Bearbeitungen im Versand, die Einsichtnahme in die Klausuren und die langfristige Archivierung sind in digitaler Form deutlich erleichtert; Verwaltungsvorgänge wie die Überprüfung der Vollständigkeit können automatisiert werden. Auch viele Prüferinnen und Prüfer würden (bei entsprechender Gestaltung der Benutzeroberfläche) ein derartiges System begrüßen, da die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten, deren Handschrift schwer zu lesen ist, stetig zunimmt. Langfristig mag man sogar an eine Unterstützung durch automatisierte Textanalysetools denken, welche relevante Passagen automatisch für die Korrektorinnen und Korrektoren hervorheben. Die Studierenden stehen der Nutzung des Computers zum Klausurenenschreiben hingegen teilweise skeptisch gegenüber.³⁰ So hat sich namentlich die Landesfachschaft Bayern im Jahr 2019 explizit gegen die Digitalisierung des schriftlichen Teils der Juristischen Staatsprüfung ausgesprochen.³¹ Neben der fehlenden Übungsmöglichkeit im Studium werden auch Gleichheitsgesichtspunkte angeführt, da der PC Personen begünstigt, welche das Maschinenschreiben mit 10 Fingern beherrschen. Derartigen Bedenken kann aber durch eine angemessene Übergangszeit begegnet werden, innerhalb derer sich die Studierenden die entsprechenden Kompetenzen (im Selbststudium, mit entsprechender Software oder in Kursen, die bereits heute innerhalb und außerhalb der Universitäten angeboten werden). In jedem Fall scheint die Möglichkeit der Computernutzung die Attraktivität des jeweiligen Ausbildungsstandorts zu steigern, wie Erfahrungen in Sachsen-Anhalt zeigen. Zudem kann so eine etwaige, statistisch beobachtete unbewusste Befangenheit der Prüfer/innen aufgrund des Schriftbildes (die sogar zu einer Geschlechterdiskriminierung führen kann)³² vermieden werden. Das vermeintliche Argument der größeren Praxisnähe ist demgegenüber durch den zunehmenden Einsatz von Diktiersoftware in Kanzleien und Justiz wenig tragfähig: Nur wenige Anwältinnen und Anwälte bzw. Richterinnen und Richter tippen lange Texte selbst.

Gerade für die großen Flächenländer mit vielen Universitätsstandorten (Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) ist die Einführung einer computerbasierten Prüfung allerdings mit hohem Aufwand verbunden. Neben der Ausstattung der jeweiligen Prüfungsstandorte und der Wartung der betroffenen Systeme geht es auch um organisatorische Fragen (etwa die Verteilung der Kandidatinnen und Kandidaten auf die jeweiligen Prüfungsorte). Darüber hinaus sind konkrete Planungen für technische Störungen (Ausfall einzelner Geräte oder des gesamten Systems) zu treffen: Während bei Papier und Stift allenfalls ein Feueralarm, ein totaler Stromausfall oder andere Katastrophen zu einer längeren Unterbrechung bzw. einem Abbruch der Prüfung führen können, gibt es in IT-Systemen zahlreiche weitere Fehlerquellen. Rechtliche Bedenken (etwa im Hinblick auf Datenschutz, Sicherheit etc.) bestehen demgegenüber bei Nutzung von Computern in geschlossenen Räumen und Netzen der Justiz nicht.

³⁰ Schimmel, Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/e-examen-kommt-taung-uni-passau-juristenausbildung/>; Schneider, Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/e-examen-klausur-laptop-debatte-koeln-verfuehrung-zukunft/>.

³¹ *Beschlussbuch der Rechtswissenschaftlichen Landesfachschaft Bayern*, S. 3 f.; https://drive.google.com/file/d/1ZzJL2z1O-XYuf77da_Odbu7Y2dPQ_gtw/view.

³² Towfigh/Traxler/Glöckner, Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen – Eine empirische Analyse, ZDRW 2014, 8, 25.

Zu beachten ist, dass bei Nutzung eines Computers andere Kompetenzen wichtig werden als bei einer Papierklausur: Während man vor der Ausformulierung eines handschriftlichen Gutachtens auf Papier im Detail wissen sollte, in welcher Reihenfolge man prüft und wie ausführlich man einzelne Punkte diskutiert, ermöglicht der PC-Einsatz das beliebige Einfügen und Verschieben von Textblöcken – die Struktur kann also anders als bei einer Papierklausur noch während des Schreibens verändert werden. Dies begünstigt einen eher frühen Schreibbeginn, während bei klassischen Klausuren der Großteil der Zeit mit Planungen verbracht wird. Hinzu kommt die Möglichkeit, per Copy & Paste Textblöcke schnell an mehreren Stellen einzufügen (was ggf. den Umfang und den Korrekturaufwand erhöht). Das Zehn-Finger-Schreiben dürfte hingegen bei traditionellen juristischen Arbeiten (bei denen es weniger um schlichte Quantität als vielmehr um präzise problemorientierte Arbeit geht) keine große Rolle spielen – nur weil ein Kandidat bzw. eine Kandidatin doppelt so viel schreiben kann, wird die Arbeit nicht notwendig (und nicht einmal wahrscheinlich) als bessere Leistung bewertet. Im Gegenteil sind oft kürzere (und dadurch übersichtlichere und verständlichere) Arbeiten besser als Klausuren, bei denen unnötige Exkurse gemacht oder geschwätzige Formulierungen gewählt werden. Zudem gibt es auch bei der Handschrift erhebliche Unterschiede in der Schreibgeschwindigkeit und zusätzlich auch bei der Lesbarkeit. Derartige individuelle Vor- und Nachteile in Bezug auf einen Teilschritt der Prüfungsleistung wird es immer geben; es kann nur darum gehen, ihre Auswirkungen gering zu halten. Erste Versuche mit computergeschriebenen Klausuren haben gezeigt, dass diese weder einen größeren Umfang haben noch zu einem anderen Notenschnitt führen.

Nicht unterschätzt werden sollte der psychologische Faktor: Die Nutzung des Computers ist noch immer für viele Studierende ungewohnt; sollten Probleme auftreten, wird sie dies gerade in der Prüfungssituation besonders belasten. Insoweit ist in jedem Fall hinreichender Raum zur Übung zu geben.

Nur kurz hingewiesen sei auf die Problematik des Verhältnisses zwischen der staatlichen Prüfung und den Universitätsprüfungen: Für Letztere kann die durch die Länder noch zu beschaffende Ausstattung, die in den jeweiligen Prüfungsräumen der Staatsprüfungen bereitzuhalten wäre, praktisch nicht genutzt werden. Die Universitäten haben bereits heute keine Kapazitäten, um auch nur die technikorientierten Studiengänge (Informatik, Ingenieurwissenschaften etc.) ausschließlich an Computern zu prüfen. Würde man insoweit gerade das rechtswissenschaftliche Studium durch eine entsprechende Ausstattung fördern, drohen erhebliche Konflikte unter den Fächern.

Die bloße Option der Nutzung eines Computers ist aus Gleichbehandlungsgründen wegen der soeben erwähnten Unterschiede in der Bearbeitung nicht unbedenklich: Letztlich werden verschiedene Kompetenzen geprüft (Reinschrift einer Skizze einerseits; dynamische Umgestaltung eines Textes andererseits), was aus prüfungsrechtlicher Sicht stets ein Problem darstellt. Sie würde darüber hinaus erhöhten Verwaltungsaufwand begründen. Da die Kapazitäten für den Worst-Case reichen müssen, müssten zudem sowohl für alle Kandidatinnen und Kandidaten Computer bereitgehalten werden, aber gleichzeitig auch genug Platz für Papierunterlagen. Insoweit scheint eine fakultative Computerklausur gegenüber einer einheitlichen Behandlung nicht empfehlenswert.

Empfehlung: Um die Juristenausbildung attraktiv zu gestalten und Nachwuchsprobleme zu vermindern, ist die Einführung der Klausurbearbeitung am Computer geboten. Diese sollte aber einheitlich mit angemessener Umsetzungsfrist und nicht nur fakultativ erfolgen.

3. Zulassung von gängigen Standardkommentaren als Hilfsmittel bei Aufsichtsarbeiten

Die Frage, inwieweit über den Gesetzestext hinausgehende Hilfsmittel in den Aufsichtsarbeiten genutzt werden dürfen, wird seit Langem (nicht nur für die staatlichen Prüfungen, sondern auch für universitäre Klausuren) diskutiert. Erfahrungen mit dem zweiten Examen zeigen, dass diese ein größeres Gefühl an Sicherheit vermitteln, aber weder zu einer signifikanten Erleichterung der Bearbeitung (oder auch nur der Ergebnisse) noch zu schwierigeren Aufgabenstellungen führen. Im Gegenteil werden durch derartige Hilfsmittel Klausuraufgaben vermieden, die auf schlichte Wissensabfrage ausgelegt sind, und es wird den Studierenden ermöglicht, etwaige Lücken selbstständig zu schließen. Zudem entspricht eine derartige Prüfungsform („Open Book Exam“) eher den späteren beruflichen Anforderungen, auf welche Studium und Vorbereitungsdienst ausgerichtet sind. Insoweit ist der Vorschlag uneingeschränkt zu befürworten.

Hinzuweisen ist allein darauf, dass dies ggf. eine andere Herangehensweise bei der Korrektur erfordern mag: Der Schwerpunkt der Bewertung dürfte in diesem Fall weniger auf der Überprüfung des vorhandenen Wissens liegen (da dieses nachgeschlagen werden kann), sondern eher darauf, ob (nur) die relevanten Probleme erkannt wurden und ob die Diskussion nachvollziehbar ist und die zentralen Gesichtspunkte behandelt. Damit würden Kompetenzen geprüft, die eine größere Berufsrelevanz haben; die Prüferinnen und Prüfer müssten jedoch größeren Aufwand bei der Beurteilung walten lassen. Nur vor diesem Hintergrund lassen sich die teilweise von Studierenden geltend gemachten Zweifel (immerhin 44% stimmten in einer 2019 durchgeföhrten Befragung³³ der Zulassung von juristischen Datenbanken nicht bzw. eher nicht zu).

Ein konkreter Verbesserungsvorschlag kann allerdings im Hinblick auf den bereits oben erwähnten Computereinsatz gemacht werden: Soweit ohnehin Computer zur Bearbeitung genutzt werden dürfen, wäre statt der Nutzung von Kommentarliteratur der Rückgriff auf entsprechende Fachdatenbanken (ggf. mit beschränktem Inhalt) geboten. Dies würde auch einen Anreiz geben, entsprechende Kompetenzen bereits im Studium zu erwerben, während Papierkommentare regelmäßig nicht vorausgesetzt werden können (schon wegen der damit verbundenen Kosten) und jährlich veralten würden.

Da die Universitäten und die Justiz bereits heute die gängigen Datenbanken lizenziert haben, könnte die Nutzung im Studium mit überschaubaren Zusatzkosten erfolgen. Erforderlich ist freilich, dass eine Einigung über die jeweils in den Prüfungen zugelassenen Inhalte aus den Datenbanken erzielt wird. Zudem ist zu gewährleisten, dass der Zugriff nicht nur in den Universitätsgebäuden bzw. Gerichtsgebäuden, sondern auch von zu Hause aus möglich ist, um eine entsprechende selbstständige Übung zu ermöglichen. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass Kompetenzen im Umgang mit derartigen Datenbanken (Gestaltung der Suchabfragen, Auswertung der Ergebnisse) bereits im Studium erworben werden können.

Die Kosten zum Kauf gedruckter Kommentare wären für einzelne Studierende jedenfalls im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung unzumutbar. Selbst die Unterhaltshilfe im Referendariat genügt kaum, um einen kompletten, aktuellen Satz an Standardkommentaren für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes (zur Übung für die Klausuren) zu finanzieren. Auch ein für alle Prüflinge genügender zentraler Fundus an jährlich zu aktualisierender Printliteratur wäre für die staatlichen Prüfungsämter und erst Recht für die Universitäten nicht zu finanzieren. Zudem würde bei der Nutzung digitaler Quellen eine Gefahr für die Chancengleichheit ausgeräumt, da alle Studierende die gleichen Hilfsmittel hätten und die Gefahr von Fehldrucken oder Beschädigungen einzelner Exemplare ausgeschlossen wird.

³³ Lex Superior, Digital Study 2019, S. 20 (<https://digital-study.de/digital-study-emagazin-2020-03/>).

Empfehlung: Mit der Einführung der Klausurbearbeitung am Computer sollte auch der Zugriff auf einschlägige Fachdatenbanken in der Klausur zugelassen werden; der Zugang zu derartigen Datenbanken ist während des Studiums und des Vorbereitungsdienstes (auch von zu Hause aus) zu gewährleisten. Die Verwendung von Papierkommentaren ist hingegen aus Rücksicht auf die Kosten für die Studierenden nicht empfehlenswert.

4. Möglichkeit zur Abschichtung in beiden Staatsexamina

Während in den heute üblichen Bachelor-/Master-Studiengänge regelmäßig nur wenige Klausuren im Umfang von bis zu 120 Minuten am Semesterende geschrieben werden (die zudem nur mit einem geringen Anteil in den Abschluss eingehen), konzentrieren sich die für den Abschluss relevanten Leistungen im Jurastudium auf zwei Wochen, in denen insgesamt sechs Klausuren im Umfang von fünf Stunden zu absolvieren sind. Im zweiten Examen sind es gar acht (und teilweise mehr) Klausuren in zwei bis drei Wochen. Dies stellt unstreitig eine erhebliche Belastung für die Kandidatinnen und Kandidaten dar. § 5d Abs. 2 S. 3 a.E. DRiG ermöglicht den Ländern insoweit vorzusehen, dass „Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden“ – was erhebliche Vorteile im Hinblick auf die konkrete Belastung zur Folge hätte.³⁴

Dennoch hat die Möglichkeit zur Abschichtung in Deutschland bislang wenig Bedeutung erlangt; der Koordinierungsausschuss stellte seinerzeit fest, dass diese nur in Baden-Württemberg (für den Sonderfall der Universität Mannheim), in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen vorgesehen war. Auch NRW wird diese Möglichkeit aber voraussichtlich (den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses von 2016 folgend) im Rahmen der kommenden JAG-Reform abschaffen. Die praktische Bedeutung war zwar nicht übermäßig hoch (in NRW betraf dies 10% der Kandidatinnen und Kandidaten, in Niedersachsen immerhin 14%), aber durchaus relevant. Da ich selbst diese Möglichkeit in meinem Examen genutzt habe, bin ich grundsätzlich positiv zu dieser Möglichkeit eingestellt. Demgegenüber wird sie vom Deutschen Juristenfakultätentag mehrheitlich abgelehnt.

Der Einwand, dass im Rahmen der Abschichtung nicht die erforderliche Durchdringung des gesamten Rechtssystems erreicht werden kann, liegt neben der Sache. Zum einen muss spätestens für die mündliche Prüfung umfassende Kenntnis vorhanden sein; zum anderen lassen sich viele Aufgaben (etwa Staatshaftungsrecht ohne Deliktsrecht; Haftung wegen Schutzgesetzverletzung ohne Strafrecht; strafrechtliche Vermögensdelikten ohne Sachenrecht) nur bearbeiten, wenn man auch Kenntnisse in den erst später zu prüfenden Fächern hat. Auch ein übermäßiger Gebrauch von der Möglichkeit zur Abschichtung ist nicht zu befürchten, hier kann auf die Erfahrungen aus NRW zurückgegriffen werden.

Der naheliegende Hinweis, dass diejenigen, die von der Möglichkeit der Abschichtung Gebrauch machen, sich später „einem mühsamen Erinnerungs- und Auffrischungsprozess unterwerfen müssen“ (so der Koordinierungsausschuss), ist der juristischen Ausbildung immanent – spätestens für den Vorbereitungsdienst und die zweite Prüfung ist das für das erste Examen gelernte Wissen zu vertiefen und zu aktualisieren. Dies entspricht auch den späteren beruflichen Pflichten, namentlich bei Tätigkeit als Rechtsanwalt (§ 43a Abs. 6 BRAO). Schließlich gilt nichts anderes für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung – auch für diese muss ggf. der staatliche Pflichtfachstoff noch einmal neu erarbeitet bzw. aktualisiert und vertieft werden. Zudem gibt es auch sonst keine engen Fristregelungen in der Juristenausbildung, die etwa den Erwerb des zweiten Examens innerhalb von spätestens drei Jahren nach der ersten Staatsprüfung verlangen (so dass auch Promotion, Auslandsaufenthalt oder sogar eine anderweitige berufliche Tätigkeit möglich

³⁴ VGH Mannheim, Urteil vom 10. März 2015 – 9 S 2309/13, juris, Rn 56 ff.

sind). Man kann das Problem jedoch entschärfen, indem man festlegt, dass die Klausuren insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums (etwa innerhalb eines Jahres) abzuschließen sind.

Kritik gab es an der Abschichtung vor allem, soweit diese an eine frühe Meldung zur Prüfung geknüpft war, weil hierdurch Fehlanreize zu einer übereilten Meldung zur Prüfung gesetzt wurden. Anzumerken ist allerdings, dass die Ergebnisse der Abschichtungskandidatinnen und -kandidaten im Schnitt besser sind als diejenigen von Kandidatinnen und Kandidaten, die sich später gemeldet haben. Der damit verbundene unnötige Zeitdruck ist freilich (wie bei der Notenverbesserung auch durch den Koordinierungsausschuss erkannt) nicht denknotwendig mit der Abschichtung verbunden. Das Problem ließe sich durch eine längere Frist zur Anmeldung oder vorzugsweise eine völlige Entfristung der Abschichtungsmöglichkeit entschärfen.

Gewichtiger ist die Problematik der ggf. drohenden Ausbildungszeitverlängerung, insb. in den Bundesländern mit nur zwei Blockterminen im Jahr – eine Aufteilung in drei Teile würde die Prüfung hier auf 1 ½ Jahre verlängern. Hinzu kommen organisatorische Probleme, da je Klausur verschieden viele Prüfungsplätze benötigt werden und so Kapazitätsprobleme entstehen können, die es bislang nicht gab.

Empfehlung: Die Möglichkeit zur Abschichtung ist deutschlandweit vorzusehen. Sie sollte nicht an einen bestimmten (frühen) Termin zur Anmeldung zur Prüfung geknüpft sein. Überlegenswert scheint aber, den Zeitraum, innerhalb dessen alle Klausuren abzuschließen sind, zu konkretisieren und zu begrenzen.

5. Unabhängige Doppelblind-Zweitkorrektur

Der Wunsch nach einer unabhängigen Zweitkorrektur in Unkenntnis der Erstbewertung wird nicht nur in der juristischen Ausbildung, sondern in allen Studiengängen seit Langem diskutiert. Dennoch hat sich dieser Vorschlag bislang nicht im allgemeinen Hochschulrecht und auch nicht in der Juristenausbildung durchsetzen können.

Dies erklärt sich vor allem aus den hierfür erforderlichen Kapazitäten: Neben den Korrekturen selbst werden aufgrund des sehr weiten Beurteilungsspielraums der Prüferinnen und Prüfer in einer Vielzahl von Fällen Unterschiede auftreten. Diese mögen darauf beruhen, dass relevante Aspekte übersehen wurden, vor allem aber darauf, dass die Gewichtung unterschiedlich war. Will man nicht von dem aus Gründen der Prüfungsgerechtigkeit gerade bei inhaltlich umstrittenen Arbeiten (Erstbewertung „mangelhaft“, Zweitbewertung „sehr gut“) kaum überzeugenden Instrument einer pauschalen Mittelwertbildung Gebrauch machen, hat jede dieser Abweichungen zur Folge, dass entweder ein Drittgutachter bzw. eine Drittgutachterin („Stichentscheid“) zu bestellen oder ein Einvernehmen zwischen den Prüferinnen und Prüfern („Annäherung“ bis zu einer bestimmten Schwelle) herzustellen bzw. zunächst zu versuchen ist. Hierdurch wird der Bewertungsaufwand nicht nur verdoppelt, sondern annähernd verdreifacht.

Es ist zudem nicht zu erwarten, dass ein derartiges System zu Ergebnissen führt, welche den Leistungsstand präziser abbilden. Sicherlich gibt es Kandidatinnen und Kandidaten, die zufällig häufiger den strengerem von beiden Prüferinnen und Prüfer als Erstgutachter erhalten, während andere häufiger einen wohlwollenderen Gutachter erhalten. Die Auswirkungen auf die Gesamtnote dürften insoweit aber bei maximal 0,6% bis 0,8% für annähernd identische Leistungen liegen.

Gerade die juristisch geschulten Korrektorinnen und Korrektoren sind sich des Beurteilungsspielraums und seiner Grenzen (schon aus der eigenen Ausbildung) bewusst. Auch ist angesichts der hohen Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nicht zu erwarten, dass diese blind eine fremde Benotung billigen, ohne sich eine eigene Ansicht zur bewerteten Arbeit

zu bilden. Soweit die Abweichung allerdings ein gewisses Mindestmaß überschreitet, erfolgt bereits heute eine Rücksprache und Einigung unter den Prüferinnen und Prüfern (oft ist dies sogar landesrechtlich vorgeschrieben). Aus eigener Erfahrung schätze ich, dass dies pro Klausurtermin etwa 10-20% der Arbeiten betrifft. Der verhaltenspsychologisch anerkannte „Anchoring-Effekt“, bei dem man sich an einer vorgefundenen Note bei der eigenen Bewertung orientiert, wird dadurch kompensiert, dass diejenigen, welche eine Klausur zweitkorrigieren, bereits selbst eigene Arbeiten (zum gleichen Thema) unabhängig bewertet haben und sich deshalb einen eigenen Maßstab bilden konnten. Der potentielle Fehlanreiz, eine Diskussion mit dem Erstprüfer bzw. der Erstprüferin durch schlichte Bestätigung der Bewertung zu vermeiden, kann durch die vom Koordinierungsausschuss angeregte und in den Ausbildungsgesetzen der Länder künftig (wenn nicht bereits jetzt) vorgesehene Mittelwertbildung bei Abweichungen von drei oder weniger Punkten ausgeschlossen werden.

Eine gesteigerte Korrekturbelastung ohne parallel erfolgende Entlastung von der sonstigen Tätigkeit (als Richterin/Richter, Hochschullehrerin/Hochschullehrer etc.) würde zudem dazu führen, dass die einzelne Korrektur schon aus Kapazitätsgründen weniger gründlich oder mit erheblicher Verzögerung erfolgt. Im schlimmsten Fall würde so der Zeitraum zwischen der Abgabe der Klausur und der Durchführung der mündlichen Prüfung 6 Monate und mehr dauern. Dies kann keineswegs im Sinne der Kandidatinnen und Kandidaten liegen.

Empfehlung: Eine unabhängige Zweitkorrektur ist gerade im Hinblick auf das Kosten-/Nutzen-Verhältnis nicht empfehlenswert.

6. Einheitliche Festlegung der Anzahl der Arbeiten in beiden Staatsprüfungen

Die Anregung, die Zahl der Klausuren bundeseinheitlich festzulegen, ist im Ansatz nachvollziehbar, angesichts der diesbezüglichen Beschlüsse der Justizministerkonferenz von 2017 zur Angleichung der Prüfungsbedingungen aber wohl nicht mehr erforderlich. Man mag über die konkrete Anzahl der erforderlichen Klausuren (fünf, sechs oder acht Aufsichtsarbeiten) diskutieren. Freilich ist insoweit stets ein Kompromiss erforderlich.

Angesichts der Breite des Stoffes besteht stets das Risiko, dass eine Klausur eine Thematik behandelt, welche der Kandidat oder die Kandidatin nicht in der gebotenen Tiefe beherrscht. Bei einer hohen Zahl von Klausuren fällt eine derartige Wissenslücke nicht signifikant ins Gewicht; je weniger Klausuren es gibt, desto höher wird die Bedeutung der einzelnen Arbeit. Solange keine Möglichkeit besteht, den Prüfungsstoff präziser zu konturieren, die Themen und Schwierigkeit der Aufsichtsarbeiten stärker zu vereinheitlichen und vor allem die durch subjektive Beurteilungsspielräume geprägte Bewertung anzugleichen, ist eine zu geringe Zahl an Arbeiten daher sehr problematisch.

Darüber hinaus stellt sich in der Folge die Problematik der Verteilung der Klausuren auf die Rechtsgebiete: Der Vorschlag, zwei Klausuren im Zivilrecht, aber nur jeweils eine im öffentlichen Recht und im Strafrecht zu schreiben, spiegelt nicht den Anteil der jeweiligen Fächer im Studium (und in der Stellenbesetzung der Fakultäten) wider.

Der Vorschlag, den Studierenden bereits im staatlichen Teil eine Konzentration auf ein Spezialthema (durch eine „Wahlklausur“) zu ermöglichen, ist durchaus innovativ. Grundsätzlich befördert er die Studierfreiheit und die Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung in einer frühen Ausbildungsphase. Er mag auch dem Arbeitsmarkt dienlich sein, etwa bei der Einstellung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit oder die Staatsanwaltschaft sowie in spezialisierten Kanzleien.

Aber auch hier sind Schwierigkeiten zu erwarten. Zum einen wird die Vergleichbarkeit der Abschlüsse gefährdet, da erfahrungsgemäß nur die Gesamtnote als Kriterium herangezogen wird

(und gerade nicht die selbst gewählte Schwerpunktsetzung). Dazu kommt, dass dies eine größere Belastung der Prüfungsämter zu Folge hätte, da nach dem Vorschlag pro Termin im ersten Staatsexamen sieben (vier Pflichtklausuren und drei Wahlklausuren) bzw. acht im zweiten Staatsexamen (fünf Pflichtklausuren und drei Wahlklausuren) bereitzuhalten wären. Auch die Planung im Hinblick auf die Prüferinnen und Prüfer wird erschwert, da je nach Termin ein unterschiedlicher Bedarf bestehen würde – um hier Planungssicherheit zu ermöglichen, müsste die Examensmeldung deutlich vor den Klausurterminen erfolgen. Schließlich ist zu bedenken, dass eine Wahlklausur möglicherweise zu einem stärkeren Ungleichgewicht bei der Korrekturlast der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer führen würde: Die Studierenden werden die Fächer entweder anhand von tatsächlichen Statistiken aus Vorjahren oder aber anhand ihrer „erwarteten“ bzw. „gefühlten“ Schwierigkeit auswählen. Die Erfahrungen der juristischen Fakultäten mit dem Schwerpunktbereichsstudium³⁵ zeigen, dass sich viele Examenskandidatinnen und Examenskandidaten (aus bislang nicht hinreichend erforschten Erwägungen) dem Strafrecht zugeneigt fühlen. Genau in diesem Rechtsgebiet sind aber die Universitäten personalmäßig am schwächsten aufgestellt. Insoweit besteht die Gefahr, dass die Korrektur überwiegend auf Praktikerinnen und Praktiker delegiert werden müsste, was dem Ziel einer ausbildungsgerechten (im ersten Examen also insbesondere an den Inhalten und Methoden des Studiums orientierten) Prüfung zuwidertäuft.

Empfehlung: Eine bundesweit einheitliche Festlegung der Klausurenzahl ist nicht erforderlich; die Einführung von Spezialisierungsmöglichkeiten in den Aufsichtsarbeiten der Staatsprüfung ist abzulehnen.

7. Erhöhung der Prüfervergütung

Auch wenn ich als Prüfer in zwei Bundesländern naturgemäß befangen und einer höheren Vergütung pro Klausur keineswegs abgeneigt bin, sehe ich insoweit keinen Handlungsbedarf.

Sicherlich impliziert die Höhe der Vergütung eine Anerkennung für den mit der Mitwirkung an der Staatsprüfung verbundenen Aufwand und deren gesellschaftliche Bedeutung. Eine niedrige Vergütung impliziert damit auch, dass es sich um ein reines Massengeschäft von geringer Relevanz handelt. Höhere Vergütungssätze signalisiert hingegen, dass man die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer wertschätzt. Vor diesem Hintergrund ist die derzeitige Vergütung sicherlich eher im unteren Rahmen dessen, was Aufwand und Bedeutung angemessen wäre. So wird etwa die sehr aufwändige Erstellung einer Klausuraufgabe nebst Lösungsskizze in Nordrhein-Westfalen überhaupt nicht vergütet.

Die Prüfervergütung divergiert allerdings bereits heute unter den Bundesländern erheblich (so wird in Nordrhein-Westfalen etwa das Erstellen einer Klausuraufgabe gar nicht vergütet, dafür aber die Korrektur deutlich besser bezahlt als in Bayern). Dennoch ist nicht zu beobachten, dass die Qualität der Korrekturen der Aufsichtsarbeiten in den Ländern mit niedrigerer Vergütung erheblich schlechter ausfallen würde. Eine derartige Korrelation wäre auch angesichts des Umstands, dass die meisten potentiellen Prüferinnen und Prüfer ein durch Korrekturarbeiten kaum zu erreichendes Gehalt beziehen, zumindest überraschend.

Tatsächlich ist das Problem oftmals nicht die Gewinnung von Prüferinnen und Prüfern an sich (insbesondere in der Anwaltschaft gibt es regelmäßig Interessenten), sondern vielmehr die wünschenswerte Qualifikation der berufenen Personen. Soweit etwa die Länder vorsehen, dass jede

³⁵ Ältere Zahlen bei https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/PDF/Statistik/DJFT_2018-Schwerpunktbereiche2016-2017.pdf.

Aufsichtsarbeit von mindestens einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin zu korrigieren ist, wird diese Regelung soweit ersichtlich nicht einmal in den Bundesländern, in denen eine Pflicht zur Korrektur besteht, umfassend eingehalten. Gerade die Professorinnen und Professoren werden sich aber kaum durch eine höhere Vergütung von einer Korrektur überzeugen lassen.

Zudem sei nur kurz auf mögliche gegenteilige Folgen hinweisen: Die möglichen Prüferinnen und Prüfer sind regelmäßig Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte. Soweit diese nicht ohnehin nach dem jeweiligen Landesrecht zur Korrektur verpflichtet sind, spielen finanzielle Gesichtspunkte eher eine geringe Rolle. Vielfach wird die Korrektur von Klausuren nur in einem Umfang übernommen, der die Einhaltung der Übungsleiterpauschale von 2.400 € pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) ermöglicht. Eine Erhöhung der Vergütung kann also im Einzelfall dazu führen, dass Prüferinnen und Prüfer tatsächlich weniger Arbeiten übernehmen.

Diese Frage können aber die jeweiligen Prüfungsämter bzw. die jeweiligen Landesjustizministerien besser beurteilen, als dies bei einem bundesweiten Appell möglich wäre.

Empfehlung: Eine Erhöhung der Prüfervergütung ist zwar wünschenswert, aber keineswegs erforderlich.

III. Infrastruktur und Organisation der Juristischen Fakultäten

Eine Reihe von Vorschlägen aus den beiden Drucksachen befassen sich unmittelbar mit der Organisation und Infrastruktur der Juristischen Fakultäten. Hingewiesen sei zudem weitergehend auf die gebotene technische und finanzielle Ausstattung, um gerade die mit der Digitalisierung verbundenen Herausforderungen zu bewältigen: Um den Umgang mit juristischen Fachdatenbanken zu beherrschen (oben B.II.3, S. 15), müssen die Studierenden diese auch tatsächlich nutzen können – und zwar nicht nur in Universitätsräumen, sondern auch von ihren jeweiligen Heimarbeitsplätzen aus (dies betrifft insbesondere Universitäten, bei denen die Studierenden nicht am Studienort wohnen, sondern nur zu Veranstaltungen dorthin pendeln). Daher sind deutschlandweit entsprechende Lizzenzen bereitzuhalten.

1. Einrichtung von Legal Tech-Professuren

Zu Recht wird angesichts der Bedeutung der Digitalisierung für die aktuelle, vor allem aber künftige Berufspraxis darauf hingewiesen, dass die Universitäten das notwendige Personal für Grundlagenforschung, Unterstützung der Praxis und vor allem Ausbildung des Nachwuchses in diesem Bereich benötigen. Angesichts der knappen Stellenausstattung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten besteht die Gefahr einer Versteinerung, bis die nächste Planstelle besetzt werden kann, so dass ein erheblicher Rückstand einzelner Standorte droht.

Dem kann jedenfalls teilweise durch Nutzung von digitalen Lehrmethoden und die Einbindung von Praktikern (insb. aus Start-Ups und Großkanzleien) entgegengewirkt werden: Gerade im Bereich der Digitalisierung bietet es sich an, synchrone und asynchrone Methoden der Fernlehre zu nutzen. Deren Potential wurde im Rahmen der aktuellen Pandemiesituation anschaulich belegt.³⁶

Dennoch sind insoweit entsprechend personell ausgestattete Kompetenzzentren erforderlich, um diese Kurse durchzuführen. Gleichzeitig können so andere Lehrveranstaltungen, auch in den

³⁶ Siehe ausführlich die Ergebnisse einer durch das Passauer Institut für Rechtsdidaktik durchgeführten Befragung unter ca. 70 Lehrenden und 1.100 Studierenden <https://www.jura.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/fakultaeten/jura/Studiendekan/Digitale Lehre - Ergebnisse der Befragung im Sommersemester 2020.pdf>.

Pflichtfächern, entlastet werden – Fragen der Kommunikationssicherheit könnten in Vorlesungen zum Zivilverfahrensrecht, zum Allgemeinen Verwaltungsrecht oder zum Strafverfahrensrecht schlicht vorausgesetzt werden, ohne sich mit technischen Details befassen zu müssen. Die entsprechenden Kompetenzzentren könnten zudem als Kommunikationsknoten zwischen den einzelnen juristischen Fächern, aber auch zu anderen Fakultäten (namentlich Informatik und Wirtschaftswissenschaften) agieren.

Für die Schaffung derartiger Kompetenzzentren genügt aber nicht die Berufung eines einzelnen – idealerweise auch technisch vorgebildeten – Hochschullehrers bzw. einer einzelnen Hochschullehrerin, sondern es ist unmittelbar die soeben angesprochene Vernetzung mit der Informatik und der Wirtschaftsinformatik (die gerade auch rechtlich interessiert sind) abzusichern. Ansonsten besteht die Gefahr, dass schon mangels verfügbarer Bewerberinnen und Bewerber eine entsprechende Initiative ins Leere läuft. Zudem ist im Hinblick auf die zu berufenden Personen zwischen dem „IT-Recht“ (also der rechtlichen Beurteilung technischer Fragen) einerseits und „Legal Tech“, „eJustice“ und „eGovernment“ (also der Anwendung von Technik als Hilfsmittel für rechtliche Aufgaben) zu differenzieren – während im ersten Bereich schon heute vielfach Kompetenzen vorhanden sind, ist der zuletzt genannte an den Universitäten bislang eher schwach repräsentiert.

Es ist schließlich davor zu warnen, entsprechende Stellen zu sparsam auszugestalten – eine W1-Professur wird (selbst wenn sie mit Tenure Track ausgestattet ist) kompetente und engagierte, IT-affine Juristinnen und Juristen gerade angesichts der Schnelllebigkeit der Branche kaum von einer deutlich lukrativeren Tätigkeit in der Privatwirtschaft abhalten. Hochqualifizierte Personen müssen nicht notwendig junge Absolventinnen und Absolventen sein.

Empfehlung: Die Förderung neuer Legal Tech-Professuren ist begrüßenswert.

2. Einbindung von Startups in die universitäre Forschung und Ausbildung

Während in anderen Fächern „Ausgliederungen“ aus dem universitären Betrieb durchaus üblich sind, beruhen die aktuellen Legal Tech-Initiativen fast ausnahmslos auf Aktivitäten aus der Praxis. Dies ist auch angesichts der tatsächlich behandelten Fälle kaum verwunderlich – regelmäßig geht es entweder um die Bewältigung rechtlich eher einfacher Massenverfahren oder um die schlichte Auswertung großer Textmengen, was beides nicht in das traditionelle Kompetenzfeld der universitären Juristenausbildung fällt.

Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die Legal Tech Dienstleister selbstverständlich Anschluss an die Universitäten suchen und finden. Dies erfolgt nicht nur über vereinzelte Vorträge im Rahmen von Ringvorlesungen oder Erteilung von Lehraufträgen, sondern auch durch direkten Dialog mit Hochschullehrerinnen und -lehrern, die sich im konkreten Themenfeld engagieren. Die Rechtswissenschaft ist in Deutschland schon traditionell eng mit der Rechtspraxis verbunden, so dass diese Entwicklung auch den sonstigen Kontakt zu Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung widerspiegelt.

Dennoch besteht insoweit sicherlich Verbesserungspotential, den man durch stärkere problem- und teamorientierte Initiativen (etwa Hackathons, Law Clinics, Projektarbeiten) ausbauen kann, die bislang im juristischen Studium kaum abgebildet werden. Auch wird man die Anbindung bei komplexer werdenden (und damit auch forschungsintensiveren) Angeboten sicher stärken müssen. Letzteres kann etwa durch gezielte, kompetitive Förderprogramme für Legal Tech Angebote (etwa im Rahmen der teilautomatisierten außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten geringen Umfangs) erreicht werden oder die Unterstützung von Kooperationsprojekten zwischen Wissenschaft und Praxis. Insoweit kann eine kritische Beurteilung durch juristische und ggf. techni-

sche Fachleute aus den Universitäten nicht nur dem Schutz der Rechtsunterworfenen vor unzulässigen Systemen dienen, sondern auch eine effizienzorientierte Entwicklung der Justiz fördern.

Empfehlung: Ein konkreter Handlungsbedarf hinsichtlich der Einbindung von Startups besteht nicht. In Betracht gezogen werden sollten mittel- und langfristige Anreize für eine stärkere wissenschaftliche Rückbindung von Legal Tech-Dienstleistungen an die universitäre Forschung, etwa durch kompetitive Förderprogramme.

3. Flächendeckende Ermöglichung eines integrierten Bachelorabschlusses

Aus rechtlicher Sicht sei nur kurz darauf hingewiesen, dass universitäre Abschlüsse (hier: Bachelor/Master) in der Kompetenz der Bundesländer liegen und keinerlei Bezug zur Befähigung zum Richteramt hat. Insoweit ist der Bund hier schlicht unzuständig; auch sonst ist kein Anlass für eine bundeseinheitliche Regelung ersichtlich.

Darüber hinaus scheint eine zwingende Vorgabe hier nicht erforderlich; es ist vielmehr zu erwarten, dass der Wettbewerb unter den juristischen Fakultäten langfristig eine stärkere Einführung derartiger Abschlüsse befördern wird, soweit diese nicht untersagt oder an nicht umsetzbare Vorgaben geknüpft sind. Entsprechende Versuche gab es in Greifswald und Hamburg; derzeit bieten die privaten Hochschulen (Bucerius Law School Hamburg, EBS Wiesbaden), aber auch einige staatliche Universitäten (etwa die Universität Potsdam oder die FU Berlin) einen „integrierten“ Bachelor an. Andere Universitäten bieten einen spezialisierten LL.B. an (etwa Law & Economics in Bonn; Legal Tech in Passau; IT-Recht und geistiges Eigentum in Hannover).

Im Hinblick auf die Attraktivität der Juristenausbildung ist ein integrierter Bachelorabschluss erstellenswert: Die sehr lange Studiendauer von rund zehn Semestern (Regelstudienzeit) in Verbindung mit der signifikanten Quote von Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Staatsprüfung letztlich nicht bestehen, hat eine große Abschreckungswirkung auf Abiturientinnen und Abiturienten. Soweit diese zumindest (irgend-)einen universitären Abschluss erwarten können, wird ihnen eine größere Sicherheit geboten, so dass der Studienbeginn und der Verbleib im Studium als weniger riskant erscheinen. Ein integrierter LL.B. ermöglicht Studierenden, die erst im Laufe des Studiums feststellen, dass sie einen anderen Karriereweg bevorzugen und im Rahmen eines Masters ganz andere Kompetenzen erwerben möchten, einen Abschluss zu erwerben, ohne Zeit mit der für sie unnötigen Examensvorbereitung zu verlieren. Für die Mehrzahl der Studierenden, die letztlich zwei Staatsexamina und damit die Befähigung zum Richteramt erwerben, ist der zusätzliche Abschluss wie die früher vergebenen akzessorischen „Magister“- und „Diplom“-Titel praktisch bedeutungslos, aber unschädlich.

Darüber hinaus bietet ein Bachelor eine große Chance, ausländische Studierende zu einem juristischen Studium nach Deutschland anzuziehen. Bislang gibt es nur die Möglichkeit, formlose „Urkunden“ oder „Zertifikate“ zu vergeben oder gleich einen vollständigen Master zu verlangen. Die Einführung von Bachelorstudiengängen würde hier größere Flexibilität insb. auch für die Anrechnung von Leistungen eröffnen.

Die gegen einen derartigen Abschluss vorgebrachten Bedenken vermögen nicht zu überzeugen:

Soweit eine Gefahr für das etablierte System des Staatsexamens gesehen wird, überzeugt dies schon nicht aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen und Qualifikationen, welche ein derartiger Abschluss belegen würde: Nachgewiesen wird ausschließlich Erfolg innerhalb der universitären Ausbildung, die durchaus stark wissenschaftlich geprägt sein kann (etwa durch eine hohe Gewichtung von Grundlagenveranstaltungen); der Arbeitsmarkt ist in der Lage, mit verschiede-

nen Abschlüssen umzugehen, wie etwa auch die Handhabung von Diplom-Juristinnen und -Juristen und Wirtschaftsjuristen (FH) gezeigt hat. Mangels Befähigung zum Richteramt werden die Absolventinnen und Absolventen werden Absolventinnen und Absolventen mit einem derartigen Abschluss (wie bereits derzeit die Wirtschaftsjuristinnen und -juristen) auch nicht in Konkurrenz um die klassischen Berufsfelder treten können. Insoweit erfolgt eine Selbstregulierung durch den Arbeitsmarkt.

Auch eine Konkurrenz zu bereits bestehenden Bachelorstudiengängen (etwa dem Passauer LL.B. Legal Tech) ist nicht zu befürchten. Wie auch in anderen Berufsfeldern kann innerhalb des Abschlusses „Bachelor of Laws“ differenziert werden. Genauso wenig wie ein „B.S.C.“ garantiert, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber in Physik ausgebildet ist (da dieser Abschluss u.a. für Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Chemie oder Biologie vergeben wird), sagt ein „LL.B.“ etwas darüber aus, ob nur allgemeine Rechtskunde beherrscht wird oder zusätzliche Spezialisierungen erfolgt sind. Derartige Erfahrungen gibt es auch in Deutschland bereits mit LL.M.-Abschlüssen in vielfältiger Spezialisierung (etwa in meinem Fall im Gewerblichen Rechtsschutz).

Praktische Schwierigkeiten mögen in der Umsetzung bestehen, da die Zwischenprüfung an vielen Fakultäten derzeit sehr früh (teilweise bereits im 3. Semester) abgeschlossen ist und sodann nur die Schwerpunktbereichsprüfung folgt; zudem ist die Studiendauer mit zehn Semestern (und erst recht der in den Semestern vorgesehene Workload) deutlich über allen Bologna-Empfehlungen.

Hinzu kommt, dass die Prüfungsmodalitäten bei Vergabe eines Bachelors volumnäßig den Vorgaben der Kultusministerkonferenz entsprechen müssten und in der Regel eine Akkreditierung der jeweiligen Studienangebote erforderlich wäre. Ein integrierter Bachelorabschluss zeichnet sich gerade dadurch aus, dass Leistungen aus dem Staatsexamensstudiengang gleichzeitig Teil des Bachelorstudiums sind. Dazu müssen aber einerseits im Staatsexamensstudiengang überhaupt durchgängig entsprechende Studienleistungen (und in entsprechender Zahl) vorgesehen sein, die zudem unter echten Prüfungsbedingungen (u.a. im Hinblick auf die zulässigen Prüferinnen und Prüfer) durchgeführt werden. Der Studiengang muss so geplant sein, dass die Arbeitsbelastung im durch die Kultusministerkonferenz vorgegebenen Rahmen bleibt; auch die Gestaltung der Prüfungen müsste den dortigen Anforderungen genügen. Schließlich wären entsprechende Dokumentationen zu erstellen und eine Vor-Ort-Akkreditierung durchzuführen. Der damit verbundene administrative und organisatorische würde die Juristischen Fakultäten erheblich belasten und ist nicht mit der bereits heute erfolgten Mitakkreditierung einzelner Nebenfachveranstaltungen für fachfremde Studiengänge vergleichbar.

Empfehlung: Ein konkreter Handlungsbedarf im Hinblick auf integrierte Bachelorabschlüsse besteht nicht; für eine bundesrechtliche Regelung fehlt die Kompetenz. Um die Attraktivität der Juristenausbildung (und die Nachwuchsgewinnung in der Justiz) zu verbessern, sollten die Länder aber darauf achten, den Universitäten keine unnötigen Hürden bei der Einführung derartiger zusätzlicher integrierter Studienabschlüsse zu bereiten.

IV. Juristischer Vorbereitungsdienst (Referendariat)

Auch wenn ich als Hochschullehrer durch den Vorbereitungsdienst persönlich nicht unmittelbar betroffen bin, kann ich zu den aufgeworfenen Fragen kurz Stellung nehmen.

1. Berücksichtigung von Digitalisierung sowie Chancen und Risiken der Nutzung von IT und Statistik im Vorbereitungsdienst

Die Berücksichtigung von Digitalisierung und Statistik im Vorbereitungsdienst gestaltet sich deutlich schwieriger als im Rahmen eines Studiums an einer Universität. Dies beruht schon auf dem

Grundprinzip der Zuweisung zu einem Einzelausbilder bzw. einer Einzelausbilderin, die naturgemäß auch selbst verschieden qualifiziert in diesem Kompetenzfeld sind. Eine abstrakt-generelle Vermittlung der Kompetenzen ist als wissenschaftliche Frage vielmehr an der Universität anzusiedeln. Etwas anderes mag für die schlichte Bedienung marktgängiger Systeme (Recherche in Beck.Online; Nutzung von beA; Verwendung einer elektronischen Akte für Verfügungen) gelten, die aber eher handwerklicher Natur sind. Nicht geleugnet werden soll, dass durchaus entsprechendes Interesse besteht – nach einer aktuellen Befragung sind immerhin 33% der Referendarien und Referendare der Ansicht, das Legal Tech in der Referendarausbildung behandelt werden sollen; 41% stimmen eher zu.³⁷

Anzumerken ist, dass sich auch hier im baden-württembergischen Landesrecht eine entsprechende Regelung findet (§ 45 Abs. 1 S. 3 bwJAPro: „Die Ausbildung berücksichtigt auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“). Dies führte etwa 2019 am Landgericht Heidelberg zum Angebot eines eintägigen Workshops.

Empfehlung: Eine ausdrückliche Sonderregelung zur Berücksichtigung der Digitalisierung im Vorbereitungsdienst ist nicht erforderlich und würde (soweit keine Parallelregelung für das Studium besteht) auch Missverständnisse provozieren. Daher ist eine entsprechende Klärstellung nicht geboten.

2. Teilzeitreferendariat

Im Rahmen der Familienfreundlichkeit und dem Ausgleich von Nachteilen scheint ein Anspruch auf ein Referendariat in Teilzeit durchaus geboten. Gerade angehende Juristinnen und Juristen, die Familienangehörige pflegen, durch soziales Engagement oder aus gesundheitlichen Gründen zeitlich nur eingeschränkt tätig werden können, werden derzeit vom Vorbereitungsdienst ausgeschlossen. Dies ist vor allem deshalb bedenklich, weil bei anderen Berufen ein (grundsätzlich in Teilzeit mögliches) Universitätsstudium als hinreichend erachtet wird und auch ein Studium der Rechtswissenschaft praktisch in Teilzeit möglich ist. Für ein Auseinanderfallen der beiden Ausbildungsabschnitte gibt es weder rechtlich noch praktisch durchgreifende Gründe.

Ein Teilzeitreferendariat würde zudem die im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung wichtige Attraktivität des Vorbereitungsdienstes steigern. Darüber hinaus würde der Staat insoweit seinem Schutzauftrag aus Art. 6 Abs. 1 GG gerecht, wenn nicht sogar aus Art. 3 Abs. 2 GG bzw. Art. 33 Abs. 2 GG ein entsprechender Anspruch folgt.

Allerdings scheint die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes eine Frage zu sein, welche durch die jeweiligen Landesgesetzgeber unter Berücksichtigung der verfügbaren Ausbildungskapazitäten zu klären ist. Auch hier ist davon auszugehen, dass zumindest der Wettbewerb unter den Ländern letztlich zur Einführung entsprechender Modelle führt. Der Bund kann insoweit kaum verbindliche Vorgaben schaffen.

Empfehlung: Eine bundesweite Regelung zum Teilzeitreferendariat ist nicht geboten.

³⁷ Lex Superior, Digital Study 2019, S. 30 (<https://digital-study.de/digital-study-emagazin-2020-03/>).

Professor Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und
Europäische Privatrechtsentwicklung
Direktorin des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht
Direktorin des Instituts für Gesellschaftsrecht
Richterin am Verfassungsgerichtshof NRW



Universität zu Köln

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Köln, 07.12.2020

Stellungnahme

als Sachverständige zur öffentlichen Anhörung am 11.12.2020 im
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen
Bundestages zu dem

**Antrag der Fraktion der FDP „Rechtsstandort Deutschland stärken –
Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen“
(BT-Drucks. 19/23121) sowie zum**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE „Juristische Ausbildung reformieren,
Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten“
(BT-Drucks. 19/24643)**

A.	Ausgangspunkt	2
B.	Zu den in den Anträgen zur Diskussion gestellten Vorschlägen im Detail:	3
I.	Juristische Ausbildung und Digitalisierung	3
II.	Zum rechtswissenschaftlichen Studium	4
III.	Die Erste Staatsprüfung	5
1.	Schriftliche Aufsichtsarbeiten in digitaler Form	5
2.	Kommentarnutzung	6
3.	Unabhängige Zweitkorrektur	6
4.	Klausuranzahl und –typus	7
5.	Abschichten	8
IV.	Bachelorabschluss	8
V.	Teilzeitreferendariat	9

Bernhard-Feilchenfeld-Str. 9 ■ 50969 Köln
Telefon (0221) 470-5767 ■ Telefax (0221) 470-5131
Internet: www.dauner-lieb.de ■ E-Mail: sekretariat.dauner-lieb@uni-koeln.de

A. Ausgangspunkt

Im Ausgangspunkt wird in der juristischen Community und der rechtspolitischen Diskussion kaum noch bestritten, dass die juristische Ausbildung und vor allem die Praxis des Examens in verschiedenen Punkten reformbedürftig sind. Allerdings überzeichnen die Charakterisierungen als „aus der Zeit gefallen“, „nicht sehr studierendenfreundlich“, „fehlende Transparenz und Chancengleichheit“ (BT-Drucks. 19/24643, S. 1) den Zustand der Juristenausbildung. Trotz aller Kritik und Probleme im Detail gewährleisten die beiden Staatsexamen (richtig verstanden und angemessen praktiziert) eine solide Qualitätssicherung des Nachwuchses der reglementierten juristischen Berufe. Dies zeigt auch die Wertschätzung der deutschen Staatsexamen (insbesondere mit Prädikat) im Ausland.

Im Hinblick auf eine grundlegende Reform der Juristenausbildung mangelt es nicht an guten Ideen und innovativen Modellen, wie auch die beiden hier zugrundeliegenden Anträge zeigen. Über die Reform der Juristenausbildung wird freilich diskutiert, seit es eine universitäre Juristenausbildung gibt. Die maßgeblichen Argumente werden nur immer wieder neu formuliert und dem entsprechenden Zeitgeist gemäß variiert. Wirklich neu sind eigentlich nur die Herausforderungen der Digitalisierung. Trotzdem sind bisher alle grundlegenden Reformansätze gescheitert. Dies liegt nicht zuletzt an der Schwierigkeit der Koordination von Bund-, Länder und Hochschulinteressen sowie an der Frage der Finanzierbarkeit. Eine nicht unerhebliche Rolle spielen im Übrigen standespolitische Interessen der verschiedenen juristischen Berufsgruppen. Um die Gemengelage wirklich zu verstehen, muss man sich vor allem vor Augen führen, dass die Hauptprobleme in der Prüfungsorganisation und Prüfungspraxis zu verorten sind. Insoweit kann eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und der Ausbildungsgesetze der Länder nur begrenzt Abhilfe schaffen. Es ist eine ganz grundlegende und keineswegs neue Erkenntnis, dass nur studiert und erarbeitet wird, was hinterher auch

Gegenstand der Prüfung ist. Jegliche Reform der Ausbildung, die nicht auch zu entsprechenden Reformen im Prüfungswesen führt, geht ins Leere. Eine offene Diskussion über die Realität der staatlichen Examen hat aber bisher noch nicht einmal begonnen. Insbesondere fehlt es an einer kritischen Diskussion darüber, ob interne Qualitätssicherung bei Korrektur und Prüfung ausreicht, ob die Prüfer:innen ausreichend geschult und überwacht werden und ob die Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung ausreichend mit den Gegenständen der Ausbildung verzahnt sind.

B. Zu den in den Anträgen zur Diskussion gestellten Vorschlägen im Detail:

I. Juristische Ausbildung und Digitalisierung

Der Vorstoß der Fraktion der FDP zur Stärkung der Inhalte „Digitalisierung“ und „Legal Tech“ im Rahmen der juristischen Ausbildung ist mit Nachdruck zu begrüßen. Die Welt und der Rechtsmarkt im Besonderen verändern sich rapide und mit diesen Änderungen muss die juristische Ausbildung Schritt halten.

Einer Öffnung der Rahmenvorschriften in § 5a und § 5b DRiG für entsprechende Inhalte ist zuzustimmen. Es ist aber zu bedenken, dass ohne eine konsequente Umsetzung durch die Länder und die Fakultäten eine namentliche Erwähnung der Digitalisierung, statistischer Methoden und technologiebasierter Rechtsanwendung wenig mehr als nur symbolischen Wert hätte. Ob von dieser punktuellen Reform eine Signalwirkung ausgehen könnte, bliebe im Falle einer gesetzgeberischen Umsetzung abzuwarten. Wichtiger und dringlicher sind daher die Forderungen der Fraktion der FDP nach einer finanziellen Förderung entsprechender Institute und Lehrstühle sowie entsprechender Lehrveranstaltungen. Ob tatsächlich Fortschritte erzielt werden, wird entscheidend davon abhängen, ob es gelingt, die

Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung mit der Vermittlung von Sachinhalten und methodischen Kompetenzen zu verzahnen. Die Förderung von reinen „Legal Tech“-Stellen/Lehrstühlen/Veranstaltungen ist daher problematisch, weil sie immer die Gefahr mit sich bringt, dass sich neue Experteninseln entwickeln, ohne dass eine Integration in den allgemeinen Lehr- und Wissenschaftsbetrieb gelingt.

Die Berücksichtigung der Veränderung der Rechtspraxis und des Rechtsmarkts durch die fortschreitende Digitalisierung im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes wird maßgeblich davon abhängen, wie weit die Digitalisierung in der Praxis sein wird. Ein einfaches Beispiel betrifft die sog. E-Akte. Je schneller und je besser diese implementiert wird, desto schneller und intensiver wird der Einsatz von Informationstechnologien bei der Ausübung juristischer Tätigkeiten in der entsprechenden Referendarstation zum Inhalt der Ausbildung. Das Hauptaugenmerk sollte also auf die Förderung der Digitalisierung in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Justiz gelegt werden; eine Änderung des § 5b DRiG hätte wiederum reine Signalwirkung.

II. Zum rechtswissenschaftlichen Studium

Der Vorschlag, die Grundlagenfächer zu stärken und mindestens zwei Klausuren in Grundlagenfächern als verpflichtend festzusetzen, ist nicht neu und wird an vielen Fakultäten bereits seit vielen Jahren praktiziert. Die Bedeutung der Grundlagenfächer wurde bereits im Gutachten des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2012 unterstrichen und wird auch in den Ausbildungsgesetzen der Länder angemessen berücksichtigt. Das mittels der Stärkung der Grundlagenfächer in der Ausbildung angestrebte Ziel¹ wird aber nur erreicht werden, wenn Inhalte der Grundlagenfächer auch zum

¹ Das Ziel auf den Punkt formuliert hat *Nils Jansen* „Bildet nicht Rechtstechniker, sondern Anwälte des Rechts“, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v. 7.1.2015, S. N4.

Gegenstand der schriftlichen Examensprüfung gemacht werden. Dann muss freilich an anderer Stelle Examensstoff gekürzt werden. Die Stofffülle ist jetzt schon für die Kandidat:innen kaum zu bewältigen. Eine Stärkung der Grundlagen ist also nur zu erreichen, wenn man zu einer echten Akzentverlagerung in der Ausbildung und in der Prüfung bereit ist.

III. Die Erste Staatsprüfung

1. Schriftliche Aufsichtsarbeiten in digitaler Form

Im Grundsatz ist der Vorschlag, die schriftliche Prüfungsleistung in digitaler Form abzunehmen, mit Nachdruck zu begrüßen. Das Verfassen juristischer Texte mit computergestützten Textverarbeitungsprogrammen ist die uneingeschränkte Realität der Rechtspraxis. Daran sollte sich auch die schriftliche Examensprüfung orientieren. Entsprechende Prüfungssoftware existiert und aus Perspektive der Studierenden ist das Verfassen von Texten am Computer ohnehin selbstverständlich. Die Erfahrungen aus dem ersten pandemiebedingten Online-Semester haben gezeigt, dass entsprechende Prüfungsformate (gewissenhaft umgesetzt) funktionieren. Entscheidend dürften jedoch die Finanzierbarkeit und die praktische Durchführbarkeit des Vorhabens sein. Langfristig sollte eine schriftliche Prüfung in digitaler Form zum Standard der Staatsprüfung werden. Eine nur fakultative Möglichkeit, die schriftliche Prüfungsleistung in digitaler Form zu erbringen, ist unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit abzulehnen. Wirklich innovativ wäre es, wenn man eine solche digitale Prüfung als Open-Book-Klausur gestalten würde. Dies würde der Realität juristischer Arbeit in der Praxis entsprechen. Im Übrigen würde der Akzent der Prüfung dann auf den juristischen Kompetenzen und nicht auf auswendig gelerntem Wissen liegen. Praktische Erfahrungen im Universitätsbetrieb mit Open-Book-Klausuren zeigen, dass die von den Studierenden abgegebenen Texte in hohem Maße aussagekräftig für die Qualität der jeweiligen Autor:innen sind.

2. Kommentarnutzung

Der Vorschlag, die gängigen Standardkommentare auch in der 1. Staatsprüfung zuzulassen, verdient Zustimmung. Dies würde den Stellenwert der juristischen Methode, des Systemverständnisses, der juristischen Argumentation sowie der Falllösungskompetenz allgemein stärken und spiegelbildlich Anreize minimieren, auswendig gelerntes Wissen ohne Bezug zur konkreten Aufgabenstellung zu reproduzieren. Zudem bildet die Arbeit mit Kommentaren und Hilfsmitteln zum Zwecke der Lösung juristischer Probleme die Arbeitswirklichkeit aller juristischen Professionen ab. Aus diesem Grund sollte auch die 1. Staatsprüfung diese Kompetenzen abprüfen.

3. Unabhängige Zweitkorrektur

Im Ausgangspunkt ist der Vorschlag einer unabhängigen Zweitkorrektur der Examensklausuren unterstützenswert. Die Gefahr eines beeinflussenden Vorverständnisses, dass sich nach meiner Erfahrung nicht selten auch realisiert, würde durch die Regelung beseitigt. Zudem würde eine derartige Regelung Transparenz und eine gesteigerte Legitimation der Notenfindung schaffen.

Drei Aspekte sind allerdings zu berücksichtigen: Zunächst würde eine unabhängige Zweitkorrektur den Kandidat:innen im Durchschnitt keineswegs immer zum Vorteil gereichen. Die Beeinflussung der Zweitkorrektur durch eine ausführliche Erstkorrektur besteht schließlich nicht nur im Negativen, sondern mindestens genauso oft im Positiven. Zweitens würden Abweichungen zwischen Erst- und Zweitkorrektor:in mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Normalfall, sodass es regelmäßig zu einem Verfahren kommen müsste, in dem sich Erst- und Zweitkorrektor:in auf eine Note einigen oder eine Note aus den beiden Korrekturergebnissen technisch gebildet wird (bspw. Mittelwert der beiden Noten). Dies führt zum dritten

Punkt: Eine unabhängige Zweitkorrektur würde einen empfindlichen Mehrbedarf an Prüfer:innen erfordern. Aus der derzeitigen Erfahrung dürften finanzielle Anreize – soweit diese überhaupt finanziert sind – kaum ausreichen, um genügend Prüfer:innen zu motivieren, den Mehraufwand zu schultern.

Vor einer Umsetzung des Vorschlags einer unabhängigen Zweitkorrektur sollte daher eingehend geprüft werden, ob die derzeitige Ausgestaltung der Zweitkorrektur – wie im Antrag behauptet – die Qualität der Korrektur beeinträchtigt. Die Zahl der Prüfer:innen, die die Zweitkorrektur verantwortungsbewusst und *lege artis* durchführt, ist nach meiner Einschätzung deutlich in der Mehrheit. Viel wichtiger wäre es, die sogenannten Lösungshinweise der Prüfungsämter deutlich offener zu gestalten, also gerade nicht in Form einer ausformulierten Musterlösung. Dies verführt die zeitknappe Prüfer:in (bei wem ist die Zeit nicht zu knapp bemessen?), sich dann doch überwiegend an den Hinweisen der Prüfungsämter zu orientieren, die – bei allem Respekt – nicht immer auf der Höhe des wissenschaftlichen Diskurses zum jeweiligen Themenbereich stehen, der aber in der Universität als Standard vermittelt wird. Ein großer Fortschritt wäre schon erzielt, wenn in den Lösungshinweisen ganz offen angesprochen würde, welche Probleme der Fall aufweist und welche Lösungsoptionen in Betracht kommen könnten. Ganz wichtig wäre es auch, wenn weniger häufig Detailkenntnis höchstrichterlicher Rechtsprechung erwartet würde.

4. Klausuranzahl und –typus

Der Vorschlag, die Klausuranzahl auf fünf Aufsichtsarbeiten – darunter ein Wahlfach – festzusetzen,² ist nach meiner Auffassung nicht geeignet, das

² Zwei Aufsichtsarbeiten im Zivilrecht, eine im öffentlichen Recht und eine im Strafrecht sowie eine Aufsichtsarbeiten nach Wahl aus eben diesen drei Rechtsgebieten.

Ziel einer stärkeren Schwerpunktsetzung zu erreichen. Die heute zu beobachtende sehr starke Ausdifferenzierung des Rechts geht viel tiefer als die bloße Unterteilung in Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Außerdem lehrt die Erfahrung mit entsprechenden Prüfungsregeln (bspw. in der 2. Staatsprüfung im Land Berlin), dass die Wahlfächer mehr aus prüfungstaktischen Gründen als aus Gründen der beruflichen oder wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung gewählt werden. Das Ziel einer frühzeitigen Schwerpunktsetzung erfüllt zudem der Studienabschnitt des universitären Schwerpunkts.

Schließlich spricht gegen den Vorschlag betreffend Klausuranzahl und Klausurtypus, dass die Vergleichbarkeit der Examensleistung im staatlichen Teil abgeschwächt würde.

5. Abschichten

Über Vor- und Nachteile von Abschichtungsmodellen wird viel diskutiert. Nach meiner persönlichen Erfahrung führen Abschichtungsoptionen dazu, dass noch stärker auf den Erwerb von Detailwissen gesetzt wird unter Vernachlässigung der Methodenkompetenz. Ich sehe wenig Sinn darin, sich mehrere Monate Detailwissen zu einem Rechtsgebiet – isoliert und wenig nachhaltig – anzueignen, die Klausur abzuleisten, um dann das nächste Rechtsgebiet anzugehen. Aber das kann man auch anders sehen.

IV. Bachelorabschluss

Eine rationale und orientierte Diskussion zum Thema „Integrierter Bachelorabschluss“ hat bisher noch gar nicht begonnen oder befindet sich jedenfalls im Anfangsstadium, weil in der gesamten juristischen Community (nicht ohne Grund) eine tiefe Abneigung gegenüber dem Projekt Bologna zu verzeichnen ist. Das sollte aber nicht den Blick dafür verstellen, dass nicht alle Studierende der Rechtswissenschaften eine Tätigkeit in den

reglementierten juristischen Berufen anstreben. Das Alles-oder-Nichts-Prinzip eines Staatsexamens nach fünf Lebensjahren ist auch politisch kaum noch zu verantworten. Ich plädiere daher für eine Öffnung, im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft auch einen Bachelorabschluss zu ermöglichen. Das Staatsexamen würde dadurch nicht abgewertet – im Gegenteil – und ein Studium bis zur universitären Zwischenprüfung in Verbindung mit einem erfolgreich absolvierten Schwerpunkt ist in jeder Hinsicht gleichwertig mit einem Bachelorabschluss existierender Studiengänge an Fachhochschulen (bspw. Wirtschaftsjurist).

V. Teilzeitreferendariat

Gegen den Vorschlag, in begründeten Fällen die Möglichkeit eines Teilzeitreferendariats zu eröffnen, ist nichts einzuwenden. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es auch mit Blick auf den juristischen Vorbereitungsdienst – insbesondere bei der Ausgestaltung der Lehrpläne und Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsorganisation und Prüfungspraxis – erheblichen Reformbedarf gibt.

(Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb)

Präsident des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes
Berlin – Brandenburg
Abteilungsleiter IV
Aus- und Fortbildung in der Rechtspflege, Prüfungswesen

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Salzburgerstraße 21 – 25
D- 10825 Berlin

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am Freitag, dem 11. Dezember 2020, 10.00 Uhr

"Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen".

Thesenpapier

Vorab:

Um Professor Möllers von der Humboldt-Universität zu zitieren; wir haben in Deutschland eine im auch internationalen Vergleich mehr als ernst zu nehmende Juristenausbildung. Ich würde dem zustimmen wollen. Diese kann aber nicht als statisches System gedacht werden. Sie bedarf der fortwährenden Veränderung. Reformdiskussionen, der Diskurs über das Mögliche und Bessere, wie wir ihn hier gerade führen, ist unverzichtbar.

Jede Reformdiskussion sollte sich zunächst der theoretischen Grundlegung unseres Ausbildungsdenkens vergewissern. Im Kern steht das Proprium der Rechtswissenschaft. Eine spezifische Form der Identifizierung von Frage, der methodischen Aufbereitung des zur Verfügung stehenden Norm- und Argumentationsmaterials und die Entwicklung einer in diesen Zusammenhängen erarbeiteten, rational begründbaren und in Grenzen vorhersagbaren Entscheidung zu diesen Fragen. Im Zentrum der Ausbildung steht der Gedanke der exemplarischen Ausbildung, die Vermittlung von Systematik und Methode. Im Zweifelsfall sollte daher eher die Entscheidung für das Exemplarische stehen. Ziel der Ausbildung ist nicht die junge Jurist*in, die alles kann (das ist als Ziel nicht erreichbar). Ziel der Ausbildung sind die umfassend einarbeitungsfähige Jurist*innen. Das geht, was unsere jungen Familienrichter*innen in Berlin und Brandenburg jeden Tag beweisen oder unsere Referendar*innen in der Auslandswahlstation in einer Londoner Anwaltskanzlei.

Als letztes noch der Gedanke, dass man mit gesetzlichen Regelungen sparsam umgehen sollte. Wo sie überflüssig sind, schaden sie eher.

I. Digitalisierung

Der Begriff Digitalisierung hat nicht nur in der Ausbildungsdiskussion Elemente eines Vexierbildes. Hier sehen Unterschiedliche Unterschiedliches. Betroffen sein kann der schlichte Gebrauch des Computers und juristischer Datenbanken bei der juristischen Arbeit, die Elektronische Akte bei den Gerichten, die Frage, wie die Staatsanwaltschaft Bitcoins im Rahmen der Vermögensabschöpfung sicherstellt, was im Darknet passiert, welche Auswirkungen diskriminierende Algorithmen haben können oder wie Neuentwicklungen im Bereich des Legal Tech den Alltag in der Anwaltskanzlei oder den Gerichten beeinflussen.

Bei der Entscheidung, in welcher Form die Digitalisierung in die juristische Ausbildung zu integrieren ist, ist die gesamte Ausbildung in den Blick zu nehmen, das Studium und das Referendariat, darüber hinaus die Fortbildung parallel zur beruflichen Praxis; die Anwaltsakademie, die Richterakademie leisten hier ebenfalls Beachtliches.

1. Als Folge dieser Überlegungen halte ich die im Entwurf dargestellten Anregungen zur Ergänzung des § 5a DRiG für entbehrlich. Die mit der Digitalisierung verbundenen Rechtsfragen beschäftigen die Gerichte, die Urteile finden Eingang in die Ausbildung und wir prüfen diese. Recht und Gesellschaft haben hier eine gut funktionierende Wechselwirkung. Auch für die Referendarausbildung erscheint eine besondere Hervorhebung entbehrlich. Die Referendar*innen werden in einem zunehmend IT-geprägten Umfeld ausgebildet werden. Dies muss man nicht im Gesetz festschreiben.
2. Den Gedanken, Professuren im Bereich Legal-Tech zu fördern, halte ich grundsätzlich für verlockend. Eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den durch Legal-Tech und KI im Bereich des Rechts aufgeworfenen Fragen, gehört an die Universität. Auch entsprechende Schwerpunktbereiche kann ich mir gut vorstellen, möchte aber darauf hinweisen, dass ich für Fragen der Hochschulorganisation kein ausgewiesener Fachmann bin.
3. Die Förderung innovativer interdisziplinärer Lehrinhalte und Lehrformate, das geschieht bereits. Ich bin dem Bund sehr dankbar, dass er im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaat unterstützt, interdisziplinäre, It-gestützte Angebote, etwa im Blended-Learning für Familienrichter*innen, zu entwickeln.

II. Transparenz, Qualität und Chancengleichheit

1. **Wir brauchen keine Bundesjuristenausbildungsordnung, die Länder erledigen ihre Arbeit gut, ein bundeseinheitliches System wäre schmerhaft unflexibel.**

Der Vorschlag enthält eine Reihe von durchaus bedenkenswerten Vorschlägen, dazu unter Nummer 2). Der grundsätzliche Ansatz einer Regelung durch Bundesrecht führt allerdings in die Irre. Hier sei eine deutliche Lanze für den Föderalismus gebrochen. Justiz und Juristenausbildung sind im Kern Ländersache und sie sind da gut aufgehoben. § 5 d Abs. 1 Satz 2 DRiG postuliert: „Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten“. Die Länder kommen dieser Aufgabe nach, es gibt keine bedenklichen Fehlentwicklungen, denen zwingend gegenzusteuern wäre. Wir kooperieren in einem eigenen Gremium, dem sogenannten Koordinierungsausschuss Juristenausbildung, und haben in den letzten Jahren sehr erfolgreich an

einer weiteren Harmonisierung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen gearbeitet. Das wird durch eine bundesgesetzliche Regelung nicht besser. Diese wäre vielmehr schädlich. Sie würde vorsichtige Experimente und Weiterentwicklungen in Zusammenarbeit der Universitäten und der ausbildungsverantwortlichen Oberlandesgerichte mit den Landesjustizministerien sperren. Beispiel: Die Europarechtsklausur; wir stellen eine solche an der Universität Viadrina und für die Studierenden der European Law School an der Humboldt-Universität. Dies ermöglicht den Universitäten eine wichtige Profilierung. Man kann das ausprobieren und muss nicht die ganze Republik mitnehmen.

Ergänzend: Dem Vorschlag stehen wohl auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber. Nach Auffassung der Länder stützt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der Juristenausbildung auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG und beschränkt sich damit auf Grundsätzliches und das ist auch gut so.

2. Stärkung der Grundlagenfächer und ein Bachelor

In der Sache enthält der Vorschlag sehr viel Bedenkenswertes. Die Stärkung der Grundlagenfächer ist ganz sicher ein wichtiges Anliegen, an dem wir weiter arbeiten müssen. Den integrierten Bachelor halte ich persönlich für wichtig, nicht zuletzt um die Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums zu fördern; in Berlin und Brandenburg haben wir ihn eingeführt. Die verdeckte Zweitkorrektur ist ein Kapazitätsproblem, ob die Ergebnisse hierdurch wirklich besser werden, weiß ich nicht. Die Abschichtung sehe ich sehr kritisch. Eine Anhebung der Vergütungssätze wäre mehr als wichtig. Eine leistungsgerechte Bezahlung werden wir nicht erbringen können, eine Anerkennung, die über dem Mindestlohn liegt, aber schon. Rückfragen hierzu gerne.

Abschließend:

Dieser Text gibt meine persönliche Meinung wieder. Ich möchte insgesamt betonen, dass es mich jede Reformdiskussion außerordentlich freut. Für den Rechtsstaat, ein durch ein komplexes Rechtssystem determiniertes Gemeinwesen, ist eine gute Juristenausbildung unverzichtbar.



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins durch die
Arbeitsgemeinschaft FORUM Junge Anwaltschaft
und den Ausschuss Aus- und Fortbildung**

**zur Initiative der FDP "Juristenausbildung an digitales
Zeitalter anpassen" sowie zum Antrag der Fraktion die
LINKE „Juristische Ausbildung reformieren, Transparenz
und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten“**

Stellungnahme Nr.: 89/2020

Berlin, im Dezember 2020

Mitglieder des FORUM Junge Anwaltschaft

- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel, Bochum
(Vorsitzende)
- Rechtsanwältin Karoline Fritz, Passau
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Sven Hasenstab, Hannover
(Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dorela Kress, Esslingen am Neckar
- Rechtsanwalt Seyhan Okcu, Essen
- Rechtsanwalt Robert Podgainy, Freiburg
- Rechtsanwalt Ingo Thews, Rostock

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning
- Rechtsanwältin Uta Katharina Schmidt

Mitglieder des Ausschusses Aus- und Fortbildung

- Rechtsanwältin Sabine Gries-Redeker, Bonn
(Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Ulrike Gantert, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Dorela Kress, Esslingen am Neckar
- Rechtsanwalt Dr. Rainer Markfort, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: brussel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Joachim Schrey, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Thilo Wagner, Ravensburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann
- Rechtsanwältin Catharina Rabenschlag

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
- Justizprüfungsämter der Länder
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitskreise Recht der Fraktionen im Bundestag
- Deutscher Juristentag
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Juristen-Fakultätentag
- Vorstand und Geschäftsführung des DAV
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
- Mitglieder des Ausschusses Aus- und Fortbildung
- Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses des FORUM Junge Anwaltschaft
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- Bundesverband der Freien Berufe
- Dekane der juristischen Fakultäten der Universitäten
- Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften
- Bund studentischer Rechtsberater
- ELSA-Deutschland
- Redaktion NJW
- Redaktion JuS
- Redaktion LTO
- Redaktion Juristenzeitung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Kurzzusammenfassung

Der DAV begrüßt die Diskussion zu der Frage, wie es gelingen kann, die fortschreitende Digitalisierung des Rechts auch in die juristische Ausbildung zu integrieren. Die Einführung eines Fachs „Digitalisierung des Rechts“ mit interdisziplinären Inhalten im Grundstudium ist wünschenswert. Auch sonst ist der DAV gegenüber weiteren Anpassungen des juristischen Ausbildungssystems grundsätzlich aufgeschlossen, sofern darin keine Abkehr vom Staatsexamen und von der stärkeren Praxisorientierung liegt, die mit den Reformen der vergangenen Jahre gestärkt wurde. Eine Verringerung der in den Examina zu schreibenden Klausuren ist generell kritisch zu sehen. Ein Streichen der beiden Klausuren aus Anwaltssicht im zweiten Examen ist abzulehnen. Auch bei der Einführung eines Teilzeitreferendariats ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die praktische Ausbildung, insbesondere die in der Anwaltschaft, nicht verwässert wird.

Zu den einzelnen Vorschlägen:

1. Stärkung der Bedeutung von Digitalisierung

Der DAV begrüßt es, dass das Thema „Legal Tech“ nunmehr auch stärker in den Fokus der juristischen Ausbildung gerückt werden soll. Dabei ist es wichtig, nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen solche Angebote stattfinden können, zu lehren, sondern auch in Grundzügen zu vermitteln, wie diese technisch aufgebaut sind, welche Voraussetzungen bei den mit Hilfe digitaler Prozesse zu bearbeitenden Mandaten gegeben sein müssen, und wo die Chancen und Risiken einer weiteren Digitalisierung rechtlicher Prozesse liegen. Universitäten sollten dabei für alle Studierenden Grundlagen vermitteln, was auch durch einen Pflicht-Schein

nachzuhalten ist. Eine derartige Veranstaltung sollte interdisziplinär, z.B. mit Lehrenden aus dem Bereich der Informatik, angeboten werden. Weiterhin sollten sich Juristische Fakultäten nicht nur mit der theoretischen Vermittlung von Wissen, sondern auch mit der praktischen Entwicklung derartiger Angebote, z.B. mit Drittmittelgebern aus der Anwaltschaft, zusammentun und in sogenannten Legal Tech Inkubatoren konkrete Produkte entwickeln. Die Berufung von Junior-Professorinnen und -Professoren für Legal Tech kann hier ein Baustein sein. Insgesamt sollte die praktische Forschung durch weitere Förderprogramme begleitet werden, um den Rechtsstandort Deutschland auch im internationalen Vergleich innovativer und damit konkurrenzfähiger zu machen. Universitäten können und müssen hier, wie auch z.B. im Bereich der Ingenieurwissenschaften, mit der Praxis gemeinsam Forschung betreiben.

2. Prüfungsleistungen auch digital

Der Vorschlag, Prüfungsleistungen künftig auch digital erbringen zu können, wird unterstützt. Die Prüfungsleistung im juristischen Examen ist der Praxis nachgebildet, in der mittlerweile fast ausschließlich digital gearbeitet wird. Auch in der juristischen Ausbildung werden zunehmend Prüfungsleistungen digital erbracht, insbesondere aktuell vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktreduzierungen. Die juristischen Examina können sich dieser Entwicklung nicht dauerhaft verschließen. Überdies würde eine digitale Abfassung der Aufsichtsarbeiten die Lesbarkeit verbessern und damit die Korrektur erheblich erleichtern.

Einhergehend sollten juristische Datenbanken, zumindest bezüglich der Standardkommentierungen, während der Aufsichtsarbeiten nutzbar sein, da auch in der Praxis ohne diese Datenbanken nicht gearbeitet wird. Die Möglichkeit, diese zu verwenden, verringert für die Examenskandidatinnen und -kandidaten auch die Notwendigkeit, unnötig viel Wissen zu Einzelproblemen auswendig zu lernen. In einem immer komplexeren und kleinteiligeren Normengefüge sollte es vielmehr auf Problembewusstsein, Grundlagenwissen und Handwerkszeug, insbesondere juristische Argumentationsfähigkeit, ankommen.

3. Keine Absenkung der Klausurenanzahl

Kritisch sieht der DAV den Vorschlag, die Anzahl der Klausuren in beiden Examina zu reduzieren. Dieser bringt, was die Prüfungsbelastung angeht, auch keine nennenswerten Vorteile, sondern erhöht nur die Bedeutung der einzelnen Prüfungsleistung und damit den Druck. Wichtiger wäre es aus Sicht des DAV, den Examensstoff durch die Streichung von Spezialmaterien, wie z.B. Wasserrecht, aus dem Prüfungsstoff übersichtlicher zu gestalten. Studierende, die sich für derartige Materien interessieren, können diese im Schwerpunktstudium oder später durch entsprechende Wahlmöglichkeiten im Referendariat vertiefen. Im Pflichtstoff der Examensprüfungen sollten vielmehr allgemeine Grundlagen und methodisches Wissen abgeprüft werden.

Nicht aus dem Prüfungsstoff des zweiten Staatsexamens gestrichen werden dürfen die Klausuren aus Anwaltssicht. Die Anwaltschaft ist für Absolventen weiterhin das größte berufliche Betätigungsgebiet. Die Anwaltsperspektive muss auch von den Juristinnen und Juristen beherrscht werden, die in der Justiz oder in Unternehmen tätig werden wollen. Eine Streichung führt zu einer Abwertung der Anwaltsstation, obwohl insbesondere diese Station für die berufliche Orientierung besonders wichtig ist.

Positiv steht der DAV dem Vorschlag gegenüber, die Bewertung von Klausuren zu objektivieren, indem von dem System einer Erst- und Zweitbegutachtung hin zu einem System von zwei unabhängigen Gutachten gewechselt wird, aus denen sich dann die Klausurnote als Mittelwert ergibt. Dies muss jedoch mit der Erhöhung der Vergütungssätze für Prüfende einhergehen, um auch in der Zukunft ausreichend Prüfende gewinnen zu können. Insbesondere Prüfende aus der Anwaltschaft müssen, wenn sie regelmäßig prüfen, aktuell hohe Umsatzausfälle in Kauf nehmen.

4. Keine weitere Verschulung

Kritisch sieht der DAV Initiativen, die zu einer weiteren Verschulung des juristischen Studiums und damit zu einer faktischen Einführung des Bachelor- und Mastersystems auch in der juristischen Ausbildung führen würden. Die juristische

Ausbildung in Deutschland ist national wie international hoch angesehen. Ein integrierter Bachelor, dessen Mehrwert auf dem Arbeitsmarkt für diejenigen, die ihn erwerben, zweifelhaft ist, darf nicht zu einer weiteren Verschulung der Ausbildung durch Pflichtpräsenzen und Einführung von Credit-Points auch für diejenigen führen, die einen derartigen Abschluss nicht anstreben. Auch die dadurch bedingte Mehrbelastung der Fakultäten und Prüfungsämter ist zu beachten. Sinnvoller erscheint es, einen derartigen Abschluss nur in Form von Zusatzprogrammen für Interessierte anzubieten.

Auch die Einführung weiterer Zusatzklausuren im Grundstudium muss kritisch betrachtet werden, um weiteren Verschulungstendenzen im Studium entgegenzuwirken. Wichtiger wäre hier, durch ein gutes Universitätsrepetitorium und einen Examensklausurenkurs auf das Examen vorzubereiten. Hierfür würden die universitären Ressourcen sinnvoller eingesetzt.

5. Teilzeitreferendariat

Die Diskussion um die Einführung eines Teilzeitreferendariats ist grundsätzlich zielführend, da sie mit der Lebensrealität vieler Referendarinnen und Referendare einhergeht. Letztlich kann ein Teilzeitreferendariat jedoch nicht einfach in das bestehende System integriert werden. Es bedarf hier eines „zweiten Weges“, der sicherstellt, dass trotz Teilzeit hinreichende Fähigkeiten vermittelt werden und keine beruflichen Perspektiven verloren gehen. Auch darf eine Teilzeit nicht zu einer zu starken Absenkung der ohnehin knapp bemessenen Vergütung führen.

6. Abschichten

Der DAV kann sich grundsätzlich vorstellen, die Möglichkeit des Abschichtens – also des Abfassens der Klausuren über mehrere Prüfungskampagnen hinweg – zu unterstützen. Dies gilt allerdings nur unter der Maßgabe, dass alle Bundesländer dem näher treten könnten und insoweit dadurch keine Verzerrung der Chancengleichheit entsteht.

2) Stärkung der Grundlagenfächer – und Entschlackung des Prüfungsstoffs
Durch das Staatsexamen soll festgestellt werden, ob KandidatInnen „juristisch denken“ können; ob die juristische Methodik beherrscht, problemorientiert gearbeitet, sauber subsumiert, gut argumentiert und verständlich formuliert werden kann. Das alles lässt sich problemlos mit Klausuren aus den Kernbereichen der jeweiligen Fächer abprüfen; alles andere sollte aus dem Prüfungsstoff gestrichen werden. Nicht jedes Nebengebiet, das wichtig interessant ist, muss Examensgegenstand sein. Sie können an der Universität gelehrt, durch eine verpflichtende Abschlussklausur abgeprüft und im Schwerpunktbereichen vertieft werden. Durch eine deutliche (und nicht nur alibihafe) Kürzung des Prüfungsstoffs ließe sich das Lernpensum reduzieren und den Studierenden bliebe Zeit, ein wenig in die Tiefe – und nicht nur in die Breite – zu schauen.

„Juristische Ausbildung reformieren, Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten“ (BT-Drucksache 19/24643)

sowie zum

Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahl, Stephan Thomas, Grigoris Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
„Rechtsstandort Deutschland stärken – Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen“ (BT-Drucksache 19/23121)

Prof. Dr. Elisa Marie Hoven

1) Reform der juristischen Ausbildung

Das erste juristische Staatsexamen ist dringend reformbedürftig. Die Studierenden stehen mit einer Vielzahl von Definitionen und – gerade im Strafrecht – von Streitständen. Durch den immensen Zeitdruck haben die KandidatInnen zudem kaum Zeit, ihre Lösung wirklich zu überdenken – geschweige denn eigene Argumente und kreative Ansätze zu entwickeln.

1) Nutzung von Standardkommentaren

Unsere aktuelle Prüfungsgestaltung ist von den Realitäten des juristischen Arbeitens nicht nur denkbar weit entfernt, sie fordert auch das Falsche. Belohnt werden das Auswendiglernen einer Vielzahl von Definitionen und – gerade im Strafrecht – von Streitständen. Durch den immensen Zeitdruck haben die KandidatInnen zudem kaum Zeit, ihre Lösung wirklich zu überdenken – geschweige denn eigene Argumente und kreative Ansätze zu entwickeln. Ein guter Jurist und eine gute Juristin müssen aber nicht jede Antwort im Kopf haben, sie müssen die richtige Frage stellen und wissen, wie sie eine Lösung finden. Die wirklich juristische Arbeit beginnt erst auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur. Beides ist in der Praxis jederzeit verfügbar; Entscheidungen und Literaturneinigungen müssen daher nicht auswendig gelernt, sondern verstanden und auf den konkreten Sachverhalt angewendet werden. Wichtig sind ein souveräner Umgang mit Quellen, die Fähigkeit zu Transfer, präziser Subsumtion, problemorientiertem Denken und überzeugender Argumentation sowie ein tiefes Verständnis des Rechts und seiner Grundlagen.

Eine Prüfung, die diese Kompetenzen honoriert, muss stärker in die Tiefe als in die Breite gehen. Zu diesem Zweck sollten, wie im Zweiten Staatsexamen bereits üblich, Kommentare zugelassen werden. Eine solche Reform würde kaum Kosten verursachen, aber zu einer erheblichen Verbesserung der Ausbildung und der Aussagekraft unserer Prüfungen führen.

3) „Abschichten“
Im Gegenzug könnten die Grundlagenfächer gestärkt werden. Wichtiger als Detailwissen etwa in zivilrechtlichen Nebengebieten ist es, dass angehende JuristInnen und Juristen über grundlegende Kenntnisse in der Rechtsgeschichte, -philosophie und -soziologie sowie in der Methodenlehre verfügen. Viele von ihnen werden später verantwortungsvolle gesellschaftliche Positionen übernehmen; sie sollen die Entstehung, das Funktionieren und die ideengeschichtliche Basis unserer Rechtsordnung verstanden haben.

4) Anzahl von Klausuren

Die einzige Abweichung vom Antrag der Fraktion DIE LINKE schlage ich mit Blick auf die Anzahl der Klausuren vor. Es sollten mindestens zwei, besser drei Klausuren in jedem Fach geschrieben werden. Die Erhöhung der Anzahl der Klausuren bedeutet zwar mehr Aufwand für die Justizprüfungsanstalter. Sie führt aber zu gerechteren Gesamtergebnissen und stellt im Ergebnis eine psychologische Erleichterung für die KandidatInnen dar. Zum einen ist der Druck geringer, wenn „die einzelne Klausur weniger „zählt“. Eine schlechte Tagesform oder ein ungeliebtes Prüfungsthema fallen nicht so schwer ins Gewicht. Zum anderen gleichen sich Ungerechtigkeiten in der Bewertung (die es bei jeder Prüfung gibt) stärker aus, wenn mehr Leistungen erbracht werden. Dass in einigen Bundesländern nur eine einzige (1) Klausur im Strafrecht geschrieben wird, steht zudem in keinem Verhältnis zum jahrelangen Studium.

5) Bewertung von Klausuren

Bewertungen von Klausuren sind notwendig subjektiv; das gilt für alle Fächer, die keine exakte Wissenschaft sind. Klare Bewertungsvorgaben durch die Prüfungsämter (z.B. zur Gewichtung der verschiedenen Probleme) könnten allerdings helfen, eine größere Einheitlichkeit herzustellen. Wenig Sinn macht das derzeitige System der Ers- und Zweitkorrektur, bei dem der Zweitkorrektor die Bewertung durch den Ersigutachter kennt. Es liegt nahe, dass sich hier der bekannte Ankereffekt auswirkt – steht eine Note im Raum, so wird sich an ihr orientiert. Die Arbeit wird dann häufig nicht mehr frei bewertet, sondern lediglich die Erst-

korrektur einer Schlüssigkeitprüfung unterzogen. Kommt hinzu, dass größere Notendifferenzen aufwendige Einigungsverfahren zur Folge haben, kann man sich vorstellen, wie groß die Bereitschaft zur Abweichung ist. Deutlich sinnvoller erscheint es, dem Antrag der Fraktion folgend, zwei gleichwertige Gutachten erstellen zu lassen und für die Benotung das arithmetische Mittel zu bilden. Bei gravierenden Unterschieden – die nahelegen, dass eine/r der KorrektoriInnen die Arbeit missverstanden hat – müsste das Justizprüfungsamt entscheiden.

Die Vergütungssätze sollten signifikant angehoben werden, um mehr geeignete PrüferInnen zu gewinnen und ihnen mehr Zeit für die Bewertung der jeweiligen Klausur einzuräumen.

5) Einführung eines Bachelorabschlusses

Einige Universitäten, etwa die Universität Potsdam und die Freie Universität Berlin, haben bereits einen Bachelor of Laws eingeführt. Der Bachelor kann und soll das Staatsexamen nicht ersetzen. Aber er gibt Studierenden eine Chance, etwa im Anschluss ein Masterprogramm in einem anderen Bereich zu absolvieren und sich auf diese Weise eine berufliche Zukunft aufzubauen. Es ist wenig fair (und gesellschaftlich wenig sinnvoll), dass Studierende, die eine Vielzahl von Vorlesungen an der Universität besucht und Seminare und Klausuren bestanden haben, mit leeren Händen zu entlassen, wenn sie den staatlichen Teil des Staatsexams nicht schaffen.

Das juristische Staatsexamen ist zu wichtig, um alles beim Alten zu belassen und Reformen immer wieder nur halbherzig anzugehen. Die meisten Vorschläge lassen sich ohne größere Kosten umsetzen. Eine Entspannung der Prüfungssituation kann auch das Studiererverhalten verändern. Anstatt bereits im ersten Semester darauf zu achten, was „examensrelevant“ ist und was nicht, würden sich mehr Studierende für ein zusätzliches Seminar anmelden, ins Ausland gehen oder an einem Moot Court teilnehmen. Ich bin überzeugt, dass wir dann die besten JuristInnen hervorbringen, wenn wir den Studierenden durch kluge Reformen die Angst vor dem Examen so weit wie möglich nehmen und ihnen Begründung für das Jurastudium vermitteln.

II. Digitalisierung in der juristischen Ausbildung

Auch der Antrag der Fraktion der FDP verdient Zustimmung. Der Digitalisierung wird in Zukunft eine entscheidende Bedeutung zukommen. JuristInnen und Juristen, die wir in den nächsten Jahren ausbilden, werden mit elektronischen Akten, Strafzahmungsdatenbanken und audiovisuellen Aufzeichnungen von Hauptverhandlungen arbeiten. Die Expertise, die Studierenden auf diese neuen Herausforderungen vorzubereiten, ist an den juristischen Fakultäten bislang noch nicht ausreichend vorhanden. Eine Stärkung der Kompetenzen insbesondere durch Professuren im Bereich Legal-Tech und die Förderung digitaler Formate sind daher sehr begrüßenswert, um unsere JuristInnenausbildung wettbewerbs- und zukunftsfähig zu halten.

Die schriftlichen Prüfungsleistungen sollten, dem Antrag der Fraktion DIE LINKE folgend, künftig ebenfalls digital erbracht werden. Eine fünfstündige Klausur mit Papier und Stift zu schreiben, ist antiquiert. Möglich sollte die Nutzung von Recherche-Datenbanken wie juris oder beck-online sein (parallel zur Verwendung gedruckter Kommentare, s.o.). Dies hätte auch Folgen für die Ausbildung. Wir würden unseren Studierenden beibringen müssen, wie sie Online-Suchmaschinen effizient nutzen – eine Fähigkeit, die sie im beruflichen Alltag

maßgeblich benötigen und die im Studium bislang kaum eine Rolle spielt und nicht vermittelt wird.



Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur. – FB 01 -Philipps-Universität – 35032 Marburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Fachbereich
Rechtswissenschaften

Professur für Bürgerliches Recht,
Handels- und Wirtschaftsrecht,
Bankrecht sowie Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Sebastian Omlor,
LL.M. (NYU) LL.M. Eur.

Tel.: +49 (0)6421 / 28-21723
Fax: +49 (0)6421 / 28-28911
E-Mail: omlor@jura.uni-marburg.de
Sek.: Frau Happel-Schäfer
Tel.: +49 (0)6421 / 28-21724
E-Mail: sekretariat.omlor@jura.uni-marburg.de
Anschrift: Universitätsstraße 6
D-35032 Marburg

Marburg, den 9. Dezember 2020

Stellungnahme

**zur öffentlichen Anhörung
am 11. Dezember 2020**

„Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen“

(BT-Drucks. 19/23121 und 19/24643)

Prof. Dr. *Sebastian Omlor*, LL.M. (NYU), LL.M. Eur.

Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisierung
Philipps-Universität Marburg



@the_omLAW

Ergebnisthesen

Die Digitalisierung sollte sich vor allem auf die rechtlichen Kerninhalte des Jurastudiums (Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche) auswirken.

I. Digitalisierung der Ausbildung

1. Digitalisierung der Ausbildungsinhalte der ersten juristischen Prüfung

- a) In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 JAPO BW sollte hinter § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG eingefügt werden: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“
- b) Die Digitalisierungskompetenz sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG nachgewiesen werden.
- c) Zudem sollte die Digitalisierungskompetenz als Beispiel in den Katalog der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG aufgenommen werden.
- d) Von den drei Monaten für Pflichtpraktika (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG) sollte mindestens ein Monat zur Förderung der Digitalisierungskompetenzen dienen.

2. Professuren für das Recht der Digitalisierung

Bund und Länder sollten Förderprogramme zur Schaffung von zusätzlichen Professuren im Bereich des Rechts der Digitalisierung auflegen; eine Beschränkung auf Legal Tech ist deutlich zu eng.

3. Integration von Legal Tech in das Referendariat

Legal Tech sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung in das Referendariat integriert werden. Hierzu ist § 5b Abs. 5 DRiG um einen zweiten Satz zu ergänzen: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“

II. Digitalisierung der Prüfungsmodalitäten in den juristischen Prüfungen

1. Bundeseinheitliche Einführung des elektronischen Examens

Das Klausurschreiben per PC sollte nur mit langer Übergangszeit (= Regelstudienzeit) und bundeseinheitlich eingeführt werden.

2. Beibehaltung des Hilfsmittelumfangs trotz Digitalisierung

Die erste juristische Prüfung sollte weiterhin ohne Hilfsmittel jenseits des Gesetzestextes geschrieben werden. Auch im Zweiten Staatsexamen sollte kein genereller Datenbankzugang gewährt werden. Erwägenswert wäre hingegen, bei einer Umstellung auf PC-Klausuren einen Medienbruch zu vermeiden und die bereits jetzt zulässigen Kommentare digital zur Verfügung zu stellen.

III. Ausgestaltung der ersten juristischen Prüfung im Übrigen

1. Bundesweite Abschaffung des Abschichtens

Die Möglichkeit zur Abschichtung sollte perspektivisch bundesweit abgeschafft werden.

2. Keine Wahlklausuren im Pflichtfachbereich

Wahlklausuren im Pflichtfach gefährden die einheitliche Befähigung zum Richteramt und sind daher abzulehnen. Zur Profilbildung sind bereits die Schwerpunktbereiche vorgesehen.

3. Beibehaltung des Status quo der Grundlagenfächer

Die Einbeziehung der Grundlagenfächer in den Pflichtfachstoff sollte bundesrechtlich weder verringert, noch ausgebaut werden. § 5a Abs. 3 Satz 3 DRiG sollte daher unverändert bleiben.

IV. Korrektur der Juristischen Staatsprüfungen

1. Steuerliche Anreize für Korrekturtätigkeit

Bei einer Anhebung der Korrekturvergütung sollte auch entsprechend der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG angepasst werden, um eine Verringerung der Korrekturbereitschaft aus steuerlichen Gründen zu vermeiden.

2. Qualitätssicherung der Korrektur durch verpflichtende Schulungen

Am bestehenden System der Klausurkorrektur sollte festgehalten werden. Um die Qualität der Bewertungen weiter zu erhöhen, sollten die Bundesländer stattdessen Prüfer:innen aus der Praxis vor einer erstmaligen Tätigkeit eine verpflichtende Schulung anzubieten.

V. Dezentrale Entscheidungen über integrierten Bachelor

Der Bund kann bereits mangels Zuständigkeit keinen integrierten Bachelor vorschreiben, sondern sollte diese Entscheidung dezentral den jeweiligen Fakultäten überlassen. Generell sollte ein solcher nicht als reine Auffanglösung für Studienabbrecher:innen dienen, sondern eine zusätzliche Qualifikation (z.B. Recht der Digitalisierung) nachweisen.

Inhaltsübersicht

A. Fokus auf das Recht der Digitalisierung.....	1
B. Vorschläge im Einzelnen.....	1
I. Digitalisierung der Ausbildung	1
1. Digitalisierung der Ausbildungsinhalte der ersten juristischen Prüfung	1
2. Professuren für das Recht der Digitalisierung	2
3. Integration von Legal Tech in das Referendariat.....	3
II. Digitalisierung der Prüfungsmodalitäten	4
1. Bundeseinheitliche Einführung des elektronischen Examens.....	4
2. Beibehaltung des Hilfsmittelumfangs trotz Digitalisierung.....	4
III. Ausgestaltung der ersten juristischen Prüfung im Übrigen	5
1. Bundesweite Abschaffung des Abschichtens	5
2. Keine Wahlklausuren im Pflichtfachbereich.....	6
3. Beibehaltung des Status quo der Grundlagenfächer.....	7
IV. Klausurbewertung in den juristischen Prüfungen	8
1. Steuerliche Anreize für Korrekturtätigkeit.....	8
2. Qualitätssicherung der Korrektur durch verpflichtende Schulungen	8
V. Dezentrale Entscheidung über integrierten Bachelor	9

A. Fokus auf das Recht der Digitalisierung

Die Digitalisierung sollte sich vor allem auf die rechtlichen Kerninhalte des Jurastudiums (Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche) auswirken.

Nicht nur eigene Evaluationen an der Universität Marburg, sondern auch die vor wenigen Tagen vorgestellte „Digital Study 2020“ (www.digital-study.de) haben ergeben, dass die Studierenden und Rechtsreferendar:innen den größten Nachholbedarf für ihre Ausbildung im Bereich des Rechts der Digitalisierung sehen. Genau dort sollte auch der Schwerpunkt einer Reform der juristischen Ausbildung im Lichte der Digitalisierung liegen: in den mit der Digitalisierung zusammenhängenden Rechtsfragen. Dabei geht es beispielsweise um das Wirtschaftsrecht der Digitalisierung (z.B. Zahlungsdienste auf Blockchain-Basis, Tokenisierung von Vermögenswerten, Haftung für Künstliche Intelligenz), aber auch um die damit verbundenen datenschutz-, aufsichts-, geldwäsche- und strafrechtlichen Problematiken. Juristische Ausbildung an deutschen Universitäten ist eine Vorbereitung nicht primär auf die Nutzung bestimmter Softwareanwendungen, sondern auf die methodisch und dogmatisch fundierte Beantwortung gerade auch neuartiger Rechtsanwendungsfragen. Das Recht der Digitalisierung sollte sich daher stärker als bisher sowohl in den Pflichtfächern als auch in den Schwerpunktbereichen niederschlagen.

Legal Tech hingegen sollte wegen der eher handwerklich-praktischen Ausrichtung hingegen während des Studiums in einer verpflichtenden Zusatzveranstaltung (wie bereits zur Fremdsprachenkompetenz), den Schlüsselqualifikationen und mittels einer partiellen Neuausrichtung der Pflichtpraktika gefördert werden. Zudem sollte nach dem Beispiel Baden-Württembergs eine verpflichtende Legal Tech-Fortbildung für Rechtsreferendar:innen eingeführt werden.

B. Vorschläge im Einzelnen

Nachfolgend wird nur auf die bedeutendsten Bereiche der beiden Anträge eingegangen, um Überschneidungen und Überlängen zu vermeiden.

I. Digitalisierung der Ausbildung

1. Digitalisierung der Ausbildungsinhalte der ersten juristischen Prüfung

- a) In Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 JAPO BW sollte hinter § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG eingefügt werden: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“
- b) Die Digitalisierungskompetenz sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG nachgewiesen werden.
- c) Zudem sollte die Digitalisierungskompetenz als Beispiel in den Katalog der Schlüsselqualifikationen in § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG aufgenommen werden.

d) Von den drei Monaten für Pflichtpraktika (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG) sollte mindestens ein Monat zur Förderung der Digitalisierungskompetenzen dienen.

Die Forderung nach einem stärkeren Digitalisierungsbezug der juristischen Ausbildung ist nachdrücklich zu begrüßen. Allerdings handelt es sich dabei weder begrifflich noch inhaltlich um eine „Datenkompetenz“. Daten können sowohl digital als auch analog niedergelegt und verarbeitet werden. Vielmehr sind junge Jurist:innen gefordert, die Rechtsfragen der mit dem umfassenden Prozess der Digitalisierung elementarer Lebens- und Wirtschaftsbereiche zu stellen und zu beantworten. Hierzu gehören sowohl materiell-rechtliche, verfahrens- als auch kollisionsrechtliche Fragen, aber auch in herausgehobener Weise das Grundlagenfach der Rechtsvergleichung; die Digitalisierung kennt keine Ländergrenzen. Daher sollte in erster Linie die Kerninhalte der juristischen Ausbildung noch bewusster auf ihren Digitalisierungsbezug hin ausgeleuchtet und gelehrt werden. Kodifikatorisch eignet sich hierzu am besten eine Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 JAPO BW, wonach bei den gesamten Inhalten des Studiums die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung zu berücksichtigen ist.

Lediglich flankierend soll eine eher handwerklich-praktische Digitalisierungskompetenz gefördert werden, wie sie mit dem Schlagwort „Legal Tech“ verbunden ist. Soweit Legal Tech als Informationstechnik verstanden wird, die in irgendeiner Weise das juristische Arbeiten unterstützt (Creifelds, Rechtswörterbuch, 2020), liegt der Schwerpunkt von Legal Tech vor allem auf technischen Prozessen/Software, die die Rechtsfindung durch Menschen ergänzen oder ersetzen (vgl. Anzinger, 2020, Legal Tech in der Juristischen Ausbildung, S. 1). Hierzu können Rechtspraktiker:innen sich in die universitäre Ausbildung durch Veranstaltungen nach § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG und zur Schlüsselqualifikation einbringen. Diese Dozent:innen können natürlich auch aus Start-up-Unternehmen stammen. Zugleich sollen die Student:innen angehalten werden, sich frühzeitig – gerade auch zur Berufsorientierung – mit digitalen Berufsfeldern zu befassen und zugleich rechtliches Problembewusstsein zu entwickeln. Hierzu sollte ein Monat der Pflichtpraktika der Förderung der Digitalisierungskompetenz dienen. Dem jeweiligen Angebot an geeigneten Praktikumsplätzen sollte durch eine entsprechende Auslegung des „soll“-Kriteriums Rechnung getragen werden.

2. Professuren für das Recht der Digitalisierung

Bund und Länder sollten Förderprogramme zur Schaffung von zusätzlichen Professuren im Bereich des Rechts der Digitalisierung auflegen; eine Beschränkung auf Legal Tech ist deutlich zu eng.

Die umfassende Integration der Digitalisierung in die Ausbildung setzt parallel zur Aufnahme der Digitalisierungskompetenzen in den vom Deutschen Richtergesetz vorgegebenen Pflichtfachstoff notwendig die Schaffung von Professuren für das Recht der Digitalisierung voraus, die diese Zielsetzungen auch in tatsächlicher Hinsicht in Lehre und Forschung umsetzen können. Für den Bereich der Künstlichen Intelligenz hat die Bundesregierung im November 2018 eine KI-Strategie beschlossen und

beträchtliche Mittel bereitgestellt, um die Entwicklung dieser zentralen Zukunftstechnologie zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu erhalten. Eine solches Bundesprogramm sollte auch für das Recht der Digitalisierung generell angedacht werden: angesichts des rasanten technischen Fortschritts ist eine mit den Entwicklungen Schritt haltende rechtswissenschaftliche Aufarbeitung von höchster Bedeutung, um ein Auseinanderfallen von Recht und Wirklichkeit zu verhindern.

Dieser Bedeutung ist durch die Schaffung von W3-Professuren Rechnung zu tragen, um durch hinreichende Absicherung und Finanzierung der Stelle eine qualifizierte, nachhaltige und zukunftsfähige Forschung zu ermöglichen. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Professuren für das Recht der Digitalisierung ist zu berücksichtigen, dass das Recht der Digitalisierung nicht auf Legal Tech beschränkt ist, sondern eine Querschnittsmaterie darstellt, die sich mit den Auswirkungen technischer Entwicklungen auf das materielle Recht befasst. Die neuen Digitalisierungsprofessuren sollen spezifisch der Umsetzung des Auftrags aus einem nach dem Vorbild aus Baden-Württemberg ergänzten § 5a Abs. 3 DRiG dienen. Schließlich sollte eine Digitalisierung der Lehre, entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2019, nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch erfolgen. Die Professuren für das Recht der Digitalisierung können hierbei für die Rechtswissenschaften einen wichtigen Beitrag leisten, da sie einerseits über vertiefte technische Kenntnisse verfügen, andererseits aber mit den besonderen Methoden der rechtswissenschaftlichen Didaktik (vgl. Zwickel, Digitaler Wandel und das Selbstverständnis der Rechtsdidaktik, 2020, 3. Fachtagung Rechtsdidaktik in Österreich) vertraut sind.

3. Integration von Legal Tech in das Referendariat

Legal Tech sollte durch eine verpflichtende Veranstaltung in das Referendariat integriert werden. Hierzu ist § 5b Abs. 5 DRiG um einen zweiten Satz zu ergänzen: „Sie erfassen auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“

Während der Schwerpunkt der Ausbildung im Studium entsprechend der Ausrichtung der ersten juristischen Prüfung auf materiell-rechtlichen Fragen der Digitalisierung und dem Verstehen technischer Grundlagen liegen sollte, bietet sich demgegenüber das praxisorientierte Referendariat besonders für eine Vermittlung von Legal Tech-Anwendungen an. Der Legal Tech Bereich entwickelt sich – wie alle technischen Disziplinen – sehr dynamisch; innerhalb sehr kurzer Zeit (d.h. wenige Jahre) können Anwendungen, die gerade noch „up to date“ waren, bereits veraltet sein. Bei der Integration von Legal Tech in einen früheren Ausbildungsabschnitt (Studium) bestünde insoweit die Gefahr, dass Erlerntes mit dem Berufseinstieg nicht mehr dem aktuellen Stand der Entwicklung entspricht; das Ausbildungsziel der Befähigung zum Umgang mit Legal Tech liefe damit leer. Vorzugswürdig ist daher eine Vertiefung im Rahmen des Referendariats, an welches sich in der Regel der Eintritt in den Beruf anschließt, womit die Zeitspanne zwischen Ausbildung und Anwendung in der Praxis nicht allzu groß sein würde. Als für die Vermittlung entsprechender Legal Tech- Kenntnisse

besonders geeignet erscheint dabei das Format der im Referendariat auch bisher schon angebotenen Ausbildungslehrgänge. Damit wäre sichergestellt, dass jeder Referendar unabhängig von den individuellen Kenntnissen seines Ausbilders von einer fachkundigen Person unterrichtet wird und die Ausbildung in Legal Tech-Anwendungen auch zeitlich in einem Umfang erfolgt, der die Erlangung fundierter Kenntnisse ermöglicht. Als Vorbild kann ein entsprechendes Angebot in Baden-Württemberg dienen.

II. Digitalisierung der Prüfungsmodalitäten

1. Bundeseinheitliche Einführung des elektronischen Examens

Das Klausurschreiben per PC sollte nur mit langer Übergangszeit (= Regelstudienzeit) und bundeseinheitlich eingeführt werden.

Dem Klausurschreiben per PC in den Juristischen Staatsprüfungen stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen, wie sie § 5d Abs. 2 S. 2 DRiG einfachgesetzlich und Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich erfordern, sollte jedoch gewährleistet werden, dass die Einführung des elektronischen Examens nur bundeseinheitlich (und nicht fakultativ) erfolgt, da sich die Herausforderungen beim Klausurenenschreiben per Hand und durch Tippen am Computer unterscheiden (vgl. *Mercator Institut für Sprachförderung*, 2019, Handschrift in der digitalisierten Welt) und eine Vergleichbarkeit der gefundenen Ergebnisse weder in formaler, noch in inhaltlicher Hinsicht gegeben wäre. Die Umsetzung sollte zudem erst langfristig, z.B. orientiert an der viereinhalbjährigen Regelstudienzeit erfolgen. Den Prüflingen muss gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich an die neuen Prüfungsmodalitäten zu gewöhnen. Um zu vermeiden, dass Prüflinge im Examen mit einer gänzlich neuen Prüfungssituation konfrontiert werden und hierdurch Nachteile erleiden, wäre anzudenken, auch den Universitätsbetrieb auf das Ablegen elektronischer Klausuren umzustellen, was in Anbetracht der großen Anzahl an juristischen Fakultäten und der dafür erforderlichen finanziellen Mittel erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird. Auch der zu erwartende erhebliche Umsetzungsaufwand für die Landesjustizprüfungsämter, der in der umfassenden Klärung wichtiger Fragen (Schreiben auf eigenen Geräten oder Bereitstellung der Technik durch die Länder; Folgen technischer Störungen), Bereitstellung finanzieller, personeller und sachlicher Mittel bestünde, steht einer kurzfristigen Einführung des elektronischen Examens entgegen. Die zu wählende Übergangszeit sollte daher der Regelstudienzeit (§ 5a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 DRiG) entsprechen.

2. Beibehaltung des Hilfsmittelumfangs trotz Digitalisierung

Die erste juristische Prüfung sollte weiterhin ohne Hilfsmittel jenseits des Gesetzestextes geschrieben werden. Auch im Zweiten Staatsexamen sollte kein genereller Datenbankzugang gewährt werden. Erwägenswert wäre hingegen, bei einer

Umstellung auf PC-Klausuren einen Medienbruch zu vermeiden und die bereits jetzt zulässigen Kommentare digital zur Verfügung zu stellen.

Das zur Falllösung erforderliche Systemverständnis und Denken in Zusammenhängen erfordert, auch in der späteren Berufspraxis, ein gewisses Maß an nachhaltig verfügbarem Wissen, welches überhaupt erst zum Erkennen von Problemstellungen befähigt. Auch in der Berufspraxis ist das Vorhandensein von Wissen unerlässlich – es wäre etwa undenkbar, dass ein(e) Richter:in jeden Verfahrensschritt zunächst nachschlagen oder ein(e) Rechtsberater:in bei jeder Frage des/der Mandant:in um Bedenkzeit bitte müsste. Die Zulassung von Hilfsmitteln in der ersten juristischen Prüfung würde eine nachhaltige Aneignung des notwendigen Wissens jedoch verhindern, da der Schwerpunkt der Vorbereitung nicht mehr auf dieser, sondern im schnellen Nachschlagen von Fundstellen läge. Schließlich wird durch die Abfrage verfügbaren Wissens auch unterschiedlichen Begabungen der Prüflinge Rechnung getragen.

Soweit die Anfertigung der Klausuren im 2. Juristischen Staatsexamen elektronisch erfolgt, ist eine digitale Nutzungsmöglichkeit der bisher verfügbaren Kommentarliteratur sinnvoll. Dies würde auch den Forderungen nach einer möglichst praxisnahen Prüfung Rechnung tragen, da Datenbanken im Berufsalltag die herkömmlichen Kommentare weitestgehend verdrängt haben. Ein weiterer Vorteil wäre, dass die Referendare finanziell entlastet werden könnten, indem statt der zu kaufenden Standardkommentare die ohnehin im Referendariat verfügbaren Datenbanken genutzt werden könnten. Es sollte im Examen jedoch eine Beschränkung auf die bisher zulässige Kommentarliteratur erfolgen. Dies wäre technisch, etwa durch Zuverfügungstellung eines extra auf die Prüfung zugeschnittenen Datenbankmoduls, leicht umzusetzen. Ein umfassender Datenbankzugang birgt einerseits die Gefahr von Bewertungsschwierigkeiten, da eine größere Meinungsvielfalt zu berücksichtigen wäre, und würde letztlich auch den Kandidaten das Herbeiführen einer vertretbaren Lösung durch ein Überangebot an verfügbaren Quellen erschweren.

III. Ausgestaltung der ersten juristischen Prüfung im Übrigen

1. Bundesweite Abschaffung des Abschichtens

Die Möglichkeit zur Abschichtung sollte perspektivisch bundesweit abgeschafft werden.

Es stellt unstreitig weniger Anforderungen an die Gedächtnisleistung und ist (auch psychisch) weniger belastend, Klausuren getrennt nach Rechtsgebieten und im Abstand mehrerer Monate zu schreiben, als dies bei aufeinanderfolgend innerhalb von zwei Wochen und in sämtlichen Rechtsgebieten zu absolvierenden Klausuren der Fall ist (gerechtfertigt ausnahmsweise im Fall des sog. Mannheimer Modells, vgl. VGH Mannheim 10.03.2015 – 9 S 2309/13). Im Rahmen der Abschichtungsmöglichkeit erbrachte Examina erzielten zudem im Schnitt bessere Ergebnisse (Bericht des

Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen, 2016, S. 8). Im Hinblick auf die Chancengleichheit ist deshalb die bundesweite Abschaffung der bisher in § 5 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 DRiG vorgesehenen Möglichkeit zur Abschichtung geboten. Das Ziel der juristischen Ausbildung, durch aufeinander aufbauende, rechtsgebietsübergreifende Vermittlung des Stoffes und die stete Wiederholung desselben einen Überblick über die gesamte Rechtsordnung zu verschaffen, wird durch die Abschichtung konterkariert. Diese fördert nicht die Entwicklung eines Verständnisses für das Ineinandergreifen der Rechtsgebiete durch die fortwährende Beschäftigung mit diesen, sondern ein „Etappenlernen“ und die Fokussierung auf nur ein Rechtsgebiet. Das Lernen in Etappen verhindert, dass eine Vertiefung stattfindet, da nach Ablegen des Prüfungsabschnitts das jeweilige Rechtsgebiet wieder in Vergessenheit gerät. Das Ablegen des Staatsexamens in der bewährten Form ist demgegenüber vorzugswürdig, weil es die Studierenden zu einer strukturierten und effizienten Wiederholung nötigt, die zu einem besseren Gesamtverständnis führt. Aus ebendiesen Gründen plant Nordrhein-Westfalen aktuell als eines von drei Bundesländern, das die Abschichtung überhaupt anbietet (vgl. § 12 JAG-NRW), diese wieder abzuschaffen (vgl. Referententwurf der Landesregierung NRW, Vorlage 17/3924 vom 22.09.2020, S. 44).

2. Keine Wahlklausuren im Pflichtfachbereich

Wahlklausuren im Pflichtfach gefährden die einheitliche Befähigung zum Richteramt und sind daher abzulehnen. Zur Profilbildung sind bereits die Schwerpunktbereiche vorgesehen.

Da mit der Befähigung zum Richteramt die Ausübung aller juristischen Berufe (Richter:in, Staatsanwalt:in, Notar:in, Rechtsanwalt:in) offensteht, ohne dabei nach Rechtsgebiet zu unterscheiden, muss sichergestellt sein, dass mit Erwerb dieser Qualifikation Kenntnisse in sämtlichen Rechtsgebieten in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die staatliche Pflichtfachprüfung umfasst daher gemäß § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts; eine frühe Spezialisierung auf einzelne Rechtsgebiete ist gerade nicht beabsichtigt (so schon die Gesetzesbegründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 05.01.1983, BT-Drucks. 9/2376, S. 6). Von den als grundlegend erachteten Bereichen weist das Zivilrecht die größte Regelungsdichte auf; dies spiegelt sich auch in den umfassenden Katalogen der Juristenausbildungsgesetze der Länder, wo der Pflichtfachstoff näher konkretisiert ist (z.B. § 7 JAG-Hessen). Eine dem Stoffumfang der Rechtsgebiete entsprechende Gewichtung der Klausuren im Staatsexamen ist vonnöten, um dessen Beherrschung in seiner Gesamtheit sicherzustellen. Ließe man Wahlpflichtklausuren im Pflichtfach zu, würde dies zu einem Ungleichgewicht dessen, was gelehrt wird und dessen, was abgeprüft wird und böte Prüflingen die Möglichkeit, sich gezielt auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts oder des Strafrechts vorzubereiten, um das Examen auch ohne eine zureichende Beherrschung des Zivilrechts zu bestehen. Damit wäre aber dem

Leitbild des Einheitsjuristen nicht Genüge getan. Daneben bergen Wahlklausuren die Gefahr einer mangelnden Vergleichbarkeit, wenn sich die Gewichtung der Fächer stets von Prüfling zu Prüfling unterscheidet. Schließlich ist auch höchst fragwürdig, ob eine einzige Wahlklausur dem Wunsch nach einer Spezialisierung überhaupt gerecht werden würde. Dafür ist der in das Studium aufgenommene Schwerpunktbereich besser geeignet, der eine mehrere Semester umfassende Vertiefung vorsieht.

3. Beibehaltung des Status quo der Grundlagenfächer

Die Einbeziehung der Grundlagenfächer in den Pflichtfachstoff sollte bundesrechtlich weder verringert, noch ausgebaut werden. § 5a Abs. 3 Satz 3 DRiG sollte daher unverändert bleiben.

Die Grundlagenfächer Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie wurden durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25.07.1984 (BGBl. I 1984, S. 995) mit § 5a Abs. 2 S. 1 DRiG a.F. bundesgesetzlich als Pflichtfach festgeschrieben; die aktuelle Fassung des § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG weicht davon nur insoweit ab, als die Einbeziehung „europarechtlicher Bezüge“ in das Studium ergänzt wurde. Die Intensität der Einbeziehung der Grundlagenfächer in die erste juristische Prüfung war in den vergangenen Jahrzehnten unterschiedlich stark ausgeprägt (vgl. Sörgel, Die Implementation der Grundlagenfächer in der Juristenausbildung nach 1945, 2014, S. 97 ff.). Während die Grundlagenfächer früher zum Teil in Form einer eigenständigen Klausur in der 1. Juristischen Prüfung abgefragt wurden (z.B. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JAPO-Bayern a.F, BayGVBl. 1971, 160), sind sie zwar auch heute nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder wegen der bundesrechtlichen Vorgabe im DRiG weiterhin Pflichtfachstoff, werden aber nicht in einer eigenständigen Klausur abgeprüft, sondern allenfalls als Zusatzaufgabe oder in Grundzügen in der mündlichen Prüfung (vgl. § 18 JAPO-Bayern; § 13 JAG-Hessen; § 10 Abs. 2 JAG-NRW). Eigenständige Prüfungsleistungen in den Grundlagenfächern werden üblicherweise – in sehr unterschiedlicher Ausgestaltung – in den Ersten Semestern der universitären Ausbildung erbracht und sind Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung. Nach dieser gängigen Praxis ist sichergestellt, dass die Grundlagenfächer auch in der Staatsprüfung Bedeutung haben und daher von Studierenden bei der Vorbereitung nicht gänzlich außer Acht gelassen werden dürfen.

Eine über den Status quo hinausgehende Verankerung der Grundlagenfächer in den Prüfungen, etwa in Form einer in der ersten juristischen Prüfung anzufertigenden Klausur (vgl. Möllers, AnwBl. 2016, 713), könnte zu einem Unterlaufen des tragenden Gedankens der Beschäftigung mit den Grundlagenfächern führen: sie sollen durch die Vermittlung von Orientierungswissen zu einem tieferen Rechtsverständnis führen. Dieser Zweck wäre gefährdet, wenn durch Examensklausuren der Anreiz für ein Auswendiglernen von Detailwissen gesetzt würde (vgl. Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, Harmonisierungsmöglichkeiten, 2017, S. 34). Eine vollständige Streichung der Grundlagenfächer aus dem Pflichtfachkatalog des DRiG und die

alleinige Überantwortung der Grundlagenfächer an die Universitäten ist im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr der gänzlichen Abschaffung vor dem Hintergrund ihrer das allgemeine Rechtsverständnis fördernden Funktion abzulehnen. Es empfiehlt sich, die bisherige Regelung des § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG unangetastet zu lassen.

IV. Klausurbewertung in den juristischen Prüfungen

1. Steuerliche Anreize für Korrekturtätigkeit

Bei einer Anhebung der Korrekturvergütung sollte auch entsprechend der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG angepasst werden, um eine Verringerung der Korrekturbereitschaft aus steuerlichen Gründen zu vermeiden.

Eine Anhebung der Korrekturvergütung wäre zu begrüßen, liegt aber nicht in der Bundeszuständigkeit. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Anhebung der Korrekturvergütung ohne gleichzeitige Anpassung des Freibetrages den erwünschten Effekt der Erhöhung der Korrekturbereitschaft verfehlen würde. Bei einer höheren Vergütung pro Klausur und einem Gleichbleiben des Freibetrages würde dieser bereits bei einer geringeren Anzahl an Klausuren erreicht. Da die Überschreitung des Freibetrages wegen der sodann anfallenden Steuerlast, die auch eine erhöhte Korrekturvergütung wieder zunichte machen würde, unattraktiv ist, könnte dies, anders als beabsichtigt, zu einer Verringerung der Korrekturbereitschaft führen. Um diesen Effekt zu vermeiden ist es geboten, gleichzeitig mit einer Anhebung der Korrekturvergütung auch eine Erhöhung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG vorzunehmen.

2. Qualitätssicherung der Korrektur durch verpflichtende Schulungen

Am bestehenden System der Klausurkorrektur sollte festgehalten werden. Um die Qualität der Bewertungen weiter zu erhöhen, sollten die Bundesländer stattdessen Prüfer:innen aus der Praxis vor einer erstmaligen Tätigkeit eine verpflichtende Schulung anzubieten.

Die Forderung nach einer Zweitkorrektur ohne Kenntnis der Erstkorrektur entspringt der unter Prüflingen weit verbreiteten Befürchtung, eine solche Korrektur könne nicht unabhängig erfolgen. Es wird damit aber der (unwahrscheinliche) Einzelfall zur Regel verkehrt, wenn behauptet wird, jede(r) Zweitkorrektor:in schließe sich schlicht der Meinung des/der Erstkorrektor:in an, ohne eigene Erwägungen anzustellen. Zunächst sind die Zweitkorrektor:innen zu einer eigenständigen und unabhängigen Bewertung verpflichtet und müssen ihre Meinung auch begründen (auch wenn dies den Anschluss an die Meinung des/der Erstkorrektor:in nicht ausschließt, muss spätestens bei einer Prüfungsanfechtung im sogenannten Überdenkungsverfahren eine ausführliche Begründung stattfinden. Prüflinge sind damit nicht schutzlos gestellt). Es spricht auch die Freiwilligkeit der Übernahme der Korrekturtätigkeit dafür, dass die Korrektoren bereit sind, ihrer Aufgabe gewissenhaft nachzukommen. Die Examenswirklichkeit zeigt zudem, dass Zweitkorrektoren nicht selten abweichende

Bewertungen treffen. Dem tragen auch die Regelungen in den Juristenausbildungsgesetzen der Länder zur Behandlung abweichender Bewertungen von Erst- und Zweitkorrektor Rechnung.

Einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssteigerung der Klausurkorrektur versprechen dagegen verpflichtende Schulungen der Prüfer:innen aus der Praxis vor einer erstmaligen Korrekturtätigkeit. Wenn jede(r) Prüfer:in, der/die nicht bereits von Berufs wegen mit einer Lehr- und Prüftätigkeit befasst ist, mit der Komplexität der Korrektur, dem Erwartungshorizont und möglichen Fehlerquellen vertraut gemacht wird, kann sich dies positiv auf einen einheitlicheren Maßstab der Klausurkorrekturen und weniger Wettbewerbsverzerrungen durch zu geringe oder überzogene Anforderungen des einzelnen Prüfers auswirken. Da dieser Zweck bei Schulungen auf freiwilliger Basis unterlaufen würde, sollten diese verpflichtend eingeführt werden. Für die Umsetzung der Schulungen ist anzudenken, in Kooperation der Länder eine zentrale Fortbildungseinrichtung zu etablieren; ggf. wäre ein solches Angebot auch im Rahmen der Deutschen Richterakademie denkbar. Zudem sollte erwogen werden, aus der Rechtspraxis verstärkt Richter:innen und Staatsanwält:innen, die für ihre Einstellung bereits eine deutlich überdurchschnittliche Qualifikation vorzuweisen haben, zu gewinnen und hierzu ggf. eine korrespondierende Dienstpflicht einzuführen.

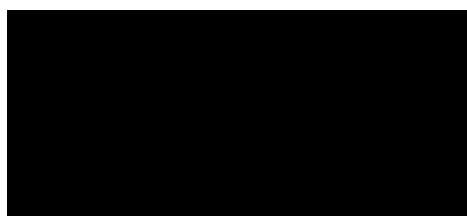
V. Dezentrale Entscheidung über integrierten Bachelor

Der Bund kann bereits mangels Zuständigkeit keinen integrierten Bachelor vorschreiben, sondern sollte diese Entscheidung dezentral den jeweiligen Fakultäten überlassen. Generell sollte ein solcher nicht als reine Auffanglösung für Studienabbrecher:innen dienen, sondern eine zusätzliche Qualifikation (z.B. Recht der Digitalisierung) nachweisen.

Auch wenn der Wunsch nach einer Auffanglösung für Studienabbrecher im Hinblick auf die lange Dauer des juristischen Studiums nachvollziehbar ist, vermag der Lösungsansatz eines integrierten Bachelors nicht zu überzeugen. Das traditionell zweistufige System der Juristenausbildung, wie es in seiner Grundstruktur von § 5 DRiG vorgegeben ist, verfolgt das – ebenfalls in § 5 DRiG enthaltene – Ziel der Befähigung zum Richteramt, mit welcher die Befähigung zur Ausübung sämtlicher „klassischer“ juristischer Berufe einhergeht. Das rechtswissenschaftliche Studium ist – in Vorbereitung zu dem eher anwendungsorientierten juristischen Vorbereitungsdienst – neben der bloßen Wissensvermittlung auf das Erlernen der – gerade auch für die Rechtsanwendung elementaren – methodischen und wertungssystematischen Grundlagen und das Entwickeln eines Verständnisses für die in sich zusammenhängenden und übergreifenden Strukturen der Rechtsordnung angelegt. Die zur Aneignung dieser Fähigkeiten vorgesehenen Phasen des Jurastudiums (Grundstudium, Vertiefung, Examen) haben sich – gerade wegen der sehr hohen Anforderungen – seit vielen Jahrzehnten durch das Hervorbringen hochqualifizierter Rechtsanwender bewährt und genießen international hohes Ansehen. Sie sind mit dem insoweit systemfremden Bachelor nicht zu vereinen. Im Bachelorsystem werden Studieninhalte nach thematisch abgeschlossenen Modulen auf eine Regelstudienzeit

von sechs bis maximal acht Semestern aufgeteilt, während in dem in Regelstudienzeit neun Semester umfassenden rechtswissenschaftlichen Studium sämtliche Inhalte aufeinander aufbauen und stets auch fächerübergreifend vermittelt werden. Der automatische Erwerb eines LL.B. aus den Inhalten des Jurastudiums würde jedoch erfordern, dass die Ausbildungsinhalte des juristischen Studiums durch eine Modularisierung skalierbar gemacht würden, um den Bologna-Kriterien an einen Bachelor (180 – 240 ECTS) zu entsprechen. Durch diese Modularisierung „durch die Hintertür“ droht ein Eingriff in die bisherige Gestaltung des juristischen Studiums und die Ingangsetzung einer schlechenden Umwandlung in das für die Vermittlung rechtswissenschaftlicher Inhalte nicht geeignete Bologna-System (siehe dazu umfassend Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung, 2005, Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung).

Die bundesweite Einführung eines integrierten Bachelors würde die Juristischen Staatsprüfungen zudem entwerten, da das Leitbild des Einheitsjuristen verwässert würde, wenn mit Billigung des Gesetzgebers auch alternative und systemfremde Abschlussmöglichkeiten für Rechtskundige bestünden. Zudem könnte zu besorgen sein, dass im Hinblick auf die hohen Hürden weniger Anreize bestünden, das Studium mit der ersten juristischen Prüfung zu beenden. Der Erwerb des integrierten Bachelors könnte sich zudem als Pyrrhussieg herausstellen, da er eine Berufsbefähigung suggeriert, der deutsche Arbeitsmarkt aber kaum Berufsfelder bietet, bei denen eine stark verkürzte rechtswissenschaftliche Ausbildung von Vorteil wäre, über die jede(r) Volljurist:in automatisch verfügt. Anders könnte dies ggf. sein, wenn der Bachelor neben dem bloßen Nachweis des rechtswissenschaftlichen Studiums auf Zeit eine besondere Fähigkeiten vermittelnde Zusatzqualifikation böte, wie sie bereits an verschiedenen Universitäten angeboten wird (z.B. Wirtschaftsjurist der Universität Bayreuth; LL.B. Legal Tech der Universität Passau); dies kann aber auch weiterhin der Verantwortung der einzelnen Fakultäten überlassen bleiben.



Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur.
Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisierung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestags

◀ **Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 11.12.2020
zu
Antrag FDP-Fraktion BT-Drucks 19/23121: Rechtsstandort
Deutschland stärken - Juristische Ausbildung an das digitale
Zeitalter anpassen,**

sowie

◀ **Antrag Linksfraktion BT-Drucks 19/24643: Juristische Ausbildung
reformieren, Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit
gewährleisten**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Unternehmensrecht, Recht der
Familienunternehmen und
Justiforschung

Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur.

Tel 0521 106-5100 (Sek. Sandra Witte)
sekretariat.sanders@uni-bielefeld.de
<http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuhle/sanders/>

Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld

Steuernummer: 305/5879/0433
USt-IdNr.: DE811307718
Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Sehr geehrter Herr stellvertretender Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich sehr
herzlich!

◀ Zunächst werde ich kurz meine Position zum Antrag der FDP
darlegen. Ich halte die Beschäftigung der Studierenden mit der
technischen Entwicklung für dringend geboten. Anschließend möchte
ich meine Position zum Antrag der Linksfraktion erläutern. Der
Antrag weist an vielen Stellen in die richtige Richtung, insbesondere
was die Einführung des Bachelors angeht.

I. Zum Antrag der FDP-Fraktion

Eine Integration der technischen Entwicklung und ihrer
Auswirkungen auf die Rechtsanwendung ist dringend geboten. Die
hier vorgeschlagene Gesetzesänderung hätte allerdings allein eher
klarstellende Symbolwirkung.

Die Förderung der Einrichtung von Lehrstühlen zum Thema Legal Tech und einer Zusammenarbeit mit Start-ups könnte dagegen Wirkung zeigen und die sich bereits jetzt entwickelnden Schwerpunktbereiche zum Thema Digitalisierung wirkungsvoll ergänzen.

II. Zum Antrag der Linksfraktion

Der Antrag regt eine grundlegende Reform der JuristInnenausbildung an. Die JuristInnenausbildung steht seit Jahrzehnten in der Diskussion und darf durchaus als reformbedürftig bezeichnet werden. Eine so negative Bewertung wie aus dem Antrag hervorgeht, halte ich jedoch für übertrieben. Das deutsche juristische Staatsexamen sichert eine vergleichsweise hohe Qualität der juristischen Ausbildung, die von der Praxis geschätzt wird. Ich habe gern an einer Eliteuniversität wie Oxford studiert, aber ich bin froh, meinen Studierenden sagen zu können, dass ihre Chancen im Berufsleben allein vom Staatsexamen abhängen, egal wo sie studieren.

◀ Trotzdem sind Reformen angezeigt. Ich stütze meine Position auf die Ergebnisse einer Umfrage unter inzwischen 177 erfolgreichen Absolventen, die ich zusammen mit Professor Dauner-Lieb durchföhre. Wichtige Anregungen bieten auch die Umfrage, die vom DAV kürzlich durchgeführt wurde, sowie das in diesem Zusammenhang erstellte Thesenpapier des juristischen Nachwuchses.¹

1. Bundesweite Vereinheitlichung

Die bundesweite Vereinheitlichung der Juristenausbildung, die der Antrag im Verordnungswege anregt, wird von Studierenden im Thesenpapier des juristischen Nachwuchses gefordert. Sie würde allerdings Flexibilität auf der Ebene der Länder kosten und dort auf Vorbehalte stoßen, wo eine starke Identifikation mit dem landeseigenen Examen besteht.

2. Bachelor

In der Sache würde ich die Einführung von Bachelorabschlüssen begrüßen. Ein solcher Bachelor wird in unserer Umfrage, der Stellungnahme des juristischen Nachwuchses, aber auch in der Presse² gefordert. Einige angesehene Universitäten verleihen schon erfolgreich einen Bachelor und können nicht feststellen, dass dies die Attraktivität des Staatsexamens beeinträchtigt hätte.

◀ Das Staatsexamen genießt zu Recht hohe Anerkennung und sollte allein zum Richteramt und zur Tätigkeit in der Anwaltschaft und Notariat befähigen. Ein Bachelor würde aber den Studierenden, die durch das Examen fallen, zumindest einen Abschluss an die Hand geben, der ihnen gegebenenfalls eine berufliche Zukunft in einem Unternehmen, einem Verband oder der Verwaltung ermöglicht. Die beruflichen Wege sind vielfältiger geworden und darauf muss auch die Juristenausbildung reagieren. Es kann nicht sein, dass Studierende, nachdem sie fünf Jahre lang Studienleistungen erbracht haben, nur mit dem Abitur dastehen. Die aktuelle Situation trägt zu dem ganz erheblichen Druck bei, unter dem selbst leistungsstarke Studierende in der Examenvorbereitung leiden. Dieser Druck schreckt nach meiner Erfahrung inzwischen auch Studierende von einem Jurastudium ab.

¹ <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/veranstaltungen/forum-juristenausbildung/forum-juristinnenausbildung-finales-thesenpapier.pdf>.

² Anika Blatz, „Durchgefallen“, SZ vom 23.11.2020, S. 22.

Vor einer bundesweiten Einführung müssten die Details aber intensiver diskutiert werden, als dies bisher im Antrag erfolgt. So ist zu klären, ob der Bachelor an den Schwerpunkt oder die Zwischenprüfung „angedockt“ werden sollte.

3. Grundlagenklausuren

Eine größere Bedeutung der Grundlagenfächer, insbesondere der juristischen Zeitgeschichte, ist mir prinzipiell sympathisch. Es beunruhigt, wenn in der mündlichen Prüfung auf die Frage, „Wer war Roland Freisler?“ geraten wird: „Das war ein bedeutender Jurist, der viel erledigt hat.“ Zwei Grundlagenklausuren bedeuten allerdings mit Blick auf die Studierbarkeit des Jurastudiums eine nicht unerhebliche Belastung. Das Studium sollte nicht überfrachtet werden, insbesondere wenn man noch weitere Kompetenzen, beispielsweise im Bereich Legal Tech, vermitteln möchte.

4. Wahlmöglichkeiten in den Klausuren

Der Forderung nach Wahlmöglichkeiten zur Schwerpunktbildung in den Klausuren der beiden Staatsprüfungen stehe ich ablehnend gegenüber. Abgesehen davon, dass Schwerpunktbildung heute weit über die Konzentration auf eines der drei Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht hinausgeht, erhöht dies den administrativen Aufwand unnötig und vermindert die Vergleichbarkeit des Staatsexamens. Der richtige Ort für die Spezialisierung ist der universitäre Schwerpunkt. Außerdem möchte ich gegen eine Reduzierung der Zahl der Klausuren votieren. Eine größere Zahl von Klausuren ermöglicht einen realistischeren Blick auf die Kompetenz des entsprechenden Prüflings.

5. Klausuren am Computer

Die Anfertigung von Klausuren am Computer halte ich nicht nur fakultativ sondern zwingend für notwendig. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dies erhebliche Investitionen erforderlich macht.

6. Kommentare in der ersten Prüfung

Die Nutzung von Kommentaren in der ersten Prüfung würde Studierende ein Stück weit vom Auswendiglernen entlasten. Allerdings könnten die Prüflinge so nicht mehr zeigen, wie sie ohne Hilfsmittel, allein mit dem juristischen Handwerkszeug, einen Fall lösen. Eine realistischere Prüfung würde wahrscheinlich ohnehin eher die Nutzung von Datenbanken voraussetzen, nicht allein von Kommentaren.

7. Abschichten

Im Thesenpapier des juristischen Nachwuchses sprechen sich Studierende für die bundesweite Möglichkeit des Abschichtens aus. Ich würde dem allerdings nicht uneingeschränkt zustimmen wollen. In unserer Umfrage hielten sich pro und contra eher die Waage. Meines Erachtens und nach Auffassung der kritischen Stimmen in unserer Umfrage zieht das Abschichten die Prüfungsvorbereitung zu sehr in der Länge, kostet Kraft und fördert die Konzentration auf Detailwissen statt auf das juristische Handwerkszeug. Sinnvoller ist es, Prüfungen konsequent auf das juristische Handwerkszeug und nicht auf das Auswendiglernen von Detailwissen auszurichten und dies – möglicherweise noch wichtiger – den Studierenden auch konsequent zu vermitteln.

8. Vergütung

Gegen die Erhöhung der Vergütung der Korrektoren kann ich natürlich kaum etwas einwenden. Ich würde aber bezweifeln wollen, ob dies langfristig finanziertbar ist.

9. Unabhängige Zweitkorrektur

Die unabhängige Zweitkorrektur hat sicher einiges für sich. Studierende in unserer Umfrage äußerten, sie fühlten ihre Arbeit von den sehr knappen Zweitvoten nicht angemessen begutachtet. So sehr sich jede/r einzelne KorrektorIn bemühen wird, die Korrektur des ersten einer kritischen Überprüfung zu unterziehen, so sehr würde ich davon ausgehen, dass ein unabhängiger Blick auf die Leistung des Prüflings nur noch schwer möglich ist, wenn man bereits die Bewertung eines anderen vor sich hat. Wer sich einmal mit cognitive biases beschäftigt hat, der hat schon einmal vom „Ankereffekt“ gehört.

Allerdings muss man sich fragen, ob genug Korrektoren in den JPAs zu Verfügung stehen, um zwei unabhängige Begutachtungen zu ermöglichen. Wenn beide auch noch besser zu bezahlen sind, dann dürfte das den Etat noch weiter strapazieren.

Ich würde eher dafür plädieren, die bestehenden Maßnahmen der Qualitätssicherung in den JPAs zu überprüfen, damit sichergestellt ist, dass das Zweitgutachten eine angemessene Qualitätssicherung des Erstgutachtens gewährleistet.

10. Teilzeitreferendariat

Die Einführung eines Teilzeitreferendariats wird auch im Thesenpapier des juristischen Nachwuchses gefordert. Dem schließe ich mich an. Die genauere Ausgestaltung sollte allerdings näher diskutiert werden.

(Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur.)